



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Pressespiegel

Ausschnitte

vom 11. Mai 2018 bis 23. Mai 2018

1. Rechtspolitik	1 - 25
2. Rechtsprechung	26 - 35
3. Rechtsanwälte	36 - 42
4. Europa	43 - 54
5. Wirtschaft	55 - 59
6. Vermischtes	60 - 63
7. Zu Guter Letzt	64 - 66

Ausgabe 17 /2018

24.05.2018



Trau, schau, BAMF

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge arbeitet seit 2015 Aufregung ist nicht neu. Jahrelang wurden Skandale von der

unter politischem Druck. Die jetzige Leitung verdrängt und geduldet

Die Affäre um unzulässige Schutzbescheide für Asylbewerber zieht weitere Kreise. Im Fokus steht zwar die Bremer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Einen Monat nach Bekanntwerden der Affäre werden die Überprüfungen aber ausgeweitet. Laut Bundesinnenministerium werden nun die Entscheidungen von zehn weiteren Außenstellen untersucht, bei denen die Asylentscheide positiv oder negativ um zehn Prozentpunkte von der als Referenz definierten Schutzquote abweichen. Es betrifft etwa 8500 Fälle.

VON MANUEL BEWARDER

Recherchen von WELT der vergangenen Jahre lassen erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass Bremen eine Ausnahme in einer sonst gut geführten Behörde sein könnte. Fehler bei der Identitätsfeststellung oder die oft oberflächliche Prüfung von Asylanträgen sind lange bekannt – auch der BAMF-Spitze.

12. November 2015: Brandbrief von Beamten: Asylverfahren rechtswidrig
Auf dem Höhepunkt der Flüchtlingskrise trifft die Entscheidung, die Grenzen offen zu lassen, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit voller Wucht. Die Behörde ist zuständig für jeden einzelnen Asylantrag – und im Herbst 2015 reisen monatlich zum Teil mehr als 200.000 Asylsuchende ein.

BAMF-Chef Frank-Jürgen Weise bekommt vom Kanzleramt die Order, dafür zu sorgen, dass es künftig keine Fotos mehr von chaotischen Zuständen bei den Flüchtlingsbehörden gibt. Nur wenige Wochen nachdem er die Lei-

tung des Hauses übernommen hat, veröffentlicht der Gesamtpersonalrat einen offenen Brief: Er hält die Rechtsstaatlichkeit bei der damaligen Bearbeitung von Asylanträgen von Syrem und Eritreern für nicht gegeben. Die Rede ist von „systemischen Mängeln“ bei den zuvor umgesetzten Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und zur Erhöhung der Anzahl von Entscheidungen.

Vor allem eine Warnung wird damals deutlich geäußert: Es gebe „einen hohen Anteil“ von Asylsuchenden, die „eine falsche Identität angeben, um eine Bleibeperspektive mit der Möglichkeit des Familiennachzugs etc. zu erhalten“.

6. März 2016: Turbo-Verfahren werden zum Sicherheitsrisiko

Interne Unterlagen zeigen, wie Weise und die erweiterte Führung die Behörde auf Höchstleistung trimmen. Schnelligkeit geht vor Gründlichkeit. „Wir brauchen mehr Anhörungen“, heißt es. Die aktuelle Zahl sei „zu niedrig, um die ambitionierten Jahresziele 2016 zu erreichen“. Die Mitarbeiter sollen also auf die Tube drücken.

Anfang des Jahres haben Entscheider noch 0,6 Anhörungen pro Tag durchgeführt. Das liege „weit unter den Erfahrungswerten“, heißt es nun. Ziel sind pro Woche 20 Anhörungen je Entscheider. Wer die Anhörungen vornimmt, scheint zur Nebensache zu geraten. Als „unverzichtbare Komponente“ gelten intern die „Potenziale“ im mittleren Dienst. Heißt: Mitarbeiter, die bislang zum Beispiel Akten angelegt haben, sollen künftig ohne umfassende Vorberei-



Die Welt vom 22.05.2018

tung und in Windeseile über Menschen-
schicksale entscheiden.

11. September 2016: Asylbewerber reisen in ihr Herkunftsland

Der WELT lagen Hinweise vor, wonach anerkannte Asylbewerber vermehrt für Kurzaufenthalte – zum Teil sogar zur Erholung – ausgerechnet in jenes Land führen, aus dem sie geflüchtet waren. Das wiederum kann Konsequenzen für den Aufenthalt hierzulande haben. Auf die Anfragen reagieren die Behörden nicht. Schließlich liegt WELT ein Papier aus dem BAMF vor. Ein Vertreter der Behörde schreibt an Berliner Arbeitsagenturen und fordert sie auf, Reisen von Asylberechtigten in Heimatländer der zuständigen Ausländerbehörde zu melden.

Erst mit diesem Schreiben aus dem BAMF bestätigt man unserer Redaktion, dass entsprechende Fälle existieren. Eine Auswertung oder Statistik zu dem Thema gebe es jedoch nicht. Später wird die Möglichkeit zum Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Behörden wie dem BAMF und den Arbeitsagenturen vereinfacht.

8. Oktober 2016: 2000 gefälschte Pässe – aber Anzeigen bleiben aus

Die Frage, wie viele Asylsuchende mit falschen oder gefälschten Unterlagen einreisen, ist stark umstritten. Offiziel-

le Zahlen gibt es kaum. Aus Mitarbeiterkreisen des BAMF heißt es seit Jahren, man entdecke viele Unregelmäßigkeiten – in etwa 30 Prozent der auffälligen Dokumente handele es sich um Fälschungen. Die Hausspitze schaue jedoch nicht genau hin und befürworte eine niedrigere Rate.

Das BAMF widerspricht solchen Vorwürfen. Im ersten Halbjahr 2016 zum Beispiel wurden offiziell insgesamt 217.465 Dokumente überprüft. Bei lediglich einem Prozent – 2273 Fälle – habe man aber schwere gerichts feste Manipulationen festgestellt. Im Raum steht dann der Verdacht der Urkundenfälschung. Also fragen wir beim BAMF nach, in wie vielen Fällen die Behörde Anzeige erstattet habe. Antworten kommen auch auf Nachfrage nicht. Aus Sicherheitskreisen erfahren wir, dass die Behörde so gut wie in keinem der 2273 Fälle Anzeige erstattet habe. In einer internen Runde sagt ein BAMF-Vertreter: „Wir sind doch nicht die Polizei!“ Am Tag nach der Veröffentlichung des Berichts erklärt die Behörde, künftig Anzeigen zu erstatten.

31. Mai 2017: Prüfbericht zu Franco A. zeigt schwere Mängel

Seit dem Frühjahr 2017 recherchieren wir regelmäßig mit den „Nürnberger Nachrichten“ zum BAMF. Die Zusam-

menarbeit bietet die Möglichkeit, unsere jeweiligen Zugänge in Berlin und vor Ort in Nürnberg zu verbinden. Das BAMF untersucht damals, wie es zum Fall Franco A. kommen konnte und ob es sich um einen Einzelfall handelt. Der Bundeswehrosoldat hatte sich als Syrer ausgegeben und vom BAMF einen Schutzstatus erhalten.

Der Bericht, über den wir schrieben, zeigt: Bei Franco A. gab es sehr viele Fehler – aber erhebliche Mängel treten auch in anderen Verfahren auf, die geprüft wurden. In der Stichprobe wurde bei Antragstellern aus Afghanistan beispielsweise bei mehr als 45 Prozent der positiven Entscheidungen eine unzureichende Dokumentation festgestellt. Stephan Mayer (CSU), damals innenpolitischer Sprecher der Unionsfraktion und heute Staatssekretär im Innenministerium, sagt dazu: „Das BAMF muss seine Qualitätssicherung deutlich verbessern.“

1. Juni 2017: Asyl gewährt – aber keine Fingerabdrücke genommen

Hinter verschlossener Tür erklärt die Nachfolgerin von BAMF-Chef Weise, Jutta Cordt, dass 5000 Asylbewerber anerkannt wurden, obwohl sie nicht wie vorgeschrieben erkennungsdienstlich behandelt wurden. Man unterließ zum Beispiel, Fingerabdrücke zu nehmen und zu schauen, ob die Personen zuvor



Die Welt vom 22.05.2018

bereits woanders Asyl beantragt hatten. Bis dahin hatte das BAMF in Anfragen erklärt, dass Antragsteller erkenntnisdienlich erfasst würden.

28. November 2017: Asylbewerber – leichte Beute für Spione

Seit Monaten stellt sich die dringende Frage, wie etwa der türkische Staatsapparat an Informationen über Regimegegner gekommen ist, die in der Bundesrepublik Asyl beantragt haben. Vor allem Dolmetscher geraten zunächst in Verdacht. Unsere Recherchen zeigen, dass es eine viel größere Sicherheitslücke gibt: Tausende Mitarbeiter des BAMF haben demnach Zugang zu Asylakten; gleichzeitig kann kaum nachvollzogen werden, wer welche Informationen aufgerufen hat. Insider sowie Asylexperten sprechen von einem Einfallstor für ausländische Nachrichtendienste, die vergleichsweise leicht und unentdeckt an Informationen über Dissidenten gelangen können.

Das BAMF bestätigt schließlich, dass 5000 Mitarbeiter Zugriff auf das System Maris haben, in dem zwei Millionen Asylakten elektronisch gespeichert sind. Die Möglichkeiten für Anhörer, Entscheider oder Mitarbeiter im Asylverfahrenssekretariat reichten „von einem Lesezugriff der kompletten Akte bis zu sehr eingeschränkten Zugriffen

auf wenige Masken“. Aus Kreisen der Behörde heißt es, jeder Zugriffsberechtigte könne Name, Aktenzeichen oder Wohnort einsehen. Während zwar verfolgt werden kann, wer welche Akte verändert oder bearbeitet hat, kann kaum überprüft werden, wer wann welche Akte lediglich einsah.

25. März 2018: Das Eigenleben des BAMF

In einem Report beschreiben wir, wie das BAMF ein Eigenleben entwickelt hat und technische Systeme zur Feststellung von Identitäten weniger können als versprochen. Zum einen zeichnen wir nach, wie die BAMF-Spitze entschied, Hinweise auf gefährliche Flüchtlinge nahezu ohne eigene Bearbeitung gleich an die Sicherheitsbehörden weiterzuleiten – wo sich schließlich ein Stau bildete. Die Entscheidung, dieses Verfahren umzustellen, war dem übergeordneten Ministerium nicht mitgeteilt worden. Ein Vertreter des Innenministeriums sagt uns, dass das BAMF selbstverständlich ein Eigenleben entwickelt habe.

Zudem gaukelt 2017 das BAMF der Öffentlichkeit kurz vor der Bundestagswahl Sicherheit vor. Bei einer Pressekonferenz präsentierte man technische Hilfen, um Identitäten besser zu prüfen. Einige der vorgestellten Produkte wurden nie eingesetzt. Der anschließende Start zögerte sich zudem heraus. Außerdem gibt es erhebliche Zweifel an der Qualität der Ergebnisse.

28. April 2018: Behörde verschwiegen Ausmaß der Korruption

Nachdem die umfangreichen Korruptionsvorwürfe in der Bremer Außenstelle des BAMF bekannt werden, gerät auch die Leitung in Nürnberg in Bedrängnis. Das Bundesamt hat das Ausmaß der aktuellen Korruptionsvorwürfe gegenüber dem übergeordneten Bundesinnenministerium bis Ende April nach Angaben einer Sprecherin verschwiegen. So wurde der Abschlussbericht der BAMF-Innenrevision aus dem Dezember 2017 nicht an das übergeordnete Haus weitergeleitet.

Gleichzeitig kommt das Innenministerium in Erklärungsnot. Zwar informierte nicht die BAMF-Leitung das Ministerium, wohl aber mindestens eine Mitarbeiterin. Die zeitweilige Leiterin der Bremer Außenstelle kontaktierte bereits im März Seehofer und telefonierte am 4. April sogar mit dem Staatssekretär Mayer. Zuvor hatte sie einen 99-seitigen Bericht über die Unregelmäßigkeiten in Bremen ausgearbeitet.

16. Mai 2018: Schwere Mängel bei der Kontrolle von Asylbescheiden

Aus einem internen Schreiben an die BAMF-Hausspitze geht hervor, dass die vorgesehenen regelmäßigen Prüfungen, ob bei einem Asylbewerber noch Schutzgründe vorliegen, offenbar oft mangelhaft durchgeführt werden. Stichproben hätten gezeigt, dass „in der Mehrheit der Prüffälle“ keine Identitätsfeststellung vorgenommen wurde. Unter anerkannten Syrern würden sich auch zum Beispiel Türken befinden.

Die Hinweise sind nicht neu für die BAMF-Leitung. Das Referat Qualitätssicherung hatte entsprechende Feststellungen bereits Monate zuvor einmal zusammengefasst. All das macht deutlich, die Probleme im BAMF reichen weit über Bremen hinaus.



Die Welt vom 22.05.2018

SPD fordert hartes Durchgreifen von Seehofer im Asyl-Skandal

Affäre um mögliche Fehlentscheidungen des Bundesamts für Migration und Behörden-Chefin soll schon im Februar 2017 über „massive Unregelmäßigkeiten“

Flüchtlinge weitete sich aus.
informiert worden sein

Im Skandal um illegale Asylbewilligungen durch Mitarbeiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verlangt die SPD-Bundestagsfraktion von Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) ein sofortiges hartes Durchgreifen bei der Bundesbehörde. „Der Bremer Fall zeigt, dass die Kontrollmechanismen des BAMF versagt haben“, sagte der innenpolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Burkhard Lischka, im Gespräch mit WELT.

VON CLAUDIA KADE UND MATTHIAS KAMANN

„Dies muss jetzt schnellstmöglich aufgeklärt und für die Zukunft abgestellt werden“, so Lischka. Dafür sei allerdings ein Bundestagsuntersuchungsausschuss der falsche Weg. „Bis dieser arbeitsfähig ist, vergehen viele Wochen. Die SPD erwartet jetzt vom Bundesinnenminister, dass er beim BAMF existierende Schwachstellen unverzüglich abstellt.“

Täglich werden neue Details des Skandals bekannt. Behördenchefin Jutta Cordt soll laut „Spiegel“ schon im Februar 2017 über „massive Unregelmä-

ßigkeiten“ informiert worden sein. Außerdem wurden Mails bekannt, in denen ein Gruppenleiter im BAMF darum gebeten hatte, den Vorfällen (siehe Kasten) „geräuschlos“ nachzugehen und nicht alles „bis ins Detail“ zu prüfen.

Inzwischen haben sich neben der Bremer Außenstelle bei weiteren 13 Außenstellen Auffälligkeiten ergeben, schreibt die „Bild am Sonntag“. Das BAMF lässt deshalb zehn Außenbüros überprüfen. Dort sind Abweichungen von den durchschnittlichen Schutzquoten um zehn Prozentpunkte aufgefallen, und zwar nach oben wie nach unten, wie eine Sprecherin des Bundesinnenministeriums mitteilte. Nun würden in repräsentativen Stichproben insgesamt 8500 Fälle aus dem vergangenen Jahr überprüft.

Linke-Fraktionschef Dietmar Bartsch hält die Zustimmung seiner Fraktion zur Einrichtung eines Untersuchungsausschusses offen: Die Einsetzung werde „mit Sicherheit nicht über Medien erörtert“, sagte er im Gespräch mit WELT. AfD-Fraktionschef Alexander Gauland befürwortet einen Untersuchungsausschuss. Diesen hatte die FDP Ende ver-



gangener Woche gefordert. Parteichef Christian Lindner hatte dies mit dem Argument begründet, die Flüchtlingspolitik müsse „von 2014 an untersucht werden, um Verschwörungstheoretikern die Grundlage zu nehmen“. Allerdings brau-

Was passierte in Bremen?

Unter ihrer damaligen Leiterin soll die Bremer BAMF-Außenstelle zwischen 2013 und 2016 mindestens **1200 Menschen Asyl gewährt haben, ohne die Voraussetzungen ausreichend zu prüfen**. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen die Frau und fünf weitere Beschuldigte – darunter Anwälte – wegen Bestechlichkeit und bandenmäßiger Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung. Es kam zu einem Disziplinarverfahren gegen die Außenstellenleiterin, sie musste ihren Posten räumen.

chen beide Parteien die Unterstützung von mindestens einer dritten Oppositionspartei, um das nötige Quorum von 25 Prozent der Abgeordneten zu erreichen.

Im WELT-Interview sagte Ex-Grünen-Fraktionschef Jürgen Trittin auf die Frage, ob auch seine Partei einen solchen Ausschuss verlange: „Wir Grünen haben uns der Forderung nach einem Untersuchungsausschuss bisher nicht angeschlossen.“ Es liege in der Hand der Bundesregierung, einen Untersuchungsausschuss durch Transparenz zu verhindern. Trittin: „Wir wollen die Missstände beim BAMF schnell aufklären und abstellen. Wir brauchen nicht zwei Jahre Gezänk zur deutschen Flüchtlingspolitik, was die AfD gerne hätte.“

Die Affäre hat einen starken Vertrauensverlust der Bevölkerung in das BAMF zu Folge. Vier von fünf Bürgern haben nach einer Umfrage für WELT ein eher geringes oder sehr geringes Vertrauen in die Vergabep Praxis von Asylbescheiden. Nur knapp neun Prozent der Befragten haben demnach ein großes oder sehr großes Vertrauen in die Behörde. Mit Agenturen



Nur noch jeder dritte Bewerber erhält Asyl in Deutschland

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in diesem Jahr bisher von Schutzsuchenden anerkannt. In den Vorjahren waren die Quoten der Behörde viel höher

Die Anerkennungsquote für Asylbewerber ist im laufenden Jahr stark gesunken. Nur noch bei einem von drei Schutzsuchenden kommt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu dem Ergebnis, dass es sich tatsächlich um einen Schutzberechtigten handelt.

VON MARCEL LEUBECHER

Zwischen Januar und Ende April endeten nur 32,5 Prozent der 93.381 in diesem Zeitraum getroffenen Entscheidungen mit der Vergabe eines der vier Schutztitel, wie das BAMF dieser Zeitung mitteilte. 2017 endeten demnach noch deutlich mehr, nämlich 43,4 Prozent der insgesamt 603.000 Asylentscheidungen, positiv. Im Rekordjahr 2016, damals waren wegen der vielen Altfälle so viele Asylentscheidungen getroffen worden wie noch nie in irgendeinem Land, nämlich 696.000, lag auch die Anerkennungsquote so hoch wie noch nie: bei 62,4 Prozent.

Doch woran liegt der starke Rückgang? Dazu erklärt das Bundesamt auf

WELT-Anfrage, dass „ein übergeordneter Grund für die Veränderung der Gesamtschutzquote innerhalb eines Zeitraums nicht zwingend“ vorliegen müsse, schließlich basiere sie „auf Einzelfällen, die individuell geprüft und entschieden werden“.

Das BAMF weist zudem darauf hin, dass die gesunkene Anerkennungsquote stark mit den vielen Verfahrenserledigungen zu tun hat; sie verdoppelten sich demnach annähernd im Vergleich zum Vorjahr auf 31 Prozent aller Entscheidungen. „Unter die sonstigen Verfahrenserledigungen fallen beispielsweise die Zuständigkeit eines anderen europäischen Staates aufgrund der Dublin-Verordnung“, teilt das BAMF mit. Das Bundesamt habe „durch die Einrichtung von drei Dublin-Zentren und Personalaufstockung in diesem Bereich“ das Vorgehen generell optimiert. Zum anderen sei die Bearbeitung von Dublin-Verfahren im Bundesamt zentralisiert worden, was „schon zu einer Effizienzsteigerung und Beschleunigung der Verfahren geführt hat. Dieser Effekt wird sich in Zukunft noch verstärken.“



Hintergrund ist, dass zum einen fast alle in Deutschland ankommenden Schutzsuchenden über andere EU-Staaten einreisen und zum anderen das europäische Asylsystem vorsieht, dass in der Regel der Ersteinreisestaat für ihr Verfahren zuständig ist. Weil die Bundesre-

BAMF-Skandal: Seehofer kündigt Entscheidungen an

In der Affäre um **unrechtmäßige Asylbescheide** beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) schließt Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) auch personelle Konsequenzen nicht aus. „Ich werde in der nächsten Woche Entscheidungen über organisatorische und gegebenenfalls auch personelle Konsequenzen treffen“, sagte Seehofer der „Mittelbayerischen Zeitung“. Die Vorgänge hätten das Vertrauen in das BAMF beschädigt.

gierung entschieden hat, jeden Schutzsuchenden einreisen zu lassen, kann das BAMF erst nachträglich entscheiden, ob es den Asylantrag trotzdem inhaltlich bearbeitet oder ob es versucht, den Antragsteller in das für ihn zuständige Land zurückzubringen.

Doch nicht nur die Anwendung der EU-Asylregeln führt zu erheblichen Schwankungen bei den Asylentscheidungen. Seit der Bundeswehrsoldat Franco A. den Entscheidern weismachen konnte, ein syrischer Bürgerkriegsflüchtling zu sein, wachsen die Zweifel an der Aussagekraft der Asylentscheidungen. Dazu kommen die Vorkommnisse in der Bremer BAMF-Außenstelle, wo Asyl ohne ausreichende Prüfung der Voraussetzungen gewährt wurde.

Weil das BAMF eine beigeordnete Behörde des Bundesinnenministeriums ist, soll Ressortchef Horst Seehofer (CSU) im Innenausschuss des Bundestages Rechenschaft über die Unregelmäßigkeiten ablegen. In einer von den Grünen beantragten Sondersitzung befasst sich der Ausschuss am kommenden Dienstag mit der Affäre.



Die Kluft wächst

Die Anerkennungsquote von Asylbewerbern sinkt inzwischen deutlich. Dennoch bleibt die weit überwiegende Zahl der abgelehnten Zuwanderer in Deutschland

Seit sich 2015 der Begriff des Flüchtlings für alle über das Asylsystem eingereisten Ausländer durchsetzte, wird er heftig kritisiert. Der fundamentale Einwand lautet, dass jemand nur so lange zutreffend als Flüchtling zu bezeichnen sei, bis er einen sicheren Aufenthaltsort erreicht hat. Wer von dort weiterreise, fliehe nicht mehr, sondern migriere. Dies treffe letztlich auf alle über den Landweg nach Deutschland kommenden Schutzsuchenden zu.

VON MARCEL LEUBECHER

Der zweite – weniger pauschale – Einwand lautet, dass die meisten über das Asylsystem Eingereisten am Ende des Verfahrens nicht als Flüchtlinge anerkannt werden. Tatsächlich erhielt bisher in den meisten Jahren nur etwa einer von vier Schutzsuchenden den Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention. Zählt man die beiden schwächeren Schutztitel, den Subsidiär- und den Abschiebungsschutz, hinzu, wurden am Ende der Verfahren in den meisten Jahren weniger als die Hälfte der Asylbewerber insgesamt als schutzberechtigt anerkannt.

Im laufenden Jahr ist die Gesamtschutzquote noch geringer, nämlich 32,5 Prozent, wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) WELT mitteilte. Von Januar bis Ende April traf das Amt 93.381 Entscheidungen über Asylanträge, nur einer von drei Schutzsuchenden erhielt einen Schutztitel. 2017 endeten noch 43,4 Prozent der 603.000 Asyl-

entscheidungen positiv. Im Rekordjahr 2016 – damals waren wegen der vielen Altfälle so viele Asylentscheidungen getroffen worden wie noch nie in irgendeinem Land – lag auch die Anerkennungsquote so hoch wie noch nie: bei 62,4 Prozent der insgesamt 696.000 Fälle.

Starke Schwankungen sind auch zwischen verschiedenen Bundesländern feststellbar. So haben etwa Afghanen im Saarland eine doppelt so hohe Chance, anerkannt zu werden, wie in Sachsen. Iraner haben bei hessischen Entschei-

dern deutlich mehr Erfolg als in Bayern. Ganz zu schweigen von den völlig unterschiedlichen Ergebnissen bei einem Vergleich der EU-Staaten. In Italien ist es zum Beispiel ungleich schwieriger, einen Schutztitel zu erhalten, als in Schweden.

Nun bringt es das Wesen der Asylverfahren mit sich, dass die Entscheidung

oft nur auf Grundlage der Erzählung des Schutzsuchenden erfolgen muss. Zwei von drei Eingereisten haben ohnehin keinerlei brauchbare Dokumente bei sich. Nur in den wenigsten Fällen wird das Mobiltelefon vom BAMF ausgewertet. Hierbei darf zwar inzwischen ausgelesen werden, wann und wo Fotos ge-



macht wurden, aber wegen Datenschutzbedenken des Justizministeriums dürfen die Bilder selbst noch nicht angeschaut werden.

Wie häufig es zu Fehlentscheidungen kommt, lässt sich nicht genau sagen. Während die meisten ablehnenden Bescheide noch einmal von Gerichten kontrolliert werden – 91 Prozent aller abgelehnten Asylbewerber legen inzwischen Klage ein, aktuell rund zwölf Prozent mit Erfolg –, werden positive Asylentscheidungen meist nicht mehr überprüft.

Zwar wurde bereits nach dem Fall des Bundeswehrsoldaten Franco A., der Entschleunern weismachen konnte, ein Bürgerkriegsflüchtling aus Syrien zu sein, und nach den Unregelmäßigkeiten beim Amt in Bremen angekündigt, die Widerrufsprüfungen deutlich auszubauen. Doch bisher ist das Ergebnis bescheiden. 2017 wurden nur 2527 Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren getroffen, danach wurde nur 421 Schutztitel entzogen. Früher wurden hingegen viel häufiger Schutztitel wieder entzogen. Von 2000 bis 2009 war das fast 69.000 Mal der Fall – von 2010 bis heute nicht einmal 7000 Mal.

Dass im vergangenen Jahr nur in 421 Fällen ein Schutztitel entzogen wurde, ist verschwindend wenig. Denn in den Jahren 2015 bis 2017 wurden mehr als 800.000 Schutztitel erteilt. Obwohl die Widerrufsprüfungen in der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet bleiben, sind sie migrationspolitisch von allergrößter Bedeutung. Denn wenn der Staat sein Ziel erreichen möchte, Flüchtlingen für einige Jahre Schutz zu gewähren, sie nach dem Wegfall des Fluchtgrundes aber in der Regel wieder in die Heimat zurückzubringen, müssen die Verfahren in großer Zahl stattfinden.

Eigentlich muss das BAMF spätestens drei Jahre nach der Anerkennung den Fortbestand des Fluchtgrundes überprüft haben. Gegebenenfalls wird dann der Schutztitel zurückgenommen – etwa weil sich die politische Lage im Herkunftsland entspannt hat – oder widerrufen, zum Beispiel weil die Verfol-

gungsgefahr von Anfang an vorgetäuscht wurde.

Geschieht dies allerdings nicht, erhalten die Schutzberechtigten einen Rechtsanspruch auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Nur sprachlich und wirtschaftlich gut Integrierte können ihn direkt in Anspruch nehmen. Weniger gut Integrierte können das nach weiteren zwei Jahren tun – vorausgesetzt, sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt worden oder überwiegend von Transferleistungen abhängig.

Dass aus einem anerkannten Asylantrag fast immer die dauerhafte Einwanderung folgt, ist im Grunde nicht im Sinne der Regeln. Doch das noch wesentlichere Problem stellt der dauerhafte Verbleib auch der nicht anerkannten Schutzberechtigten dar. Was hat es für Konsequenzen, wenn in diesem Jahr zwei Drittel der Antragsteller eine negative Entscheidung erhalten? Eigentlich müsste die Zahl der Rückführungen nun steigen.

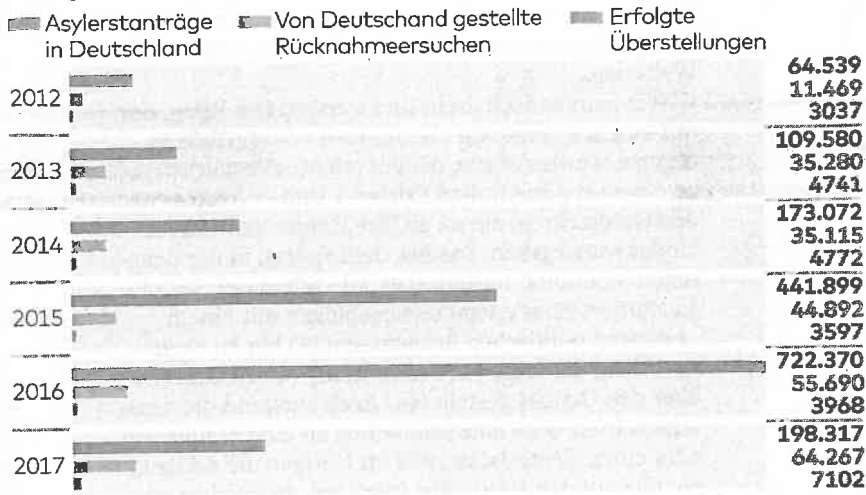
Im letzten Jahr hat die Bundesregierung allerdings das Kunststück fertiggebracht, sinkende Rückführungszahlen zu produzieren. Nach Angaben des Innenministeriums gab es 2017 nur 56.000 Abschiebungen und freiwillige Ausreisen. Darunter sind übrigens auch viele Ausländer, die gar nicht mit dem Asylverfahren zu tun hatten. Demgegenüber standen 342.000 negative Asylentscheidungen, also Ablehnungen oder sonstige Verfahrenserledigungen.

Alleine in den ersten Monaten dieses Jahres reisten schon wieder so viele Schutzsuchende unerlaubt ein, wie in den vergangenen beiden Jahren zusammen genommen abgeschoben wurden: rund 50.000. Auch wird es entscheidend sein, welche Konsequenzen die 2018 laut BAMF stark gestiegenen Dublin-Verfahren nach sich ziehen. Im vergangenen Jahr konnten trotz gestiegenen Engagements nur 7102 Migranten in die für sie zuständigen EU-Länder zurückgebracht werden. Auch sie sind übrigens schon in den niedrigen Abschiebungszahlen enthalten.

Die Welt vom 23.05.2018

Die Dublin-Lücke

Wenige Überstellungen in andere EU-Länder



Quelle: BAMF

WELT

Musterklagen auf dem Weg. Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf zur „Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage“ verabschiedet. Die Große Koalition will damit gerade noch rechtzeitig verhindern, dass etwaige Ansprüche von Geschädigten des VW-Abgasskandals verjähren. Das Kanzleramt hat deshalb den Bundesrat in einem der NJW vorliegenden Schreiben gebeten, die erste Beratung bereits für den 8.6. anzusetzen. Nur dann bleibe dem Bundesamt für Justiz genug Zeit, zum 1.11. ein Klageregister einzurichten, so Staatsminister Hendrik Hoppenstedt. Allerdings sind zwischen Union und SPD noch immer einige Details umstritten: Die CDU-Rechtspolitikerin Elisabeth Winkelmeier-Becker will im Bundestag „besonders die Qualifikation der Verbände in den Blick nehmen, die klagebefugt sein sollen“. Denn Abmahnvereine sollten „kein neues Geschäftsmodell“ bekommen. Davor haben auch Wirtschaftsverbände gewarnt. Nach dem derzeitigen Plan dürfen

nur eingetragene Verbraucherschutzverbände klagen, sofern es mindestens zehn Betroffene gibt. Als Mitglieder müssen sie mindestens 350 natürliche Personen oder zehn Verbände mit gleichen Aufgaben haben, seit mindestens vier Jahren anerkannt sein und dürfen zu höchstens 5% von Unternehmen finanziert werden. Während die „Deutsche Umwelthilfe“ fürchtet, dass sie dadurch ausgeschlossen wird, lobte der Bundesverband der Verbraucherzentralen den Entwurf als „wichtigen Meilenstein“. Justizministerin Katarina Barley, deren Vorgänger Heiko Maas (beide SPD) das Instrument vorangetrieben hatte, stellte klar: Im Grunde sei diese Klageart nicht für so große Fälle wie VW gedacht, sondern eher „für kleine Sachen, wo man sich immer wieder ärgert – kleine Gebühren, wo man abgezockt wird“. o jja

NJW-aktuell 21/2018



Zusammen sind sie stark

Das Bundeskabinett billigt den Entwurf der „Musterfeststellungsklage“. Verbraucher können damit ohne Risiko oder hohe Kosten ihre Rechte durchsetzen

VON MICHAEL BAUCHMÜLLER

Berlin – Der Gesetzentwurf, so steht es schon auf der zweiten Seite, ist „Out“. Nicht, dass er völlig daneben wäre, im Gegenteil. Nur verfolgt die Bundesregierung die „One in, one out“-Regel, nach der für jeden neuen bürokratischen Aufwand ein alter verschwinden soll. Und in dem Sinne, so konstatiert der Entwurf zur „Musterfeststellungsklage“, stelle das neue Instrument ein „Out“ dar. Hier wird nichts erschwert, sondern viel vereinfacht.

alle weiteren Ansprüche der Kunden. Allerdings trifft der Gesetzentwurf auch jede Menge Vorkehrungen gegen eine Kommerzialisierung des Rechts. So dürfen eben nicht Anwaltskanzleien die enttäuschten Verbraucher einsammeln, sondern nur Verbände, die vornehmlich „Verbraucherinteressen weitgehend durch nicht gewerbsmäßige aufklärende oder beratende Tätigkeiten wahrnehmen“. Auch müssen sie eine Mindestanzahl von Mitgliedern haben und dürfen die Musterfeststellungsklagen „nicht zum Zwecke der Gewinner-

50 Betroffene beisammen, geht das Verfahren seinen Weg. Die Verbraucher selbst müssen dazu nichts mehr tun, das Verfahren wird direkt zwischen dem Verband und dem betroffenen Unternehmen verhandelt. Zu verlieren haben die Kunden damit nichts, nur zu gewinnen: Erkennt das Gericht den Anspruch nicht an, trägt der Verband die Prozesskosten. Beide Seiten können sich aber auch vergleichen, oder das Gericht erkennt den Anspruch der Kundschaft an. In diesem Fall haben die Betroffenen ihren Anspruch schriftlich und können ihn leichter einfordern. Notfalls noch einmal mit Hilfe der Justiz.

Ein „Out“ ist das in vielerlei Hinsicht. Nicht nur die Verbraucher haben es künftig leichter, sondern auch die Gerichte: Parallelverfahren zum gleichen Sachverhalt werden damit unnötig. Auch für Unternehmen wird es leichter, sie müssen nicht an mehreren Fronten mit den Forderungen ihrer Kunden kämpfen, sondern nur an einer. Die allerdings hat Tragweite.

Die Wirtschaft hätte auf das Gesetz gut verzichten können. „Deutschland ist bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten bereits heute gut aufgestellt“, sagt Iris Plöger, die in der Hauptgeschäftsführung des Industrieverbandes BDI sitzt. „Neue Klageinstrumente sind nicht notwendig.“ Die Wirtschaft sieht vor allem auch neue Risiken für den guten Ruf: Schließlich steht ein Unternehmen mit so einer Massenklage schnell am Pranger. „Bereits durch die Bekanntmachung drohen erhebliche Reputationsschäden bei den Betroffenen“, warnt etwa die Chemieindustrie.

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen (VZBV) dagegen sieht einen „Meilenstein“ erreicht – und pocht jetzt auf die rechtzeitige Umsetzung des Gesetzes. „Bei der Umsetzung muss der Bundestag nun Tempo machen“, sagt VZBV-Chef Klaus Müller. Denn nach den Plänen der Bundesregierung soll das Gesetz zum 1. November in Kraft treten – gerade noch rechtzeitig für die Ansprüche vieler Volkswagen-Kunden, die zu verjähren drohen. Denn auch das sieht das neue Klagerecht vor: Sobald eine Musterfeststellungsklage erhoben ist, stoppt automatisch die Verjährung etwaiger Mängel. Für den Umweltschutz insgesamt, nicht nur am Beispiel der VW-Käufer, könne die neue Klage einiges erreichen, glaubt Bundesumweltministerin Svenja Schulze (SPD). „Die Musterfeststellungsklage wird denen helfen, die sonst oft die kleinste Lobby haben.“

Das allerdings vor allem für Verbraucher und Gerichte. Denn wenn es künftig Probleme mit einem Produkt gibt, etwa weil manipulierte Software in einen Motor eingebaut wurde, Bankgebühren oder Strompreise zu unrecht angehoben wurden oder Zumutungen nicht mal im Kleingedruckten standen, dann kann die Kundschaft viel leichter ihre Rechte einfordern. Es müssen sich nur genug Menschen finden, die das gleiche Problem haben. „Im heutigen durch Massengeschäfte geprägten Wirtschaftsleben“ sei dies häufig der Fall, heißt es in dem Entwurf, der am Mittwoch das Kabinett passierte. Danach sollen künftig „qualifizierte Einrichtungen“, etwa Verbraucherschutzverbände, vor Gericht die Feststellung eines Mangels einfordern können. Dies ist dann Grundlage für

„Zielung“ erheben. Nicht mehr als fünf Prozent aller Zuwendungen dürfen von Unternehmen stammen – womit selbst so mancher aus Spenden finanzierte Verband seine Probleme bekommen dürfte.

Justizministerin Katarina Barley (SPD) nennt das die „Eine-für-alle-Klage“: Unbürokratisch könnten Bürger so ihre Klagen auf den Weg bringen. Schließlich seien die Klagekosten oft höher als der eingeklagte Betrag. „Das geht vielen gegen den Gerechtigkeitssinn“, sagt Barley.

Konkret ablaufen soll das so: Ein hinreichend qualifizierter Verband reicht eine entsprechende Klage ein. Das Bundesamt für Justiz nimmt sie in das Klageregister auf und macht sie öffentlich. In diesem Register können sich betroffene Verbraucher anmelden. Sind binnen zwei Monaten



Tribunal oder Fehleranalyse – Kanzlerin gerät in die Zange

AfD und FDP nehmen Flüchtlingspolitik ins Visier

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Einreise von Flüchtlingen in die Bundesrepublik ab dem 4. September 2015? Warum wurde der Bundestag bei dieser Entscheidung nicht einbezogen? Wer in der Regierung hat wann was beschlossen? Und was ist schiefgelaufen beim Management der Migrationsbewegungen? Auch nach zweieinhalb Jahren sind diese Fragen längst nicht abschließend beantwortet.

VON RICARDA BREYTON
UND THORSTEN JUNGHOLT

Zwei Fraktionen, die damals nicht im Parlament vertreten waren, versuchen nun auf unterschiedlichen Wegen, die Flüchtlingskrise nachträglich aufzuarbeiten. Die FDP kündigte am Donnerstag an, einen Untersuchungsausschuss des Bundestags zu beantragen. Und die AfD stellte am Freitag die Begründung einer Organklage vor dem Bundesverfassungsgericht vor, die sie vor einem Monat eingereicht hatte. Allerdings ist die Stoßrichtung ihrer Initiativen unterschiedlich. „Der Untersuchungsausschuss soll nicht den Stab über Frau Merkel brechen, sondern Fehler der Regierungsarbeit identifizieren, um sie zügig abzustellen“, sagte der Parlamentarische Geschäftsführer der FDP, Marco Buschmann, WELT. Seiner Fraktion geht es also offenbar nicht um ein Merkel-Tribunal, sondern um eine Fehleranalyse.

Stephan Brandner, Justiziar der AfD-Fraktion, dagegen will mit der Klage in Karlsruhe eine „Herrschaft des Unrechts“ feststellen lassen. Überprüft werden soll nach dem Willen der AfD Merkels Entscheidung von Anfang September 2015, die Grenze von Österreich

nach Deutschland für Flüchtlinge offen zu halten und die Menschen nicht abzuweisen. „Diese Klage wird die Welt verändern, wenn sie erfolgreich ist“, sagte Brandner. „In Nullkommanichts wäre Frau Merkel weg. Sie müsste von sich aus sagen: ‚Leute, ich habe jahrelang offensichtlich versagt, wie die AfD das vorhergesagt hat. Entschuldigung, deutsches Volk.‘“ Die AfD zielt also vor allem auf die Kanzlerin.

Ob es tatsächlich zu einer Verhandlung kommt, ist freilich offen. Das Gericht hatte im April den Eingang der Klage bestätigt und ein Aktenzeichen (2 BvE 1/18) vergeben. Nun wird geprüft, was Monate oder gar Jahre dauern kann. Die Klageschrift umfasst mehr als 90 Seiten, verfasst wurde sie von dem Kölner Rechtsanwalt Ulrich Vosgerau, der sich mit seinem Buch „Die Herrschaft des Unrechts“ für die AfD-Arbeit empfahl. Kern seiner Argumentation: Die Regierung habe bei ihrer Einwanderungspolitik die Mitwirkungsrechte des Bundestags verletzt, wie es in der Klagebegründung heißt. Nach der sogenannten Wesentlichkeitslehre des Bundesverfassungsgerichts dürfe die Regierung derart weitreichende Entscheidungen nicht im Alleingang treffen, sondern müsse den Gesetzgeber einschalten.

Die AfD argumentiert, dass nach geltendem Recht jeder Asylbewerber aus einem sicheren Drittstaat an der Grenze hätte zurückgewiesen werden müssen. Mit ihrer Politik der offenen Grenzen habe die Bundesregierung eine neue Einwanderungspolitik begründet – das aber



verletze Rechte des Parlaments. Schließlich seien die Abgeordneten dafür zuständig, ein eigenes Einwanderungsgesetz zu formulieren. Problematisch allerdings könnte sein, dass die AfD damals noch gar nicht im Bundestag saß. Kann eine Fraktion klagen, obwohl es sie zu dem kritisierten Zeitpunkt noch gar nicht gab? Es gehe um die Rechte des Bundestags als solche, sagte Vosgerau. „Wir machen Beteiligungsrechte des deutschen Bundestags geltend, wo es nicht auf die konkrete personelle Zusammensetzung ankommt.“

Auch der Zeitpunkt der Klageschrift könnte ein Zulässigkeithindernis werden. Eigentlich muss ein Organstreit innerhalb von sechs Monaten, nachdem ein Missstand bekannt wurde, in Karlsruhe angezeigt werden. Die kritisierte Grenzöffnung liegt allerdings fast drei Jahre zurück. „Die AfD-Fraktion des Deutschen Bundestags konnte erst ab dem 24. Oktober 2017 überhaupt Dinge zur Kenntnis nehmen“, heißt es dazu.

Neben der Klage plant die AfD seit Monaten einen Untersuchungsausschuss zur Flüchtlingspolitik. Doch richtig voranzukommen scheint die Arbeit nicht. Offenbar arbeitet die dafür verantwortliche Fraktionsvize Beatrix von Storch noch an der Zusammenstellung der Unterlagen. Man wolle den Antrag aber in Kürze einreichen, sagte Justiziar Brandner. Derweil kann sich seine Fraktion offenbar auch für den Vorstoß der FDP erwärmen. „Wenn die FDP den Untersuchungsauftrag ausdehnt bis 2014, sind wir die Letzten, die sagen, wir finden das nicht gut“, sagte der zweite Parlamentarische Geschäftsführer der AfD-Fraktion, Jürgen Braun. „Wenn die das Angebot machen, geben wir Beifall, wir unterstützen das, und da treten wir mit ein, selbstverständlich.“

Die FDP allerdings wird nicht aktiv um die Zustimmung der AfD werben, die von den Liberalen eine „völkische Partei“ genannt wird. Schon in der nächsten Sitzungswoche Anfang Juni wollen die Liberalen einen Antragsentwurf vorlegen, der dann mit den „seriösen Fraktionen“ beraten werden soll. Ob die AfD am Ende mitstimmt, heißt es bei den Freidemokraten, „müssen die selbst entscheiden“. Allerdings ist für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Unterstützung eines Viertels der Abgeordneten nötig – das sind 178 Parlamentarier. Die FDP verfügt nur über 80 und hofft, Abgeordnete von Grünen und Linken zu gewinnen und zwar damit, dass als Untersuchungsgegenstand zunächst Verfahrensmängel und Fehlentscheidungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in den Mittelpunkt gerückt werden. Denn dass dort einiges im Argen liegt, ist fraktionsübergreifend Konsens. Allerdings will FDP-Chef Christian Lindner den Blick darüber hinaus bis ins Jahr 2014 zurück richten, um die damaligen Entscheidungen der Regierung transparent zu machen und „Verschwörungstheoretikern die Grundlage zu nehmen“, wie er es formulierte. Ob Grüne und Linke dabei mitgehen, ist eher zweifelhaft, haben sie die Regierungspolitik damals doch mitgetragen.

Dass die offenen Fragen zur Flüchtlingskrise tatsächlich beantwortet werden, ist trotz der Initiativen von FDP und AfD also längst nicht entschieden.



Die Welt vom 23.05.2018

Ein Bundestagsvize der AfD? Das wird noch lange dauern

Albrecht Glaser fiel im Winter drei Mal bei der Wahl durch – aber seine Fraktion hielt an ihm fest. Jetzt ist er zum Verzicht bereit

Nach dem Einzug der AfD in den Bundestag war dies die erste Niederlage der neuen Fraktion. Oder ihr erster Triumph. Je nach Betrachtungsweise. Denn dass im Winter 2017 der AfD-Kandidat für das Amt eines Bundestagsvizepräsidenten, Albrecht Glaser, drei Mal die nötige Mehrheit im Plenum verfehlte, war zwar einerseits ein Scheitern.

VON MATTHIAS KAMANN

Andererseits aber war es für die AfD auch eine Bestätigung. Es bestärkte die Partei in ihrer Überzeugung, unfair ausgegrenzt zu werden und daher einen umso härteren Oppositionskurs einschlagen zu müssen. Entsprechend lange weigerte sich die Fraktion, statt Parteivize Glaser einen anderen Kandidaten zu nominieren. Man lasse sich von den anderen nicht die interne Personalauswahl vorschreiben, hieß es damals.

Aber jetzt beginnt die Fraktion doch, bei der Besetzung des bis heute frei gebliebenen Postens im Bundestagspräsidium ohne Glaser zu planen. Der Grund: Der 76-Jährige signalisierte während der Fraktionssitzung in der vergangenen Woche, nicht auf seiner Kandidatur zu beharren. Er werde, so

geben mehrere Abgeordnete übereinstimmend Glasers Aussage wieder, seine Person nicht über die Interessen der Partei und der Fraktion stellen.

Das wurde so interpretiert, dass Glaser den Weg für jemand anderen freimacht. Glaser selbst äußerte sich auf WELT-Anfrage dazu nicht. Wie es aber zu dem offensichtlichen Verzicht kam, wird gegenüber WELT unterschiedlich dargestellt. Mal heißt es, dass einige Abgeordnete in jener Fraktionssitzung bloß wissen wollten, wie es bei dieser Personalie weitergehen solle. Daraufhin sei ergebnislos diskutiert worden, und Glaser habe seine Rückzugsbereitschaft zu erkennen gegeben.

Nach Darstellung von anderen sollen AfD-Parlamentarier gefordert haben, rasch zu einer neuen Lösung zu kommen. Denn Glaser könne ja nicht mehr gewählt werden, nachdem im Ältestenrat des Bundestags beschlossen wurde, keinen weiteren Wahlgang mit ihm anzuberaumen. Laut dieser Darstellung soll sich die Fraktion geeinigt haben, erst im kommenden Winter mit einer neuen Kandidatensuche zu beginnen.

Die dritte Version lautet so, dass vor jener Sitzung der Fraktionsvorstand um Alexander Gauland und Alice Weidel beschlossen habe, Glaser den Rückzug

nahezulegen. Zu einem entsprechenden Gespräch mit ihm sei es aber nicht gekommen. Stattdessen sei dann in der Fraktionssitzung eine Diskussion aufgenommen. Glaser habe rasch verzichtet, und am Ende sei beschlossen worden, dass nach der bayerischen Landtagswahl am 14. Oktober bis zum Jahresende jemand Neues nominiert werden soll. Und dass sich Aspiranten bereits jetzt melden könnten.

Die vierte Variante ist die offizielle: „Wir halten an Glaser fest“, sagte ein Fraktionssprecher der „Bild“-Zeitung, die zuerst über neue Entwicklungen bei diesem Thema berichtete.

Ihren Grund haben die Abweichungen bei den Darstellungen in der Unterschiedlichkeit der Betrachtungsweisen. So gibt es tatsächlich noch einige AfD-Parlamentarier, die trotz Glasers faktischen Verzichts keine neue Kandidatensuche wollen. Schon weil man den anderen Fraktionen kein Entgegenkommen signalisieren dürfe. Aber auch deshalb, weil man keinen inhaltlichen Grund habe, von ihm abzurücken. Denn die AfD stehe zu dem, was von den anderen Fraktionen als Grund für Glasers Ablehnung genannt worden war. Nämlich dass er in einem Vortrag die Religionsfreiheit für Muslime infrage gestellt



Die Welt vom 23.05.2018

hatte. Diese Haltung hatte vor allem Gauland immer wieder als Konsens der Fraktion dargestellt: „Alles, was Herr Glaser zum Islam gesagt hat, decken wir alle“, sagte Gauland noch im März. Soll das, so fragen nun einige, durch eine Nominierung eines neuen Kandidaten infrage gestellt werden?

Andere meinen, dass die Hängepartie mit Glaser nichts mehr bringe und die AfD auch das üppig ausgestattete Büro eines Vizepräsidenten gut gebrauchen könne. Daher soll nun behutsam – ohne Glaser zu verletzen – nach einer Alternative gesucht werden. Diese Gruppe steht für eine pragmatische Strömung, die von gnadenloser Kampfrhetorik wenig hält und vor allem auf Professionalisierung der Fraktion setzt.

Wieder andere jedoch sind von Glaser regelrecht abgerückt. Der Grund: Im komplizierten AfD-Streit über eine parteinahe Stiftung brachte er kürzlich die mühselig gefundene Kompromisslösung wieder in Gefahr. Die sah so aus, dass der AfD-Bundesvorstand der Partei die Desiderius-Erasmus-Stiftung unter der Vorsitzenden Erika Steinbach (parteilos) als solche Stiftung empfahl. Kaum war dieser Vorstandsbeschluss gefasst, erinnerte Glaser daran, dass die AfD erst einmal das intransparente Sys-

tem der Staatsbezuschussung für solche Stiftungen reformieren müsse. Also verfasste er einen Gesetzentwurf für eine Neuregelung – laut der eine AfD-nahe Stiftung erst ab 2025 von solchen Zuschüssen profitieren würde – und warnte vor raschem Streben nach Staatsgeld. Ergebnis: Ein kleiner AfD-Parteitag schloss sich nicht der Vorstandsempfehlung für die Erasmus-Stiftung an. Steinbach war verärgert. Und Glaser verlor in der Fraktion an Rückhalt.

Unterstützer in der Stiftungsfrage hat er aber nach wie vor. Schon deshalb ist nicht damit zu rechnen, dass nun bald ein Ersatzkandidat für den Posten des Bundestagsvizepräsidenten ausgetastet wird. Genannt werden zwar einige Abgeordnete, etwa Mariana Harder-Kühnel aus Hessen und Jochen Haug aus Nordrhein-Westfalen. Aber auch andere Namen fallen, unter anderen der von Armin-Paulus Hampel aus Niedersachsen. Der hatte sich im Herbst 2017 fraktionsintern ebenfalls um die Kandidatur beworben und war erst in der Stichwahl Glaser unterlegen. Bisher hat Hampel, der im April wegen gravierender Unregelmäßigkeiten bei parteiinternen Abrechnungen als niedersächsischer Landeschef abgewählt wurde, keinen Rückzug à la Glaser vollzogen.

Merkel stellt sich den Fragen

Berlin – Am 6. Juni wird es im Bundestag (Foto: DPA) ein Novum geben: Zum ersten Mal wird Kanzlerin Angela Merkel in der Fragestunde auftreten. Nach jahrelangen Forderungen vor allem der Grünen haben sich Union und SPD im Koalitionsvertrag verständigt, dass sich künftig auch die Kanzlerin regelmäßig den Fragen der Abgeordneten stellen werde. Damit wird möglich, was in Großbritannien und Frankreich schon

Tradition hat – und so manchem Regierungschef große Mühsal bescherte.

Selbst Großbritanniens eloquenter Ex-Premier Tony Blair hat im Rückblick eingeräumt, dass ihm nichts so unangenehm gewesen sei wie die in London „Prime Minister’s Question Time“ genannte Veranstaltung. Die Details der Fragestunde am 6. Juni, die tatsächlich 60 Minuten dauern soll, sind noch nicht geregelt. Offen ist, ob die Kanzlerin in Themenblöcken befragt wird. Die Opposition lehnt das ab und hofft auf eine offene Dramaturgie. **STEB**

Süddeutsche Zeitung vom 18.05.2018



Aufstand in der Union

● In der Unionsfraktion gibt es scharfe Kritik an den neuen Datenschutzvorschriften der EU, die kommende Woche in Kraft treten. Bei einem vertraulichen Treffen von Mitgliedern der Fraktionsspitze mit Vertretern des Innenministeriums wurden massive Vorbehalte gegen die Regelung deutlich. Die Abgeordneten fürchten, dass kleine Firmen und Freiberufler bei Verstößen von Abmahnvereinen und -anwälten zur Kasse gebeten werden. Vizefraktionschef Ralph Brinkhaus sagte, die Regelung fördere die Demokratieverdrossenheit und spiele der AfD in die Hände. Kollege Carsten Linnemann mahnte, wenn die Regierung nichts gegen die Folgen der »Datenschutzgrundverordnung« unternehme, brauche sie künftig nicht mehr über Bürokratieabbau zu sprechen. Die Verordnung sieht zahlreiche neue Dokumentations- und Rechenschaftspflichten vor. Die Fraktionsführung will die Regierung dazu bewegen, bereits auf der Kabinettsitzung am kommenden Mittwoch ein Eckpunktepapier zu verabschieden, das die Praktiken unseriöser Abmahnvereine untersagt. Ein entsprechendes Gesetz soll so schnell wie möglich auf den Weg gebracht werden. Das Innenministerium wurde beauftragt, zu prüfen, ob die Regeln auch rückwirkend angewandt werden können. RAN

Der Fehlstart

SPD Zwei Monate nach der Kanzlerwahl fürchten viele Sozialdemokraten, dass sie in der neuen Regierung genauso schlecht abschneiden könnten wie in der alten. Erste Genossen drohen bereits mit einem vorzeitigen Ende der Großen Koalition.

Andrea Nahles ist selbst mal Juso-Vorsitzende gewesen, deshalb dürfte sie eine ungefähre Vorstellung davon gehabt haben, was ihr bevorsteht, als sie sich am späten Sonntagvormittag im Willy-Brandt-Haus aufs Podium stellt. Doch es kommt eher noch etwas dicker. Am Muttertag. Ausgerechnet.

Am Morgen hat sie sich daheim in der Eifel noch schnell ein selbst gebasteltes Geschenk von ihrer Tochter überreichen lassen, dann musste sie los, nach Berlin, wo wieder mal Ärger wartete – diesmal in Gestalt von mehr als 200 Jusos, die nun von Nahles wissen möchten, wie es weitergeht mit der SPD. Und die, vor allem das, mal ordentlich Dampf ablassen wollen.

»Wann kriegt die Union jetzt endlich auf die Fresse?«, fragt eine Junggenossin. Einer fordert »mehr Umverteilung«. »Mir fehlt eine sozialdemokratische Sicherheitspolitik«, motzt ein anderer.

Was nütze der SPD eigentlich das Bundesfinanzministerium, »wenn wir jetzt die

Schäuble-Politik fortsetzen?« Und überhaupt: »Wo ist die Grenze des Erträglichen in dieser Koalition?«

Am Ende, nachdem sie anderthalb Stunden lang ruhig und ausführlich auf jede Frage, jeden Vorwurf, jede Forderung eingegangen ist, atmet Nahles durch und sagt: »Ich denke, das war jetzt gut.«

Tatsächlich weiß sie: Gut ist derzeit wenig in der SPD. Oder auch: fast nichts.

Natürlich sind die Jusos immer ein bisschen linker, feuriger und empörter als der sozialdemokratische Durchschnitt. Doch Kritik, wie sie sich Nahles von den Jusos anhören muss, ist derzeit an vielen Stellen in der Partei zu hören. Der Unmut der Jungsozialisten steht stellvertretend für eine Stimmung in der Sozialdemokratie, die schon jetzt gefährlich ist – für Nahles und den Rest der Parteispitze, aber auch für den Fortbestand der Koalition.

Eigentlich sollte diesmal ja alles anders werden als 2005 und 2013, anders also als in den ersten beiden Bündnissen mit Ange-

la Merkels Union. Diesmal, so hatten es die Spitzengenossen den zahlreichen Zweiflern und Gegnern versprochen, würde die SPD nicht nur als fleißiges Anhängsel der Union wahrgenommen und am Ende vom Wähler abgestraft werden. Stattdessen, so hatte es gerade Nahles beschworen, werde man in der Regierung als eigenständige Partei sichtbar bleiben und neue sozialdemokratische Ideen entwickeln. Um dann 2021 stärker zurückzukommen.

Davon ist zwei Monate nach dem Start der Großen Koalition allerdings wenig zu sehen. Die Union prägt den Diskurs, während sich die SPD in internen Debatten über die Agenda 2010 oder die Russlandpolitik verheddert. Von der sozialdemokratischen »Erneuerung«, wie sie die Parteispitze versprochen hatte, hört man nicht viel. Stattdessen geht es im neuen Regierungsbündnis kaum anders zu als im alten.

Dabei kämpft die SPD um ihr Überleben. In Umfragen rangiert sie mittlerweile regelmäßig unter 20 Prozent, und das



Misstrauen gegenüber der Führung sitzt so tief wie nie. »Wir haben als Parteiführung vor dem Mitgliederentscheid ein Versprechen abgegeben, in der neuen Großen Koalition anders zu agieren als in der letzten«, mahnt Matthias Miersch, einflussreicher Chef der Linken in der SPD-Bundestagsfraktion. »Wir müssen jetzt liefern.«

Und wenn nicht? Dann wird in der SPD derzeit nicht einmal die äußerste Konsequenz ausgeschlossen: dass die Koalition, die keiner wollte, vorzeitig platzen könnte. Womöglich, so wird es in der Partei ventiliert, schon im nächsten Jahr. Der Bremer Regierungschef Carsten Sieling warnt bereits: »Das wird der Sommer der Wahrheit. Wenn die Vereinbarungen insbesondere im Bereich Arbeit nicht umgesetzt werden, wird das die Koalition schwer belasten.«

Es ist ein lauer Dienstagabend Ende April, als Andrea Nahles sich in der Rolle der Arbeiterführerin versucht. Vor dem Hochhaus des Axel-Springer-Verlags in Berlin-Kreuzberg demonstriert die Gewerkschaft Verdi gegen Amazon-Chef Jeff Bezos, der hier an diesem Abend einen Preis für sein »visionäres Unternehmertum« verliehen bekommt. Nahles, zwei Tage zuvor zur Parteichefin gewählt, hat sich extra eine neongelbe Verdi-Weste übergestreift. Aber die nützt ihr nichts.

»Hartz IV, das wart ihr! Hartz IV, das wart ihr!«, schallt es ihr entgegen. Mehrere Dutzend der etwa 500 Demonstranten buhen und pfeifen Nahles minutenlang aus. Der Verdi-Moderator versucht, die Leute zur Ruhe zu bringen: »Ein bisschen Respekt bitte! Und den Finger zeigt man einer Frau übrigens nicht!« Doch der Appell verpufft. Die Demonstranten brüllen: »Wer hat uns verraten? Sozialdemokraten!«

Zeitweise ist unklar, ob Nahles überhaupt reden kann. Knapp drei Minuten

werden es am Ende: »Jeff Bezos verdient keinen Preis!«, ruft sie. »Er verdient 'ne klare Ansage: Wir wollen den Tarifvertrag!« Schon wenige Meter von der Bühne entfernt ist sie nicht mehr zu verstehen.

Der verunglückte Auftritt steht symbolisch für die Misere der SPD: Was sie auch tut, sie wird ihre Vergangenheit nicht los. Und die politische Gegenwart wird von der Union dominiert. Jedenfalls bestimmen deren Themen die Debatte.

Mal bricht Jens Spahn, der Gesundheitsminister, eine Armutsdiskussion vom Zaun. Mal spricht Innenminister Horst Seehofer dem Islam ab, ein Teil Deutschlands zu sein. Dann wieder giftet CSU-Landesgruppenchef Alexander Dobrindt gegen die »Anti-Abschiebe-Industrie«. Und die SPD? Kommt kaum vor, weil sie sich bislang in Zurückhaltung übt. Vielen Genossen reicht es damit nun.

»Die SPD muss selbstbewusst ihre Themen vertreten und darf nicht schüchtern schweigen, wenn Dobrindt und Co. den Rechtsstaat infrage stellen«, fordert Parteivizin Natascha Kohnen. Als Spitzenkandidatin der Bayern-SPD hat sie im Herbst eine Landtagswahl zu bestehen. »Wir müssen unsere Lautstärke aufdrehen«, sagt sie.

Was viele in der Partei außerdem vermissen: eigene Akzente. Jahrelang hatten die Genossen sehnsüchtig auf das Finanzministerium geblickt, ohne das in der Bundesregierung nichts geht. Nun haben sie es – und was tut Minister Olaf Scholz? Trägt das Leitbild der »schwarzen Null« vor sich her und stellt sich damit in die Tradition seines Vorgängers Wolfgang Schäuble. Parteiintern kursiert für Scholz bereits ein Spitzname: »Rote Null«.

Für zwei Genossen ist die Lage besonders gefährlich: Natascha Kohnen aus Bayern und Thorsten Schäfer-Gümbel aus

Hessen, der ebenfalls als Spitzenkandidat eine Landtagswahl vor sich hat, ebenfalls im Herbst. In Bayern wird zuerst gewählt, und nach derzeitigem Stand muss die SPD dort womöglich sogar darum kämpfen, zweistellig zu bleiben. Sollte es zum Desaster kommen, dürfte das auch die Chancen der hessischen Genossen zwei Wochen später schmälern. Entsprechend deutlich forderten Kohnen und Schäfer-Gümbel im SPD-Präsidium am vergangenen Montag, endlich eigene Akzente zu setzen.

In normalen Zeiten hätten Nahles und Scholz mindestens ein Jahr Zeit, um die Partei von ihrem Kurs zu überzeugen. Dass es in der Partei schon jetzt gärt, liegt an den allseits düsteren Aussichten der Genossen. In Bremen droht 2019 der Verlust der rot-grünen Mehrheit. In Sachsen, wo die Sozialdemokraten traditionell schwache Ergebnisse einfahren, steht die Regierungsbeteiligung auf dem Spiel. In Brandenburg, wo die Sozialdemokraten den Ministerpräsidenten stellen, liegt die AfD fast gleichauf mit der SPD. Besonders große Sorgen bereitet dem Willy-Brandt-Haus die Lage der Genossen im einstigen Stammland Nordrhein-Westfalen. Gerade mal 22 Prozent ergab dort zuletzt eine Umfrage für die SPD.

Und neben all dem, neben Dauerwahlkampf und Regierungsarbeit, soll sich die SPD nun auch noch neu erfinden. »Erneuerungsprozess«, so heißt das, was die SPD-Spitze in den nächsten Monaten und Jahren vorantreiben will. Mittlerweile fragen sich die Parteistrategen allerdings, ob der Begriff wirklich klug gewählt war – schließlich weckt man damit Erwartungen, die man kaum erfüllen kann.

Als Juso-Chef Kevin Kühnert kürzlich mit SPD-Generalsekretär Lars Klingbeil auf einem Podium saß, fragte er: »Lars, wie oft habt ihr euch eigentlich schon in



Der Spiegel 21/2018

den Hintern gebissen, dass ihr diesen Prozess »SPD erneuern« genannt habt?»

Antwort Klingbeil: »Das ist doch gar nicht die Frage.«

Kühnert: »Doch, das ist die Frage.«

Worauf Klingbeil erläuterte, der Prozess müsse gelingen – denn: »Das ist einer der letzten Schüsse, die diese Partei hat.«

Ende Mai sollen vier Arbeitsgruppen loslegen. Ende des Jahres, wahrscheinlich im November, soll es dann ein sogenanntes Debattencamp geben, bei dem die Vorschläge und Ideen diskutiert werden. Sollten kurz vorher die Wahlen in Bayern und Hessen verloren gehen, dürfte dort jedoch über ganz andere Dinge debattiert werden. Statt um die mittelfristige Zukunft der SPD könnte es dann um die unmittelbare Zukunft der Koalition gehen.

Das Stichwort, das bereits durch die Partei geistert, lautet Revisionsklausel. Mit diesem Instrument, im Koalitionsvertrag neutral Evaluierung genannt, wollen Union und SPD zur Hälfte der Legislaturperiode überprüfen, was geschafft und was noch zu tun ist. Verschlechtert sich die Stimmung in der SPD aber weiter, könnte der linke Flügel die Klausel als Hebel einsetzen, um Schwarz-Rot platzen zu lassen.

»Nach zwei Jahren kommt die Koalition auf den Prüfstand«, warnt Johanna Uekermann, Mitglied im Parteipräsidium. »Weigert sich die Union, den Koalitionsvertrag umzusetzen, oder blockiert zentrale Fortschritte, dann wird die SPD die nötigen Konsequenzen ziehen müssen.«

Die Gegner der Koalition haben sogar schon ein Datum im Blick. Ende 2019 ist Parteitag, und neben der Wiederwahl der Vorsitzenden dürfte es dort auch um die Zukunft von Schwarz-Rot gehen. Das Argument der staatspolitischen Verantwortung, mit dem man die Basis nach dem Platzen der Jamaikagesprache auf Linie zwang, dürfte dann kaum noch ziehen – schließlich hätte man Ende 2019 bereits fast zwei Jahre regiert.

Der Parteispitze sollte es deshalb zu denken geben, wenn der Parteilinke Matthias Miersch nun betont, die Revisionsklausel »sehr ernst« zu nehmen: »Wenn Provokationen einzelner Akteure nicht aufhören und die Ziele des Koalitionsvertrags nicht konsequent abgearbeitet werden, kann das im nächsten Jahr für die gesamte Koalition ernste Folgen haben.« Der Bremer Bürgermeister Sieling sagt: »Die geplante Halbzeitbilanz spielt für die SPD eine große Rolle. Sollte die Union Vereinbarungen torpedieren, können wir das Regieren nicht einfach so fortsetzen.«

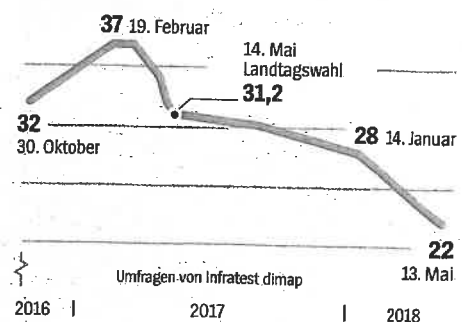
Als wären all dies noch nicht genug Schwierigkeiten für das neue SPD-Spitzen-duo, finden jetzt auch noch zwei Männer wieder zusammen, die viele politisch längst für erledigt hielten: Sigmar Gabriel und Martin Schulz. Ausgerechnet.

Gabriel und Schulz nehmen die Schwierigkeiten der neuen Parteiführung mit Interesse zur Kenntnis, beide haben wenig Lust, Nahles und Schulz unter die Arme zu greifen. Stattdessen trafen sich die abgetretenen Parteichefs vor einigen Tagen zu einem längeren Abendessen in einem Berliner Hotel, um sich nach ihrem Zerwürfnis im Wahlkampf auszusöhnen. Und offenkundig können sie über ihr eigenes Scheitern mittlerweile sogar lachen. »Wir haben ein Meisterstück geschafft«, sagte Schulz in dem Gespräch zu Gabriel. »Wir haben aus dem populärsten den unpopulärsten Politiker gemacht und aus dem unpopulärsten den populärsten. Das muss man uns erst mal nachmachen.« Grinsen auf beiden Seiten.

Beide haben karrieretechnisch noch etwas vor. Wie dieser Tage bekannt wurde, will Gabriel im nächsten Jahr in den Verwaltungsrat des geplanten Schienenunternehmens Siemens Alstom einziehen – was bei diversen Sozialdemokraten wieder einmal Kopfschütteln auslöste. Auch wenn der Schritt rechtlich sauber sein mag,

Sonntagsfrage Nordrhein-Westfalen

»Welche Partei würden Sie wählen, wenn am kommenden Sonntag Landtagswahl wäre?«
Stimmenanteile für die SPD, in Prozent





scheint er das alte Vorurteil zu bestätigen, wonach die Spitzenossen doch sowieso mit dem Kapital im Bunde stünden.

Schulz wiederum steht vor der Frage, ob er noch einmal die Spitzenkandidatur für die Europawahl im nächsten Jahr anstreben soll, wie Berlins Regierender Bürgermeister Michael Müller vorige Woche im SPIEGEL angeregt hat. Er sagt dazu nur: »Ich kämpfe für die Inhalte des Koalitionsvertrags. Vor allem das Europakapitel liegt mir am Herzen, ich habe es selbst verhandelt. Über Personalfragen wird in den Gremien unserer Partei entschieden.«

Soll also jener Mann, der für die schlimmste Niederlage in der Nachkriegsgeschichte der SPD steht, im kommenden Jahr wieder von Wahlplakaten lächeln? Es ist die nächste unangenehme Debatte, die der Parteispitze bevorsteht – eine von zahllosen Baustellen, um die sich Andrea Nahles kümmern muss. Und weil die neue Chefin an manchen Tagen gar nicht weiß, wo sie anfangen soll, hat sie sich jetzt offenbar für eine Herangehensweise entschieden, die ihr schon immer lag: Attacke.

Mittwochmorgen im Bundestag, Generaldebatte zum Haushalt, Nahles legt los: »Was sollen unsere Polizei und unsere Justiz von Politikern halten, die von Rechtsbruch reden, wo es keinen gibt, und die Anwälte als Saboteure des Rechtsstaates bezeichnen?«, ruft sie. Jeder hier weiß, dass Alexander Dobrindt gemeint ist. Ohne seinen Namen zu nennen, rechnet Nahles mit ihm und seinen Tiraden über eine »Anti-Abschiebe-Industrie« ab.

Dann knöpft sie sich die Verteidigungsministerin vor. Deren Wunsch nach immer weiteren Entlastungen könne sie nicht verstehen, sagt Nahles zu Ursula von der Leyen – schließlich habe die es in den vergangenen Jahren nicht einmal geschafft, das vorhandene Geld auszugeben.

Das sitzt. Die SPD-Abgeordneten sind angetan: Genau das haben sie vermisst. Der Parteilinke Miersch lobt: »Die Haushaltsrede von Andrea Nahles muss der Maßstab für die Leidenschaft sein, in konkreten Themen Profil zu zeigen.« Und die Wahlkämpferin Kohnen aus Bayern fordert: »Davon brauchen wir mehr.«

Doch die Frage ist, ob Nahles den Wunsch erfüllen kann – schließlich will sie im Gegensatz zu ihren Parteifreunden vom linken Flügel unbedingt die volle Legislaturperiode durchhalten. Die andere Frage ist, ob es reichen wird, der Union hin und wieder eins überzubraten.

Am Tag nach Nahles' Auftritt im Bundestag kommt eine neue Umfrage auf den Markt, diesmal vom Meinungsforschungsinstitut GMS. Danach liegt die SPD in der Wählergunst bei 16 Prozent.

Christoph Hickmann, Veit Medick,
Christian Teevs

Staatliche Willkür

Das bayerische Polizeigesetz soll der CSU im Wahlkampf helfen – nutzt aber vor allem der AfD und islamistischen Ideologen.

An Himmelfahrt protestierten in München 30 000 Menschen gegen ein neues Polizeigesetz. Es war ein bemerkenswerter Vorgang: Bayern sind nicht für ihre Freude am politischen Straßenprotest bekannt. Und sie rufen selten nach weniger Sicherheit.

Das bayerische Gesetz ähnelt auf den ersten Blick den Regeln, die in anderen Bundesländern gelten. Es weitet die Befugnisse der Polizei aus – auf Kosten der Bürgerrechte. Aber in anderen Bundesländern haben nur wenige demonstriert. Warum auch? Die Gesetze versprechen mehr Sicherheit. Die Rechte jener, auf die sie vorrangig zielen, sind der Mehrheit herzlich egal: radikale Islamisten.

Doch das Gesetz gilt für alle. Bereits im Jahr 2017 hat die CSU die Rechtslage verschärft. Ist Neu-Ministerpräsident Markus Söder diesmal zu weit gegangen?

»Arme Freiheit« haben wir bereits vor drei Jahren über eine Titelgeschichte des SPIEGEL (Nr. 24/2015) geschrieben. Wir haben kritisiert, dass Behörden aus Sicherheitsbedenken Großveranstaltungen absagten, und gezeigt, wie neue Gesetze seit dem 11. September 2001 die Freiheit in Deutschland einschränkten. Das war, bevor an Silvester 2015/16 in Köln Hunderte Frauen sexuell belästigt wurden und das politische Beben danach Ausländerhass salonfähig machte. Und bevor Anis Amri im Dezember 2016 einen Lkw in die Menschenmenge am Berliner Breitscheidplatz steuerte und zwölf Menschen tötete. Seither hat sich viel verändert: in der Rechtsprechung, in der Gesetzgebung, in der öffentlichen Debatte.

Davon ist wenig begrüßenswert. Inzwischen echauffiert sich der CSU-Politiker Alexander Dobrindt über eine »aggressive Anti-Abschiebeindustrie«. FDP-Chef Christian Lindner fordert, man müsse in der Schlange beim Bäcker sicher sein, dass die Mitschlangesteher sich legal in Deutschland aufhielten. Die »Bild«-Zeitung bejubelt die Abschiebung von Menschen. In mehreren Bundesländern sind Gesetze in Arbeit oder bereits in Kraft, nach denen die Polizei Menschen inhaftieren kann, die sie für gefährlich hält.

Unter den Tisch fällt dabei, dass in Deutschland eigentlich nur in Haft oder Untersuchungshaft geht, wer verurteilt wurde oder einer Straftat dringend verdächtig ist. Die Befürworter verschärfter Sicherheitsgesetze argumentieren, dass man den Terrorismus nicht bekämpfen könne, wenn man erst nach einem Anschlag etwas tue. Doch die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ist in Deutschland schon lange strafbewehrt.

Sicher, auch bei der Präventivhaft entscheiden Richter, ob sie angeordnet wird. Aber sie befinden nicht über Schuld oder Unschuld, sondern darüber, ob die Polizei mit ihrer Einschätzung wohl richtigliegt, jemanden für gefährlich zu halten.

Die hohen Hürden, die im Rechtsstaat bestehen, um jemanden in Untersuchungshaft zu bringen, gelten hier nicht.

Es ist ein Jammer, dass sich darüber kaum jemand aufregt. Als der innenpolitische Sprecher der Unionsfraktion im Bundestag, Stephan Mayer, 2016 diese Präventivhaft für Gefährder forderte, hagelte es Kritik. Inzwischen erhebt außer den 30 000 von München kaum jemand die Stimme. In Nordrhein-Westfalen wird ein solches Gesetz mithilfe der FDP zustande kommen, in Baden-Württemberg war der grüne Ministerpräsident Winfried Kretschmann verantwortlich.

Die simple wie dumme Rechtfertigung dieser Aushöhlung rechtsstaatlicher Prinzipien lautet: Das Berliner Attentat wäre nicht geschehen, hätte der Asylbewerber Amri in Haft gesessen oder wäre er nicht mehr im Land gewesen. Hätte niemand das Auto erfunden, wäre es übrigens auch nicht passiert.

Dass Amri nicht gestoppt wurde, hat damit zu tun, dass es keine vollkommene Sicherheit gegen Terroranschläge geben kann. Und damit, dass Behörden wie die Berliner Polizei versagten. Das Problem waren nicht mangelhafte Gesetze, das Problem war, dass sie nicht angewendet wurden. Die Politik antwortet auf Anschläge stets, indem sie Wünschen der Sicherheitsbehörden nachgibt. An den Wünschen ist per se nichts Falsches: Sie formulieren, wie aus Behördensicht die Bösen besser bekämpft und damit die Guten geschützt werden können. Aufgabe der Politik ist aber auch, die Rechte der Unbescholtenen zu wahren.

Seit Amri geht es stattdessen nur in eine Richtung. Das bayerische

Polizeigesetz ist ein neuer Tiefpunkt. Im Freistaat dürfen künftig viel einfacher DNA-Proben und Fingerabdrücke genommen werden, Polizisten sollen mit Handgranaten ausgerüstet werden und dürfen nun einschreiten, wenn sie eine »drohende Gefahr« wahrnehmen – anstatt wie bisher bei einer tatsächlichen Gefahr. Als Gefährder identifizierte Menschen dürfen ohne eine festgesetzte Höchstdauer in Präventivhaft genommen werden. Das ist ein Skandal.

Der Schritt zur staatlichen Willkür ist damit gemacht. Der Freistaat geht so weit wie kein anderes Bundesland. Sogar die Polizeigewerkschaft GdP sieht in dem Werk »Regelungen, die nicht dazu dienen, das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und der Polizei zu stabilisieren«.

In Bayern ist Wahlkampf. Söder sorgt sich nicht darum, Stimmen an das liberale Lager zu verlieren, sondern an die AfD. Er übersieht dabei, dass seine Politik vor allem anderen dient: den Rechtspopulisten, deren Positionen dadurch akzeptabler werden. Und den Islamisten, deren Vorwurf, Muslime würden diskriminiert, manchen nun plausibler erscheint.

Die 30 000, die in München auf die Straße gegangen sind, hatten recht. Sie waren viel zu wenige. Fidelius Schmid



Bayern will genetische Phantombilder

Gene waren für Ermittlungszwecke stets tabu. Der Freistaat ändert das jetzt – und gerät damit in Konflikt mit bundesweiten Regelungen

BERLIN - Hinterlässt ein Verdächtiger sein Erbgut am Tatort, dürfen Ermittler daraus bislang nur sein charakteristisches DNA-Muster, eine Art Fingerabdruck, herauslesen. Die Analyse von Genabschnitten, die Auskunft über die Farbe der Augen, der Haare, der Haut oder die Herkunft geben, untersagt die bundesweit gültige Strafprozessordnung, hingegen ausdrücklich. In Bayern soll dieses Tabu nun fallen, zumindest bei „Gefahr im Verzug“. In der Novelle des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) geht der Freistaat nicht nur in der Videoüberwachung neue Wege, sondern ermöglicht auch erstmals das Erstellen eines genbasierten Phantombildes.

Bislang galt die Analyse von merkmalsrelevanten Genen als unerlaubter Eingriff in die „informationelle Selbstbestimmung“ eines Menschen. Laut Strafprozessordnung „dürfen andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts erforderlich sind, nicht getroffen werden“ (§81g). Setzt sich Bayern mit der PAG-Novelle über dieses Bundesgesetz nun hinweg? „Das wird wohl erst das Landes- oder Bundesverfassungsgericht entscheiden können“, sagt Carsten Momsen, Rechtswissenschaftler an der Freien Universität Berlin. Die Novelle regle lediglich den Einsatz der erweiterten DNA-Analyse in der Gefahrenabwehr – also Ermittlungen mit dem Ziel, eine Straftat zu verhindern. Diese Gefahrenabwehr liegt in der Hand der Länder. Bayern dürfe sie selbst gestalten. Erst wenn strafrechtliche Belange betroffen sind, habe der Bund die Rechtshoheit. „Allerdings ist die Grenzlinie extrem schmal, weil in dem Gesetz die ‚drohende Gefahr‘ nicht genauer spezifiziert wird, die nun mit Hilfe von erweiterter DNA-Analyse abgewendet werden soll“, sagt Momsen.

Werde etwa am Flughafen Sprengstoff und DNA-Spuren daran gefunden, dann liege es nahe, dass eine Straftat geplant ist. Im Zuge „vorbeugender Verbrechensbekämpfung“ würden die bayerischen Ermittler zunächst das DNA-Identifikationsmuster feststellen und überprüfen, ob es zu einem zuvor bei anderen Straftaten gespeicherten DNA-Profil in der Daten-

bank passt. Auch das geht schon über die bundesweit erlaubte Praxis hinaus, denn bislang wird die DNA-basierte Identifizierung nur in der Strafverfolgung eingesetzt, nicht präventiv. Lässt sich der vermutliche Attentäter so nicht identifizieren, sollen bayerische Ermittler aber zukünftig auch noch Informationen über das wahrscheinliche Aussehen des künftigen Täters über die DNA-Spur ermitteln dürfen. Dem neuen Passus zufolge darf „die Datenerhebung durch die molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, des Geschlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe, des biologischen Alters und der biogeographischen Herkunft des Spurenverursachers erfolgen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre“.

„Aber was passiert dann mit dieser Information“, fragt Momsen. „Soll man folglich alle Leute mit der ermittelten Haar- und Hautfarbe, Herkunft, Alter und Geschlecht daraufhin untersuchen, ob sie eventuell eine solche Straftat begehen wollen? Wohin soll das führen?“ Der Gesetzentwurf lasse eben das offen, weshalb der Jurist vermutet, dass es sich um einen „Testballon“ Bayerns handelt, „ob

das Verfassungsgericht das überhaupt passieren lässt“. Verfassungsbeschwerden seien bereits in Vorbereitung. Sollte die PAG-Novelle durchkommen, dann werden Bayern und Baden-Württemberg im Bundesrat wohl einen neuen Anlauf nehmen, die Strafprozessordnung zugunsten der erweiterten DNA-Analyse zu ändern. Im vergangenen Jahr waren die beiden Länder damit noch gescheitert.

Sollte das Gesetz Eingang in Landes- oder gar Bundesrecht finden, dann müsse es um wichtige Kriterien ergänzt werden, meint Momsen. „Das bayerische Gesetz ist noch viel zu offen formuliert.“ Zum einen müsse festgelegt werden, dass die Analysen in unabhängigen Labors durchzuführen sind. Zum anderen sei eine Ethikstelle abseits der Polizei nötig, die jedes Mal kläre, ob ein Einsatz gerechtfertigt ist – die Methode also nur bei einer sehr schweren Straftat oder deren Vermeidung angewendet wird. Außerdem müsse sichergestellt werden, dass die Ermittlungsbeamten im Umgang mit der Methode geschult sind. Denn während das gängige DNA-Profil eine nahezu hundertprozentige Identifizierung ermöglicht, sind die Resultate erweiterter DNA-Analysen lediglich Wahrscheinlichkeitsaussagen und schwer zu interpretieren.

Besonders kritisch sieht Momsen, dass das PAG auch die Suche nach der „biogeographischen Herkunft“ zulässt, also von welchem Kontinent ein Mensch stammt. „Das Ergebnis ist nur dann ermittlungsrelevant, wenn die Analyse auf Menschen deutet, die ihrer Herkunft nach eine Minderheit in Deutschland sind.“ Werde das „unsensibel kommuniziert, dann werden Vorurteile bedient“. Außerdem werden diese Minderheiten dann statistisch häufiger mit Ermittlungsverfahren überzogen als andere Bevölkerungsgruppen. „Das allein ist schon ein erheblicher Grundrechtseingriff, selbst wenn die Leute am Ende freigesprochen werden.“ Momsen hält es daher durchaus für möglich, dass die Verfassungsrichter zumindest die Ermittlung der biogeographischen Herkunft per DNA-Analyse ausschließen. Damit werde zu sehr in Gleichbehandlungsrechte eingegriffen.

SASCHA KARBERG



Frankfurter Allgemeine vom 18.05.2018

Das kleine Einmaleins des Rechtsstaats

Politiker der Union verlangen, dass in deutschen Schulen Werteunterricht eingeführt wird – in Hessen und Bayern gibt es das bereits / Von Timo Steppat

WORFELDEN, 17. Mai. Wenn Harald Walther erklären will, wieso er Einwanderern und Flüchtlingen Rechtsstaatsunterricht gibt, schildert er Erfahrungen, die er in Jahrzehnten als Verwaltungs- und Familienrichter gemacht hat. Eine der Geschichten handelt von einer jungen Frau, ihre Eltern stammen aus Pakistan. Sie verliebt sich, verbringt eine Nacht bei ihrem Freund. Am nächsten Morgen will ihr Vater wissen, wo sie war. Sie sagt es ihm und entschuldigt sich. Der Vater reagiert nicht, dreht sich nur zu den Brüdern um und sagt ihnen, sie sollen die Schwester so lange schlagen, bis sie nicht mehr gehen kann. Mit einer Metalltaschenlampe und einem Hockeyschläger prügeln sie auf sie ein. Die Frau ist so schwer verletzt, dass sie fast nicht überlebt.

Walther steht vor einer Klasse von Flüchtlingen aus Syrien, sie schauen betroffen, wenn er ihnen davon erzählt. Die Brüder, der Vater, die Familie, alle hätten wenig Schuldbewusstsein gezeigt, berichtet er. „In manchen Kulturkreisen gibt es Rache und Blutrache“, sagt Walther. „Hier gilt das deutsche Recht. Und so wütend man ist, keiner darf persönlich Rache nehmen.“ Einem der Brüder hat Walther als Verwaltungsrichter den Aufenthaltstitel aberkannt. Walther, sonst ausgesprochen freundlich und um Augenhöhe mit seinen Zuhörern bemüht, merkt während seiner Erzählung, dass er vielleicht über das Ziel hinausgeschossen ist. „Es sind natürlich nicht alle Menschen gleich“, schiebt er hinterher. Unter 100 Deutschen wie unter 100 Einwanderern

gebe es den ein oder anderen Problemfall. „Ich will Ihnen nichts Böses unterstellen“, sagt er. „Wir sind hier, um uns auf Regeln zu verständigen.“

Zehn Teilnehmer sind heute zum Kurs gekommen, 30 hatten sich bei der Sozialarbeiterin angemeldet. Walther findet es schade, dass nicht mehr den Weg in die Alte Schule nach Worfelden gefunden haben, ein Dorf in der Nähe von Darmstadt. „Ich freue mich aber, dass Sie gekommen sind“, sagt er. Nicken in den Reihen. Vor den Teilnehmern stehen Kekse und Spru-

del, in fünf Stunden will Walther ihnen die Grundlagen des deutschen Rechtsstaates erklären und einige Werte vermitteln.

Unterricht wie diesen soll es nach dem Willen von CDU und CSU künftig in allen Bundesländern geben. Eine Konferenz der Fraktionsvorsitzenden, die in der vergangenen Woche in Frankfurt tagte, beschloss die Einführung von Werte- und Rechtsstaatsklassen. Die CDU-Vorsitzende Angela Merkel lobte den „hessischen Weg“ bei der Vermittlung von Werten und Grundsätzen. Die Ministerpräsidenten



von Hessen und Bayern, Volker Bouffier und Markus Söder, wollen den Unterricht in der nächsten Legislaturperiode auch in Schulen einführen. Vorher möchten beide im Herbst wiedergewählt werden. Im hessischen Kultusministerium gibt es bislang keinen Plan, wie genau man den Unterricht umsetzen will, laut Bouffiers Äußerungen sollte er sich aber gezielt an Flüchtlingskinder richten. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft kritisierte, dass dadurch abermals Schüler separiert und nicht integriert würden, andere monierten, dass den Schulen damit eine neue Aufgabe aufgehalst werde. Amtsrichter Walther glaubt, dass auch deutsche Schüler einen Rechtskundeunterricht gebrauchen könnten, und schlägt ein allgemeines Schulfach in der zehnten oder elften Klasse vor. Schon heute haben Lehrer in Hessen den Auftrag, im Rahmen der Intensivsprachförderung von Schülern auch Werte zu vermitteln, die im Bildungs- und Erziehungsauftrag des Schulgesetzes festgeschrieben sind – dass Mann und Frau gleich sind, Grundsätze wie Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität oder dass kulturelle und religiöse Werte zu achten sind. Dafür gibt es Fortbildungen zur Wertevermittlung und zum Konfliktmanagement. Ein Curriculum gibt es nicht.

Die Rechtsstaatsklassen werden hingegen in Bayern wie in Hessen vom Justizministerium angeboten. In Bayern fanden bislang 1200 Unterrichtseinheiten statt, in Hessen wird als Größenordnung die Zahl der bisherigen Teilnehmer angegeben, 15 000. Beide Länder arbeiten mit

Staatsanwälten und Richtern wie Harald Walther, die sich ehrenamtlich um die Kurse kümmern. Walther, der das Konzept des Justizministeriums mitentwickelt hat, lehnt eine Teilnahmepflicht ab. Bei der Umsetzung sieht er Probleme: „Wollen Sie sonst die finanzielle Unterstützung kürzen?“ Verwaltungsrechtlich hält er das für schwierig. Allerdings kommen wie an diesem Tag vor allem diejenigen, die sich sowieso schon um Integration bemühen. Viele haben eine gute Bleibeperspektive und absolvieren deshalb einen Intensivsprachkurs. Da geht es auch um Grundwerte. „Ein paar Sachen kenne ich schon“, sagt eine Frau, sie hat nach zwei Jahren Niveau B1 erreicht. Auf ihrem Handy hat sie die App „Leben in Deutschland“, damit übt sie für den Integrationstest. „Welches Recht gehört zu den Grundrechten in Deutschland?“, lautet eine Frage. Zur Auswahl: Waffenbesitz, Faustrecht, Meinungsfreiheit oder Selbstjustiz. Sie zögert kurz. „Meinungsfreiheit, es ist Meinungsfreiheit“, sagt die Frau aus Syrien dann und klickt. Richtig.

Harald Walther hat den heutigen Kurs mit Grundrechten und Demokratie angefangen, damit, dass das Grundgesetz ein Schutz der Bürger vor dem Staat sei, er hat darüber gesprochen, dass Mann und Frau gleich seien und die Gesetze für jeden gleich gelten würden. Die Meinungsfreiheit erklärt er an einem einfachen Beispiel: „Ich kann zehnmal sagen: Angela Merkel ist eine schlechte Kanzlerin.“ Er dürfe jedoch nicht sagen, Merkel sei ein Arschloch. „Das ist eine Beleidigung.“

Der Arabisch-Übersetzer, der inzwischen nicht mehr übersetzt, weil man festgestellt hatte, dass alle gut genug Deutsch sprechen, sagt, wenn man das in Syrien mache, lande man in beiden Fällen im Gefängnis. Es geht um Justiz und Polizei, und um Zivilrecht. Walther berichtet von einem jungen Flüchtling, der den Stromvertrag für eine ganze WG unterzeichnet hat. Jetzt soll er für Hunderte Euro den Strom der anderen mitzahlen. Zustimmungendes Nicken bei den Teilnehmern, manchmal eine kurze Nachfrage. Nichts unterschreiben, ohne es genau gelesen und verstanden zu haben, lautet die Botschaft. Wenn es um Arbeit geht, sagt Walther den Teilnehmern, der Chef dürfe sie nicht beliebig lange arbeiten lassen, der Vermieter nicht die Miete willkürlich erhöhen. „Sie haben die gleichen Rechte wie alle Bürger im Land.“

Immer wieder merkt man, dass der Richter nicht von oben herab klingen will. Er lobt die hochentwickelte syrische Kultur, die Universitäten. Und sagt: „Wenn ich in Syrien wäre, müsste ich auch viel lernen, wie man sich verhält.“ Es sei ein Teil der Integrationsarbeit, zu zeigen, wie das Leben in Deutschland abläuft. Jeder Teilnehmer erhält am Ende ein Zertifikat. Und es gibt einen Comic zum Mitnehmen. Das Wappentier von Hessen, ein kleiner Löwe, der hier eine Richterrobe trägt, führt durch allerlei Situationen, um den Rechtsstaat zu erklären. Der Comic ist auf Arabisch, kündigt Walther an. Die Flüchtlinge sind sich einig, dass sie lieber die deutsche Fassung haben möchten.



Gerichtssprache Englisch

Neuer Anlauf

Der Bundesrat dringt auf Kammern für internationale Handelsprozesse.

Helke Anger Berlin

Ein rechtspolitischer Dauerladedenhüter ist wieder im Bundestag gelandet: Das Vorhaben, Deutschland als Gerichtsstandort für internationale Handels- und Wirtschaftsprozesse aufzuwerten. Die Rede ist vom „KfiHG“ - dem Gesetz zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen.

Es ist der dritte Anlauf des Bundesrats, der seit nunmehr acht Jahren erreichen will, dass bestimmte Verfahren komplett in englischer Sprache durchgeführt werden können. Zum Gesetzentwurf von 2010 fand zwar eine erste Lesung im Bundestag statt und der Rechtsausschuss befasste sich mit der Sache. Doch dann passierte nichts. Und auch der Entwurf von 2014 erledigte sich einfach mit dem Ablauf der Wahlperiode. Nun wurde dem Parlament ein neuer, aber fast wortgleicher Beschluss der Länderkammer zugeleitet. „Bisher ist das Gesetz jedes Mal an CDU/CSU gescheitert“, sagte Hamburgs Justizsenator Till Steffen (Grüne) dem Handelsblatt.

Justizsenator Till Steffen:
„Bisher ist das Gesetz an CDU/CSU gescheitert.“

„Es besteht die Gefahr, dass wir aufgrund dieser Blockade die Gelegenheit verpassen, deutsche Gerichte für international agierende Unternehmen attraktiv zu machen.“

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen bei den Landgerichten vor und auch gemeinsame Kammern mehrerer Bundesländer. Möglich würde damit eine vollständige englischsprachige Prozessführung, auch für Berufungen und Beschwerden bei den Oberlandesgerichten und vor dem Bundesgerichtshof. „Die deutschen Kammern für internationale Handelssachen werden bedeutende wirtschaftsrechtliche Verfahren anziehen, die bisher entweder vor Schiedsgerichten oder im englischsprachigen Ausland verhandelt werden“, heißt es im Entwurf. Für deutsche Unternehmen gebe es erhöhte Rechtssicherheit im internationalen Wirtschaftsverkehr.

Bislang ist Deutsch als Gerichtssprache bestimmt - was auch mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit zusammenhängt. Zwar kann teilweise in ei-



ner Fremdsprache verhandelt werden, wenn alle Beteiligten dieser Sprache mächtig sind. Die Antragstellung, die Abfassung des Protokolls und die Verkündung der gerichtlichen Anordnungen und Entscheidungen sind jedoch in deutscher Sprache vorzunehmen.

- Dennoch ist ein Trend erkennbar, dass an deutschen Gerichten zumindest eine Verhandlung auf Englisch ermöglicht wird. So schaffen immer mehr Landgerichte englischsprachige Kammern für Zivil- und Handelssachen: Zum Monatsbeginn meldete Hamburg die Einrichtung solcher Kammern. In Frankfurt am Main gibt es seit Jahresbeginn eine englischsprachige Kammer. In Nordrhein-Westfalen sollen an den Oberlandesgerichten in Düsseldorf, Hamm und Köln besondere Englisch-Wirtschaftskammern geschaffen werden.

Hintergrund der neuen Umtriebigkeit ist der Brexit. Durch den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union dürfte London als Gerichtsstandort an Bedeutung verlieren. „Durch den Brexit ist hier gerade viel in Bewegung“, erklärt Hamburgs Justizsenator Steffen. „Deswegen sollten wir die Chancen aktiv nutzen, die sich daraus für den Rechtsstandort Deutschland ergeben.“ Es fehle aber der letzte rechtliche Schritt, dass auch Schriftsätze und Entscheidungen in Englisch gefertigt werden könnten.

Ob das Vorhaben in dieser Legislatur gelingt, ist offen. Doch aus der Union kommen positive Signale. „Ich bin offen für die Initiative des Bundesrats“, sagte die rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Elisabeth Winkelmeier-Becker, dem Handelsblatt. „Meines Erachtens stärken wir damit den Gerichtsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb und verschaffen langfristig dem deutschen Recht international mehr Relevanz.“

Das federführende Bundesjustizministerium gibt mit Blick auf bisherige Erfahrungen zu bedenken, es würden „nur wenige Verfahren mit englischer Verhandlung durchgeführt“. Tatsächlich ist die praktische Relevanz bislang gering. So besteht seit 2010 am Landgericht Köln die Möglichkeit, in englischer Sprache zu verhandeln. Bis heute gab es nur einen einzigen Fall.



Arbeit oder Ausbildung?

Referendaren droht schleichende Versicherungspflicht

KARLSRUHE, 15. Mai. Rechtsreferendare sind nach § 5 Sozialgesetzbuch VI versicherungsfrei. Die Sozialgerichtsbarkeit beschäftigt aber landauf, landab die Frage, ob für zusätzliches, von der ausbildenden Kanzlei gezahltes Entgelt in der Anwaltsstation Rentenversicherungsbeiträge abgeführt werden müssen. Das wird in der Ausbildungspraxis nämlich je nach Bundesland, Kanzlei, zuständiger Krankenkasse höchst unterschiedlich gehandhabt. Das Bundessozialgericht (BSG) hatte es zum Jahresbeginn (Az.: B 12 KR 77/17 B) versäumt, Rechtssicherheit zu schaffen.

Ein Referendar leistete seine Anwaltsstation in einer international tätigen Wirtschaftskanzlei in Frankfurt ab und erhielt dafür gemäß der üblichen Vereinbarung für die Ausbildung eine (attraktive) Vergütung je Wochenarbeitsstag. Die Kanzlei führte darauf Rentenbeiträge an die (für die Einziehung zuständige) gesetzliche Krankenkasse ab. Während das Sozialgericht Mannheim der Klage des Referendars auf Rückerstattung des Arbeitnehmeranteils der Beiträge unter Verweis auf die Versicherungsfreiheit stattgab, wies das Landessozialgericht Baden-Württemberg (Az.: L 11 KR 3980/16) die Klage auf die Berufung der beklagten Krankenkasse ab. Es berief sich (vordergründig) auf eine Grundsatzentscheidung des BSG aus dem Jahr 1978, wonach eine Vergütung in der Anwaltsstation versicherungsbeitragsfrei ist, wenn sich eine vom Ausbildungszweck freie Beschäftigung von der Ausbildungsbeschäftigung nicht abgrenzen lässt. Diesen Grundsatz hat das BSG in einem vielbeachteten Urteil in einer anderen Konstellation bestätigt. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg nahm indessen an, im Streitfall liege wegen der Dauer der Anwesenheit des Referendars in der Kanzlei, der Höhe des Entgelts sowie des Umstands, dass sich seine Tätigkeit nicht wesentlich von derjenigen angestellter Anwälte unterscheide, eine vom Ausbildungszweck unabhängige Beschäftigung vor.

Den Grundsatz der Versicherungsfreiheit stellt diese Entscheidung freilich auf den Kopf: Die geschilderten

Merkmale sind typisch für die Tätigkeit eines Referendars in einer Großkanzlei; sie sind aber gerade Ausdruck des Ideals, der Ausbildung am Arbeitsplatz, und sprechen damit gegen ein von der Ausbildung unabhängiges Arbeitsverhältnis. Darunter leidet auch nicht – wie die Richter in Baden-Württemberg insinuieren – die Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen. Im Gegenteil befördert die intensive juristische Tätigkeit in der Anwaltsstation in aller Regel ein überdurchschnittliches Examensergebnis.

Dass derartige Nebentätigkeiten wünschenswert sind, hat jetzt der Deutsche Anwaltverein (DAV) in seiner Stellungnahme bestätigt. Sie beschäftigt sich mit der Frage, wer den Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge tragen sollte. Der DAV stellt in diesem Zusammenhang zu Recht fest, dass es praktisch kaum möglich ist, die Tätigkeit des Referendars im Rahmen der Anwaltsstation inhaltlich von einer reinen Nebentätigkeit abzugrenzen. Dementsprechend hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Az.: L 1 KR 335/15) in einem ganz ähnlich gelagerten Fall der Klage des Referendars stattgegeben. Auch sind keine Fälle bekannt, in denen die zuständige Krankenkasse eine Kanzlei, die Beiträge nicht abgeführt hat, aktiv zur Nachzahlung auffordert.

Ob Rentenbeiträge anfallen, hängt derzeit also in erster Linie von der Geschäftspolitik der Kanzlei und von der Kampfeslust der jeweiligen Krankenkasse ab. Unter der dadurch bedingten Rechtsunsicherheit leiden die Referendare. Sie erschwert es aber auch den Kanzleien, die – für die Nachwuchsgewinnung so wichtige – Anwaltsstation attraktiv auszugestalten. Dennoch hat das BSG die Nichtzulassungsbeschwerde des Referendars zurückgewiesen, anstatt die eigenen Grundsatzentscheidungen durchzusetzen und dem Wildwuchs Einhalt zu gebieten. Für die Ausbildungspraxis ist dies keine gute Nachricht, denn es steht zu befürchten, dass die Ausnahme – Versicherungspflicht – schleichend zur Regel wird.

JOHANNES WOLBER

Der Autor ist Anwalt und hat den Kläger vor dem Bundessozialgericht vertreten.

Verhängnisvolle Minderung

Der Käufer eines mehrfach defekten Wagens kann nach einer Kaufpreisminderung wegen desselben Mangels nicht stattdessen Rückabwicklung des Kaufvertrages („großer Schadensersatz“) verlangen. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Wer gemindert habe, „verbrauche“ sein Wahlrecht, am Vertrag festzuhalten oder nicht, argumentierten die Richter (Az.: VIII ZR 26/17).

hw.



Videobeweis im Verkehr

Der Bundesgerichtshof lässt die Verwendung von Dashcam-Filmen in bestimmten Prozessen zu

VON JOST MÜLLER-NEUHOF
UND OLIVER VOSS

BERLIN - Bilder sogenannter Dashcams können in Gerichtsverfahren nach Verkehrsunfällen verwendet werden. Wie der Bundesgerichtshof (BGH) am Dienstag entschied, sei die permanente anlasslose Aufzeichnung des Straßenverkehrs zwar datenschutzrechtlich unzulässig. Dennoch seien die Aufnahmen in Haftungsprozessen verwertbar, da Unfallbeteiligte ohnehin zu Angaben ihrer Personalien und Fahrzeugführung verpflichtet seien.

Viele Autofahrer montieren die Klein-kameras hinter Windschutz- und Heckscheibe, um das Verkehrsgeschehen und ihr eigenes Verhalten zu dokumentieren. Im entschiedenen Fall aus Magdeburg war der Fahrer mit der Dashcam mit einem Wagen auf der zweiten Linksabbiegerspur neben ihm kollidiert. Es gab Kratzer und Dellen, der Schaden lag bei 1730 Euro. Das Amtsgericht sprach dem Kläger nur Ersatz für die Hälfte des Schadens zu, da ein Sachverständigengutachten keinen eindeutigen Hinweis auf den Verursacher ergab. Das Angebot, die Dashcam auszuwerten, schlug das Gericht aus. Das Landgericht bestätigte das Urteil, da die Aufnahmen gegen Datenschutzrecht verstießen und damit einem Beweisverwertungsverbot unterlägen.

Der BGH entschied sich nun für einen Mittelweg. Die Unzulässigkeit oder Rechtswidrigkeit der Beweiserhebung führe nicht automatisch zu einem Verwertungsverbot, hieße es. Vielmehr müsse im Einzelfall abgewogen werden, welche Gründe für und welche gegen eine Verwertung sprächen. Der Kläger habe ein

Interesse daran, seine Ansprüche durchzusetzen, der Unfallgegner könne sich auf seine Persönlichkeitsrechte und die informationelle Selbstbestimmung berufen. Er hob das Berufungsurteil auf und verwies es zur Neuverhandlung zurück.

Im Ergebnis hätten die Argumente des Klägers überwogen, urteilte das Gericht. Der andere Fahrer habe sich freiwillig in den öffentlichen Straßenverkehr begeben, es seien nur Vorgänge aufgezeichnet worden, die prinzipiell für jedermann wahrnehmbar seien. Zudem seien Geschädigte häufig wegen der Schnelligkeit des Verkehrsgeschehens in Beweisnot. Den Datenschutz stuft der BGH dagegen geringer ein. Er ist nach deren Auffas-



sung hinreichend gewährleistet, da entsprechende Verstöße mit Geldbußen und sogar Freiheitsstrafen belegt werden könnten. Diese Regelungen zielten jedoch nicht auf Beweisverbote ab.

„Die heutige Entscheidung des BGH ist inhaltlich enttäuschend und unzureichend“, sagte Hannes Krämer, Verkehrsrechtsexperte des Auto Club Europa (ACE). Es wurde lediglich eine Einzelfallentscheidung getroffen und keine Grundsatzentscheidung mit klarem richtungsweisendem Charakter, kritisierte Krämer. Auch Bernhard Gause, Mitglied der Geschäftsführung beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bemängelte, dass sich die aktuell gelten-

den Regeln widersprechen. Der ADAC sieht daher die Bundesregierung in der Pflicht: „Letztlich muss die Frage, ob Dashcams überhaupt benutzt werden dürfen, vom Gesetzgeber und nicht von den Gerichten geklärt werden“.

Trotzdem dürfte das Urteil dafür sorgen, dass sich mehr Autofahrer entsprechende Kameras zulegen. Mehr als acht von zehn Deutschen gehen laut einer Umfrage des IT-Branchenverbands Bitkom davon aus, dass die Videokameras im Auto in den kommenden Jahren auch hierzulande zum Alltag gehören werden. Bisher nutzen diese acht Prozent von 1000 befragten Autofahrern. Weitere 13 Prozent wollen das in Zukunft auf jeden Fall tun, 25 Prozent können es sich vorstellen. Für ein hilfreiches Beweismittel halten die Kameras fast drei Viertel der Befragten. Von 2015 bis 2017 wurden rund 150 000 Dashcams in Deutschland verkauft. Die Kameras für die Windschutzscheibe erzielten allein im vergangenen Jahr einen Umsatz von mehr als vier Millionen Euro. Im Schnitt lassen sich die Autofahrer die Kameras 88 Euro kosten. Doch es gibt auch günstigere Varianten. „Schon jetzt sind gute Dashcam-Modelle ab circa 50 Euro erhältlich und der Markt wächst stetig“, sagt Adrian Lohse Bitkom-Experte für Elektronikgeräte.

In anderen Ländern sind die Kameras schon verbreiteter, vor allem in Russland, wo das Vertrauen in Behörden geringer ist und die Aufnahmen schon lange als Beweismittel akzeptiert werden. Dadurch finden auch immer wieder Videos spektakulärer Unfälle den Weg ins Netz. Und anderes. Zum Beispiel die Bilder eines von Dashcams gefilmten Meteors vor fünf Jahren in Tscheljabinsk.



BGH: „Dashcam“-Aufnahmen sind vor Gericht verwertbar

Beweisinteresse wiegt schwerer als Datenschutzverstoß

cvl. FRANKFURT, 15. Mai. Die Aufnahmen sogenannter Dashcams (Kameras, die auf dem Armaturenbrett angebracht sind) dürfen in einer Schadenersatzklage nach einem Verkehrsunfall als Beweismittel verwertet werden. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs auch dann, wenn die Aufnahmen ihrerseits gegen das Bundesdatenschutzgesetz verstoßen. Die Karlsruher Richter haben damit einen seit Jahren schwelenden und von den niederen Instanzen bislang uneinheitlich bewerteten Konflikt aufgelöst, in dem das Interesse von Verkehrsteilnehmern, nicht ungefragt gefilmt zu werden, dem Interesse von Unfallbeteiligten gegenübersteht, ihre Version des Geschehens nachweisen zu können. Der Bundesgerichtshof betonte zugleich, dass mit der Zulassung als Beweismittel keine generelle Billigung von Dashcams verbunden sei. Im Gegenteil könnten die Datenschutzbehörden gegen ihren Einsatz vorgehen und Bußgelder verhängen. In der Praxis kommt das allerdings nur selten vor. Der Landesdatenschutzbeauftragte für Sachsen-Anhalt Harald von Bose, sagte dieser Zeitung, seine Behörde beschäftige sich häufiger mit Kameras an Gebäuden. Gegen Dashcams sei man bislang jedoch nur in Einzelfällen vorgegangen.

Das dürfte mehr mit der Prioritätensetzung der Datenschutzbehörden als mit der Verbreitung der Kameras zu tun haben: Laut einer Studie des Digitalverbandes Bitkom besitzen acht Prozent der Deutschen eine Dashcam; weitere 13 Prozent planten fest, sich demnächst eine anzuschaffen – und 74 Prozent fan-

den, dass die Aufnahmen vor Gericht verwertbar sein sollten. Um dem Datenschutz gerecht zu werden, bieten manche Hersteller inzwischen auch Modelle an, die ihre Aufnahmen nach einem kurzen Zeitraum automatisch überschreiben und nur auf Knopfdruck des Fahrers oder durch automatische Erkennung von Kollisionen abspeichern. Ob dies ausreicht, um den Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz zu beseitigen, ließ der BGH offen, da die vom Kläger eingesetzte Dashcam ihre Aufnahmen dauerhaft speicherte und somit eindeutig verboten war.

Allerdings gibt es im deutschen Prozessrecht keinen Grundsatz, wonach rechtswidrig erlangte Beweismittel prinzipiell unverwertbar wären. Unter Verletzung des Steuergeheimnisses beschaffte und von den Finanzbehörden angekaufte CDs mit Daten über Steuersünder werden beispielsweise akzeptiert, heimliche Gesprächsmitschnitte hingegen meistens nicht. Dashcams wiederum zeichnen lediglich den öffentlichen Raum auf, in den sich die Gefilmten freiwillig begeben und wo sie ohnehin für jeden sichtbar sind. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, dessen Schutz das Verbot ungefragter Filmaufnahmen dient, wird durch die Aufzeichnung des Fahrverhaltens zwar verletzt, aber doch nur geringfügig. Das Interesse des Verwenders der Dashcam, einen Prozess nicht auf Grund unwahrer Behauptungen der Gegenseite über den Unfallhergang zu verlieren, wiegt nach Ansicht des BGH daher schwerer als die in der Aufnahme liegende Rechtsverletzung.



Zivilrecht

Familienrecht

BGH: Einbeziehung von durch Zahlungen Dritter erworbenen Anrechten in den Versorgungsausgleich. Dem Versorgungsausgleich unterliegen auch solche Anrechte, die aufgrund Direktleistungen von Beiträgen durch Dritte gemäß § 119 I SGB X erworben wurden (Beschl. v. 11.4.2018 – XII ZB 377/17).

BGH: Abänderung eines Titels auf nachehelichen Unterhalt. Ist ein Abänderungsantrag des Unterhaltsgläubigers auf Erhöhung des durch Urteil oder Beschluss titulierten Unterhalts vollständig abgewiesen worden, so kann ein späterer Abänderungsantrag des Unterhaltsschuldners auf Herabsetzung in zulässiger Weise auch auf solche Tatsachen gestützt werden, die schon im vorausgegangenen Abänderungsverfahren zu berücksichtigen gewesen wären (Beschl. v. 11.4.2018 – XII ZB 121/17).

Erbrecht

OLG Hamm: Internationale Zuständigkeit im Nachlassverfahren. Der für die internationale Zuständigkeit nach der EuErbVO maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers ergibt sich aus einer Gesamtberücksichtigung der Lebensumstände unter Einschluss des Aufenthalts- und Bleibewillens (Beschl. v. 2.1.2018 – I-10 W 35/17).

Miet- und Wohnungsrecht

LG Krefeld: Keine Kürzung der Nutzungsentschädigung bei Mängelanzeige nach Mietende. Ein zwar vor Beendigung des Mietverhältnis bestehender, aber erst danach dem Vermieter angezeigter Mangel führt nicht zu einer Minderung der vom Mieter gem. § 546a Abs. 1 BGB geschuldeten Nutzungsentschädigung. Macht der Vermieter gegenüber dem Verlangen des Mieters, die Wegnahme von Einrichtungen nach Beendigung des Mietverhältnisses zu dulden, ein Vermieterpfandrecht geltend, so wird dadurch der Lauf der Verjährungsfrist für den Wegnahmeduldungsanspruch nicht gehemmt (Urt. v. 20.12.2017 – 2 S 65/16).

Ziviles Baurecht

OLG Oldenburg: Honorar nach HOAI auch für als freier Mitarbeiter beschäftigten Architekten. Ein Architekt, der Leistungen als freier Mitarbeiter eines anderen Architekten erbringt, hat gegen diesen grundsätzlich einen nach der HOAI abrechenbaren Vergütungsanspruch. Die jahrelange Abrechnung dieser Leistungen nach Zeitaufwand, die zu einer Unterschreitung der Mindestsätze führt, hindert eine Nachberechnung nach der HOAI grundsätzlich nicht. Diese kann ausnahmsweise nach Treu und Glauben ausgeschlossen sein, wenn sich der Haupt-Architekt als Auftraggeber auf die Abrechnung nach Zeit schutzwürdig eingerichtet hat. Hierfür genügt der Ausgleich der Zeit-honorare ebensowenig wie die pauschale Behauptung, der Haupt-Architekt habe mit seinen Auftraggebern selbst die Mindestsätze unterschreitenden Honorare vereinbart (Urt. v. 21.11.2017 – 2 U 73/17).

Haftungsrecht

OLG Köln: Tierhalterhaftung für fremdes Pferd auf eigenem Hof. Die Tierhaltereigenschaft kann im Rahmen einer vorzunehmenden Gesamtbetrachtung unabhängig von dem Eigentum an dem Tier gegeben sein, wenn es dauernd auf dem Hof des Halters verbracht ist und dort zur betrieblichen Nutzung, etwa als Reit- oder Kutschpferd eingesetzt werden soll. Für die Beurteilung der Nutztiereigenschaft im Sinne des § 833 BGB kommt es bei „potenziell doppelfunktionalen“ Tieren auf die allgemeine Widmung des Tiers, vor allem auf seine hauptsächliche Zweckbestimmung an (Urt. v. 7.2.2018 – 5 U 128/16).

Verkehrsrecht

OLG Düsseldorf: Betriebsgefahr eines Rettungsfahrzeugs. Führt ein Rettungswagen im Notfalleinsatz mit Blaulicht und Einsatzhorn ungebremst mit 43 km/h bei Rotlicht in die Kreuzung ein und kollidiert dort mit einem entweder unaufmerksam oder zu schnell fahrenden Pkw-Fahrer, kommt eine Haftungsverteilung im Verhältnis 4/5 zu 1/5 zulasten des Rettungswagens in Betracht (Urt. v. 6.2.2018 – I-1 U 112/17).

OLG Frankfurt a.M.: Mitberücksichtigung der „halben Vorfahrt“ bei einem Verkehrsunfall. Ein Verkehrsunfall ist



auch für den vorfahrtberechtigten Fahrer nicht unabwendbar, wenn er seinerseits anderen Verkehrsteilnehmern die Vorfahrt gewähren müsste, sich der Unfallstelle aber mit mehr als nur mäßiger Geschwindigkeit nähert. Zur Bestimmung der angemessenen Annäherungsgeschwindigkeit ist auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls abzustellen. Die Überschreitung der angemessenen Annäherungsgeschwindigkeit kann zu einer Mithaftungsquote von 30% führen (Urt. v. 30.11.2017 – 3 U 183/16).

Versicherungsrecht

BGH: Innenausgleich bei Mehrfachversicherung. Ist das identische Interesse gegen die identische Gefahr mehrfach haftpflichtversichert, liegt ein Fall des § 78 I Alt. 2 VVG vor, der zu einem Innenausgleich zwischen den Haftpflichtversicherern führt. Dies gilt auch dann, wenn sich die Mehrfachversicherung nur für eine Schnittmenge bestimmter Tätigkeiten (hier: ambulante Vorbereitungsmaßnahmen eines Arztes in niedergelassener Tätigkeit für eine spätere stationäre operative Behandlung als Honorararzt) ergibt (Teilidentität von Interesse und Gefahr). Der Innenausgleich zwischen den Versicherern gemäß § 78 I und II VVG hat grundsätzlich Vorrang vor einem Regress gegen den Versicherten nach § 86 I VVG (Urt. v. 13.3.2018 – VI ZR 151/17).

Handels- und Gesellschaftsrecht

BGH: Keine Zinsen für Geldschuld aus unerlaubter Handlung. Eine Geldschuld aus unerlaubter Handlung ist nicht gemäß § 353 S. 1 HGB ab Fälligkeit zu verzinsen, auch wenn sie im Zusammenhang mit einem beiderseitigen Handelsgeschäft entstanden ist (Urt. v. 27.2.2018 – VI ZR 121/17).

Vertragsrecht und AGB-Recht

OLG Nürnberg: Unzulässige Abschaltsoftware in Kfz als wesentlicher Mangel. Die Verwendung einer unzulässigen Abschaltsoftware, die dazu führt, dass die Stickoxidwerte eines Fahrzeugmotors im realen Fahrbetrieb gegenüber dem Prüfstandlauf (NEFZ) verschlechtert werden, ist als Sachmangel anzusehen, weil der Käufer eines Fahrzeugs für den Verkäufer erkennbar voraussetzt, dass das gelieferte Fahrzeug allen Vorschriften entspricht, die

für die Betriebserlaubnis von wesentlicher Bedeutung sind. Es steht der Erheblichkeit des Mangels im Sinne von § 323 V 2 BGB nicht entgegen, dass die Mangelbeseitigungskosten weniger als ein Prozent des Kaufpreises betragen, wenn der Mangel zu einer Entziehung der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs führen kann. Die Dauer einer angemessenen Nachbesserungsfrist bestimmt

sich nach den Umständen des Einzelfalls. Muss die bereits entwickelte oder zumindest in der Entwicklung befindliche Nachbesserungsmaßnahme vor ihrer Umsetzung von einer Behörde genehmigt werden und steht diese Genehmigung noch aus, ist jedenfalls eine Frist von weniger als zwei Monaten in der Regel unangemessen kurz (Endurt. v. 24.4.2018 – 6 U 409/17).

Entscheidung der Woche

Sportplatz Ziergarten

Trampolinspringen macht Spaß, hält fit und erfreut sich nicht nur bei Kindern großer Beliebtheit. Immer häufiger machen junggebliebene Erwachsene, die das Kind in sich wiederentdeckt haben, dem Nachwuchs das beliebte Sportgerät streitig. Allerdings: Eine Augenweide ist es nicht unbedingt, vor allem, wenn es – wie in den meisten Fällen – von einem Fangnetz umgeben ist, das mehrere Meter in den Himmel ragt. Wen wundert's, dass nicht jeder so ein Ding im Garten rumstehen haben will. Solange es dabei nur um den eigenen Garten geht, ist das völlig unproblematisch, dann bleibt das Trampolin eben draußen. Schon deutlich schwieriger wird es hingegen im Mehrfamilienhaus mit mehreren Parteien. Und fast schon unlösbar erscheint es, wenn das Mehrfamilienhaus aus zwei Parteien besteht und die eine Partei für das Trampolin ist, die andere aber strikt dagegen. Dann wird das Trampolin mit ziemlicher Sicherheit zu einem Fall für die Justiz (AG München, Urt. v. 8.11.2017 – 485 C 12677/17).

Kläger und Beklagter teilten sich eine Wohnanlage, die aus zwei Wohneinheiten bestand. Eines Tages beschloss der spätere Beklagte, in seinem Garten, den er ausweislich der Teilungserklärung ausschließlich als Ziergarten nutzen durfte, ein Trampolin mit einer Gesamthöhe von 3 Metern aufzustellen. Der Kläger und seine Ehefrau waren strikt dagegen. Begründung: Ein Ziergarten sei eine Fläche, die ausschließlich schmücke und der optischen Erbauung diene. Hingegen sei ein Trampolin selbst bei wohlwollender Betrachtung eher schmucklos (man könnte es auch mit Fug und Recht als hässlich bezeichnen) und diene, je nach dem, wer darin rumhüpft, allem anderen als der optischen Erbauung. Den Beklagten kümmerte das nicht, deshalb landete der Fall beim AG München. Das schlug sich auf die Seite von Joe Trampolin und nahm den Fall zum Anlass, um den unbestimmten Begriff „Ziergarten“ näher zu spezifizieren (wir haben lange darauf gewartet). Ein solcher setze nämlich nicht voraus, dass dort nur Pflanzen wachsen und Kinder nicht spielen dürften. Deshalb dürfe man auch in einem Ziergarten Spielgeräte aufstellen, allerdings nur in einem gewissen Rahmen. Und weil der im vorliegenden Fall durch das Trampolin noch nicht gesprengt werde, muss sich der Kläger und seine Frau irgendwie mit dem Trampolin in Nachbars Ziergarten arrangieren. Kleiner Trost: Es soll mittlerweile Leute geben, die nicht davor zurückschrecken, in ihrem Vorgarten eine Hüpfburg für den Nachwuchs zu platzieren (die Entscheidung ist im Volltext abrufbar unter www.njw.de). • MSp

Verfahrensrecht

BGH: Bindungswirkung eines formell rechtskräftigen Berichtigungsbeschlusses. Ein formell rechtskräftiger Berichtigungsbeschluss, mit dem nachträglich die berufsmäßige Führung einer Ergänzungspflegschaft festgestellt wird, ist für das Vergütungsfestsetzungsverfahren auch dann bindend, wenn die Voraussetzungen für eine Berichtigung des Bestellungsbeschlusses nicht vorgelegen haben (Beschl. v. 11.4.2018 – XII ZB 487/17).

Zwangsvollstreckungsrecht

OLG Frankfurt a.M.: Zwangsvollstreckung eines titulierten Einsichtsrechts. Die Zwangsvollstreckung eines titulierten Einsichtsrechts richtet sich nach § 883 ZPO, weshalb keine Beugestrafe nach § 888 ZPO verhängt werden kann (Beschl. v. 14.2.2018 – 26 W 2/18).

Kosten- und Gebührenrecht

OLG Düsseldorf: Berücksichtigung der Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens bei mehreren Hauptsache Streitigkeiten. Nicht erforderlich ist es für die Berücksichtigung der Kosten des Beweisverfahrens als Kosten des Hauptsacheverfahrens, dass das Beweisergebnis des Beweisverfahrens im Hauptsacheverfahren in einer gerichtlichen Entscheidung verwertet worden ist. Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten Hauptsachen eines einzigen Beweisverfahrens, dann sind dessen Kosten auf die Hauptsacheverfahren nach dem Verhältnis ihrer Streitwerte aufzuteilen.

Der prozessuale Kostenerstattungsanspruch wird erst mit dem Erlass einer (vorläufigen) vollstreckbaren Kostengrundscheidung fällig. Erst dann beginnt die Verjährung (Beschl. v. 23.1.2018 – I-10 W 12/18).

Strafrecht

BGH: Bestechlichkeitsvorwurf gegen Notar wegen Gebührenunterschreitung. Ein Notar nimmt mit der Erhebung von Gebühren nach § 17 I 1 BNotO eine Diensthandlung im Sinne von §§ 332, 334 StGB vor. Wird er im Gegenzug für eine pflichtwidrige Gebührenunterschreitung mit einer Beurkundung beauftragt, ohne dass er hierauf einen Anspruch hat, stellt dies einen Vorteil im Sinn der §§ 331 ff. StGB dar (Urt. v. 22.3.2018 – 5 StR 566/17).

BGH: Beschleunigung in Haftsachen beim BGH. Der Bundesgerichtshof hat das Beschleunigungsgebot in Haftsachen eigenständig – unter den spezifischen Bedingungen des Revisionsverfahrens – zu wahren; er ist nicht gehalten, Einzelheiten zum internen Arbeitsablauf des Senats den mit der Haftkontrolle befassten Gerichten mitzuteilen (Beschl. v. 24.1.2018 – 1 StR 36/17).

Arbeitsrecht

BAG: Rundung von Bruchteilen von Urlaubstagen. Verlangt ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber, nicht genommenen Urlaub abzugelten, der aus mehreren Kalenderjahren stammt, bildet das Abgeltungsverlangen hinsichtlich eines jeden einzelnen Urlaubsjahres

einen eigenen Streitgegenstand. Hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaub, der weniger als einen halben Urlaubstag beträgt, ist der Anspruch weder auf volle Urlaubstage auf- noch auf volle Urlaubstage abzurunden, sofern nicht gesetzliche, tarif- oder arbeitsvertragliche Bestimmungen Abweichendes regeln. Es verbleibt bei dem Anspruch auf den bruchteiligen Urlaubstag (Urt. v. 23.1.2018 – 9 AZR 200/17).

BAG: Anfechtung der Betriebsratswahl eines Gemeinschaftsbetriebs. Ein Arbeitgeber ist berechtigt, die ausschließlich für seine Arbeitnehmer-schaft durchgeführte Betriebsratswahl auch dann allein anzufechten, wenn er die Anfechtung darauf stützt, dass ein einheitlicher Betriebsrat für einen mit einem anderen Unternehmen geführten Gemeinschaftsbetrieb hätte gewählt werden müssen. Die Wahl muss nicht von allen an dem behaupteten Gemeinschaftsbetrieb beteiligten Arbeitgebern gemeinsam angefochten werden (Beschl. v. 16.1.2018 – 7 ABR 21/16).

Verwaltungsrecht

BVerwG: Geschäftsverteilungsregelung über Umverteilung bereits anhängiger Verfahren. Art. 101 I 2 GG steht einer Änderung der Geschäftsverteilung im laufenden Geschäftsjahr (§ 21e III GVG), durch die ausschließlich bereits anhängige Verfahren einem anderen Spruchkörper zugewiesen werden, nicht entgegen, wenn die umverteilten Sachen nach allgemeinen, abstrakten Merkmalen bestimmt sind (Beschl. v. 4.4.2018 – 3 B 45.16).

Die Wochenthemen

Abgeschlepptes Auto, Tagesmutter ohne Mutterschutz und Konzern ohne Betriebsrat

Nachträgliches Halteverbot. Die Rückkehr aus dem Urlaub kann unangenehme Überraschungen mit sich bringen. Etwa dass das zurückgelassene Auto abgeschleppt worden ist, weil an der Stelle zwischenzeitlich ein absolutes Halteverbot eingerichtet wurde. Das BVerwG will am 24.5. klären, wie lange vorher die entsprechenden Verbotsschilder aufgestellt werden müssen. Im Streitfall war eine Düsseldorferin am 19.8.2013 in die Ferien geflogen und hatte ihren Pkw vor ihrem Nachbarhaus geparkt. Am Vormittag darauf stellte ein Speditionsunternehmen dort das einschlägige „Verkehrszeichen 238“ auf, um am 23. und 24. einen privaten Umzug zu stemmen; am ersten Nachmittag ließ es das im Wege stehende Fahrzeug auf den Haken nehmen und abtransportieren. Als die Frau am 5.9. heimkehrte, bekam ihre Erholung einen Dämpfer: Sie musste ihr Gefährt bei der Abschleppfirma abholen. Die kassierte Transport- und Verwehrkosten in Höhe von 176,98 Euro; die Landeshauptstadt berechnete überdies eine Verwaltungsgebühr von 62 Euro. Das OVG Münster segnete das ab: Eine „Vorlaufzeit“ von 48 Stunden reiche aus, auch wenn die Straßenverkehrsbehörden in ihren Vordrucken den Aufstellern eine Frist von 72 Stunden setzten. Sonst sei eine „wesentliche Einschränkung der Effizienz der Gefahrenabwehr“ zu befürchten. Auch von Teilnehmern am ruhenden Verkehr könne Flexibilität erwartet werden, und die Belastung durch insgesamt 238,98 Euro bewege sich „im Rahmen des üblichen Unterhaltungsaufwands für einen Personenkraftwagen“. Allerdings ließen die westfälischen Richter die Revision zu. Denn andere Obergerichte, so räumten sie ein, gingen inzwischen davon aus, dass im Regelfall die Verhältnismäßigkeit eine „Mindestvorlaufzeit von drei vollen Tagen“ gebiete.

(Kein) Mutterschutz für Tagesmutter. Krippen- und Kitaplätze sind rar, Tagesmütter entsprechend gefragt.

Als eine solche „Kindertagespflegeperson“ (O-Ton LAG Niedersachsen) aus Stade selbst einen Sohn bekam, verlangte sie vom Landkreis für sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt Mutterschaftsleistungen – gemessen an dem durchschnittlichen Betrag, den sie sonst von ihm dafür erhielt, dass sie in den von ihr gemieteten Räumen bis zu fünf Kids gleichzeitig betreute. Das BAG soll am 23.5. das Urteil der Vorinstanz überprüfen: Die hannoverschen Richter haben die Klage abgeschmettert. Nach ihrer Ansicht gilt hier mangels eines Arbeitsverhältnisses nicht das Mutterschutzgesetz, weil für die Tätigkeit eine Erlaubnis nötig und somit die Beziehung zum Träger der Jugendhilfe öffentlich-rechtlicher Natur sei. Auch handele es sich weder um Heimarbeit, noch ergebe sich ein Anspruch aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), das in § 23 II die laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen regelt. Womöglich kommen die Erfurter Richter aber auch beim Blick auf die EU-Gleichbehandlungsrichtlinie und die UN-Frauenrechtskonvention zu einem anderen Schluss als ihre Kollegen von der Leine, die beide für unanwendbar hielten.

• • •

Konzern ohne Betriebsrat. Die örtlichen Betriebsräte einiger mittelgroßer Technologieunternehmen, die allesamt zu ein und derselben weltweiten Firmenfamilie gehören, kämpfen für den von ihnen gewählten Konzernbetriebsrat. Ihre Arbeitgeber erkennen ihn nicht an, das ArbG Weiden – Kammer Schwandorf – auch nicht. Denn es gibt zwar eine in Deutschland ansässige Holding, die konsolidiert jedoch nur die Bilanzen und hat keinerlei Entscheidungsbefugnisse. Die liegen vielmehr bei deren Muttergesellschaft in der Schweiz. Auch das LAG Nürnberg zitiert das BAG: „Mitbestimmung soll da ausgeübt werden, wo unternehmerische Leitungsmacht konkret entfaltet und ausgeübt wird.“ Die Bundesrichter wollen am 23.5. entscheiden, ob sie trotz mancherlei Kritik in der Literatur an dieser Linie des „Territorialitätsprinzips“ festhalten. Und ob sie bei den bayerischen Technikfreaks nicht wenigstens einen „Konzern im Konzern“ anerkennen.

Flott unterwegs

Es ist schon erstaunlich, was ertrappte Geschwindigkeitsübertreter mitunter alles auf sich nehmen, nur damit sie ihren geliebten „Lappen“ behalten dürfen. Da werden weder Kosten noch Mühen gescheut, ehrlich! Bestes Beispiel: Ein Beschluss des OLG Bamberg von Anfang des Jahres (Beschl. v. 2.1.2018 – 3 Ss OWi 1704/17), das für die Betroffene gleich mal mit einem Fehlstart nach Maß losging.

Sie hatte Anfang Oktober 2016 auf einer Autobahn die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit um 34 km/h überschritten. Und weil sie in solchen Dingen Erfahrung hatte – schließlich war sie in der Vergangenheit, etwa vier Tage vor der verfahrensgegenständlichen Tat, schon mehrfach mit mal mehr, mal weniger markanten Geschwindigkeitsüberschreitungen unangenehm aufgefallen –, war ihr klar, dass es dieses Mal mit einer kräftig erhöhten Geldbuße und einem reumütigen Augenaufschlag vor Gericht nicht getan sein dürfte. Um sich dort von der allerbesten Seite zu präsentieren und der Staatsanwaltschaft gleich mal ordentlich den Wind aus den Segeln zu nehmen, besuchte die Betroffene vom 6.3.2017 bis 7.4.2017 sicherheitshalber sechs verkehrspsychologische Einzelschulungen bei einem Fachmann für Verkehrspsychologie. Der bescheinigte ihr dann auch nach der sechsten Sitzung die begehrte Wandlung vom flotten Saulus zum gemächlichen Paulus: Ja, seine Schülerin habe in den sechs Sitzungen ihre Einstellung zu straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften „deutlich positiv verändert“. Welche Vorschriften er konkret meinte, blieb dunkel. Trotzdem gab dem AG diese Bescheinigung nicht nur Anlass für die schönsten Hoffnungen hinsichtlich Mrs. Bleifuss, sondern lieferte zugleich auch noch quasi frei Haus eine tragfähige Begründung, weshalb man im konkreten Fall guten Gewissens von einem Fahrverbot absehen könne. Die Staatsanwaltschaft war nicht ganz so optimistisch und legte Rechtsbeschwerde ein, die fast schon erwartungsgemäß zur Urteilsaufhebung führte. Zwar fand das OLG lobende Worte für den freiwilligen Gang der Betroffenen zwar nicht nach Canossa, aber immerhin zum Verkehrspsychologen, allerdings reichten dem Gericht diese Sitzungen nicht ganz, um das Fahrverbot aus der Welt zu schaffen; da hätte es doch etwas mehr Einsatz seitens der Schnellfahlerin bedurft, befanden die Bamberger Richter. Und weil sich im erstinstanzlichen Urteil hierzu nichts finden ließ, muss sich das AG in einem zweiten Durchgang noch einmal mit der Betroffenen, ihrem flotten Fahrstil und ihrer Einstellung zu straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Allgemeinen sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen im Besonderen befassen (die Entscheidung ist im Volltext abrufbar unter www.njw.de). ◦ MSp



Neues aus dem beck-blog

Kopftuchverbot für Drogeriemarkt-Angestellte

Das LAG Nürnberg (Urt. v. 27.3.2018 - 7 Sa 304/17, BeckRS 2018, 7281) hat ein als Weisung ausgesprochenes Kopftuchverbot gegenüber einer Verkaufsberaterin und Kassiererin in einer Parfümerie-Abteilung der Drogeriemarktkette Müller gekippt. Begründung: Das Verbot, während der Arbeitszeit aus religiösen Gründen ein Kopftuch zu tragen, stelle eine mittelbare Diskriminierung im Sinne des § 3 II AGG dar und beeinträchtige die Religionsfreiheit (Art. 4 GG). „Man darf gespannt sein, wie das BAG auf die zugelassene Revision hin den Rechtsstreit entscheidet“, schaut Blog-Experte Prof. Markus Stoffels in die Zukunft.

Ein Gast kommentiert, dass Mitarbeiter sichtbare religiöse, politische und sonstige weltanschauliche Zeichen normalerweise unter dem Müller-Kittel verschwinden lassen könnten, Kopftücher dagegen nicht. „Das LAG Nürnberg hat sich ganz einfach nicht hinters Licht führen lassen“, meint er. Mehrere Besucher verweisen dagegen auf die Parallele zur Kippa im Judentum. „Das Gericht möchte ich sehen, das sich traut, ein Kippa-Verbot zu halten.“ Ein Leser fragt: „Ist staatlicher Druck zulässig, eine ‚fortschrittliche, aufgeklärte, säkulare Gesellschaft‘ zu fördern? Ist sie nicht in Wahrheit zutiefst religiös beeinflusst?“ Ein User antwortet: „Das Gegenteil ist der Fall. Schon alleine der Rückgang der Kirchenbesucher spricht gegen Ihre These. Das Gleiche gilt für die hohe Anzahl der (steuerbedingten) Kircheng Austritte. Auf welchem Planeten leben Sie?“ (mehr dazu im Beitrag v. 3.5. unter blog.beck.de). ◦



Datenschutz für Selbstständige

Auf die europäische DSGVO sollten Freiberufler einen genauen Blick werfen

Die gute Nachricht vorneweg: Kleinunternehmen brauchen keinen Datenschutzbeauftragten, wenn nicht mindestens zehn Mitarbeiter ständig mit Kundendaten zu tun haben. Nur wer mit extrem sensiblen Daten umgeht, müsste auch mit weniger Mitarbeitern einen Datenschutz-Beauftragten bestellen. Das gilt für einige Arztpraxen und andere Gesundheitsberufe.

VON THOMAS HEUZEROTH

Trotzdem sollten alle Freiberufler einen genaueren Blick auf die neuen Regeln werfen. Denn mit personenbezogenen Daten geht fast jeder um. Dazu gehören Namen, Adressen und Telefonnummern. Wer also Kunden hat und diese Daten speichert, sollte aufhören. Diese Kunden haben das Recht zu erfahren, was über sie gespeichert wird.

Grundsätzlich müssen Freiberufler eine Datenschutzerklärung in verständ-

licher Sprache zur Verfügung stellen. Darin müssen Informationen über die Art der Daten und ihre Verarbeitung sowie der Name eines Verantwortlichen enthalten sein. Zusätzlich muss der Betroffene über seine Rechte wie eine Berichtigung, Auskunft, Löschung und Widerruf aufgeklärt werden. Die neue EU-Regel ist auch ein Grund, Ordnung zu schaffen. Bei einer Bestandsaufnahme muss jedoch einiges beachtet werden. Denn personenbezogene Daten können auch unbewusst erhoben werden, beispielsweise durch Analysetools wie Google Analytics oder Cookies.

Wo landen die Informationen, die in ein Kontaktformular eingegeben werden? Welche Plugins auf der eigenen Website geben welche Daten an Externe weiter? Speichert der Anbieter, bei dem die Website gehostet wird, IP-Adressen in Logfiles? Wenn das nicht sein muss, sollte es deaktiviert werden. Auch nicht unbedingt nötige Plugins sollte man ab-

stellen. Grundsätzlich sollte ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Anbieter abgeschlossen werden, der die Website hostet und bei dem Daten wie IP-Adressen gespeichert werden.

Die neue Datenschutz-Grundverordnung ist auch ein Grund, auszumisten. Denn es dürfen künftig nur noch Daten gespeichert werden, wenn es nötig ist. Zulässig sind Daten, die für die Vertragserfüllung einer angebotenen Dienstleistung notwendig sind. Aber Vorsicht: Kunden- und Auftragsdaten müssen aus verschiedenen Gründen aufbewahrt werden, etwa für das Finanzamt oder eine Gewährleistung. Personenbezogene Daten müssen im Übrigen gegen Zugriff gesichert werden. Das gilt für analoge und digitale Daten. Sie dürfen also nicht einfach im Büro offen herumliegen, sondern müssen verschlossen sein. Zudem muss für die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ein Einverständnis vorliegen.



Fachanwalt für Sportrecht? Die knappe Ablehnung eines Fachanwalts für Opferrechte hat die Verfechter weiterer Titel nicht entmutigt: Der für die Einführung neuer Fachanwaltschaften federführende Ausschuss der Satzungsversammlung hat wohlwollend darüber beraten, ob er sich für eine 24. Spezialisierung ausspricht – den Fachanwalt für Sportrecht. Thomas Summerer, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV, machte sich auf der Sitzung für das Projekt stark. Es gebe mehr als 1000 Sportgerichte, teilweise mit mehreren Instanzen, und zahlreiche Schiedsgerichte, lautet eins seiner Argumente. Unklar ist, ob der Ausschuss rechtzeitig vor der nächsten Zusammenkunft der Satzungsversammlung am 26.11. ein abstimmungsreifes Konzept fertig bekommt. Die Amtszeit der jetzigen Mitglieder läuft aber erst am 30.6.2019 aus, so dass es auch im kommenden Jahr noch eine Gelegenheit zur Beschlussfassung gibt. Erforderlich ist die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten, nicht bloß die einfache Mehrheit der Anwesenden. Zuletzt eingeführt wurde vor zwei Jahren der Fachanwalt für Migrationsrecht.

Vorinstanz geheim. Im Rechtsstreit um die Gemeinnützigkeit eines Islamistenvereins verschweigt der BFH die Vorinstanz – entgegen allen sonstigen Gepflogenheiten. „Die Nennung der Vorinstanz ist zur Wahrung des Steuergeheimnisses unterblieben“, teilte der Gerichtssprecher der NJW auf Anfrage mit. Dabei wird der Verein laut Urteil in diversen Verfassungsschutzberichten von Bund und Land genannt. Auch wurden dort die Geldbeträge durch Pünktchen ersetzt. In der Anfang Mai veröffentlichten Entscheidung (DStR 2018, 955 = BeckRS 2018, 7162) bescheinigen die obersten Steuerrichter dem Verein aus einem nicht genannten Ort und Bundesland, dass ihm das Finanzamt zu Recht die Gemeinnützigkeit abgesprochen hat. • jja

Tobias Freudenberg
schreibt Rechtsgeschichten

An jedem Tag ein Tag

Als Jurist kann man an beinahe jedem Tag einen Tag besuchen. Tag heißen bei uns die großen wichtigen Veranstaltungen. Oder die, die groß und wichtig wirken wollen, und sich deshalb auch Tag nennen.

Für uns alle gibt es den Deutschen Juristentag, der heuer im September in Leipzig stattfindet. Er ist der größte Tag aller Tage, rund 3000 Juristen nehmen regelmäßig daran teil. Dann haben die einzelnen Berufsgruppen natürlich noch ihre eigenen Tage. Der Deutsche Anwaltstag findet jährlich statt, der Richter- und Staatsanwaltstag nur alle drei Jahre. Das hat vermutlich damit zu tun, dass es deutlich weniger Richter und Staatsanwälte gibt als Anwälte. Vielleicht aber auch damit, dass sich die Justiz noch Sondertage gönnt. Die Verwaltungsrichter haben den Deutschen Verwaltungsgerichtstag, dazu gibt es noch den sehr jungen Strafkammertag. Nur alle vier Jahre findet der Deutsche Notartag statt, Notare gibt es eben noch viel weniger als Anwälte und Richter. Hinzu kommt eine Fülle von Rechtsgebietstagen: Deutscher Arbeitsrechtstag, Deutscher Familiengerichtstag, Deutscher Mietgerichtstag, Deutscher Insolvenzrechtstag, Deutscher Verkehrsgerichtstag, um nur einige zu nennen. Es gibt auch einen Deutschen Seniorenrechtstag und sogar einen Deutschen Oldtimerrechtstag. Dass die Digitalisierung schon lange auch uns Juristen beschäftigt, zeigt der EDV-Gerichtstag. Ihn gibt es seit 1992, womit sich auch erklärt, warum sein Name etwas antiquiert klingt. Heute würde er wohl Legal-Tech-Tag oder zumindest IT-Gerichtstag heißen. Aber damals sprach man eben noch von elektronischer Datenverarbeitung.

Allen genannten Tagen ist gemeinsam, dass sie länger dauern als einen Tag. Warum heißen sie dann eigentlich Tag? Weil dort getagt wird? Oder weil man sich bei der Namensgebung an denen orientiert hat, die man beeinflussen will? Viele der großen Tage tagen nicht nur. Hinter den Veranstaltungen stehen Vereine gleichen Namens, die auf die Rechtspolitik einwirken wollen. Dies gilt mindestens für den Deutschen Juristentag und die großen Gerichtstage. In ihren Satzungen ist unter Vereinszweck vornehm zurückhaltend von einer Förderung der Fortbildung des Rechts die Rede. Der Juristentag sagt immerhin ganz klar und selbstbewusst, dass er zentrale rechtspolitische Diskussionen anstoßen und Gesetzgebungsverfahren auf den Weg bringen will. Diejenigen, die über die Gesetzgebung entscheiden, sitzen auch in Tagen, nämlich im Bundestag oder in einem Landtag. Die Rechtstage suggerieren also ganz clever namenstechnisch eine gewisse Augenhöhe mit den Parlamenten. Und sie prozedieren auch ähnlich: Ausschüsse und Arbeitsgruppen diskutieren und erarbeiten Beschlussvorlagen, über die dann abgestimmt wird. Wer schon mal in einer arbeitsrechtlichen Abteilung des Juristentags saß, weiß, dass es dort ähnlich politisch zugeht wie in der Politik.

All das verfehlt nicht seine Wirkung. Von den Tagen sind schon so manche Impulse für Gesetzesänderungen ausgegangen, allen voran vom Deutschen Juristentag. Jetzt ist aber erstmal Anwaltstag, vom 6. bis zum 8.6. in Mannheim. •



Beruf ohne Zukunft?

Stephan Göcken

Immer weniger junge Menschen entscheiden sich für eine Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Kontinuierlich sinken die Ausbildungszahlen seit Jahren gegen den allgemeinen Trend bei anderen Ausbildungsberufen. Hat der Beruf noch eine Zukunft? Die Bundesrechtsanwaltskammer diskutierte diese Frage auf ihrer nationalen Konferenz Mitte April in Berlin.

Auch im vergangenen Jahr ist die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse für den Beruf des Rechtsanwaltsfachangestellten gesunken. Mit einem Rückgang von ca. 8% gegenüber 2016 von 3600 auf 3305 Ausbildungsverträge setzt sich damit eine seit vielen Jahren zu beobachtende negative Entwicklung konstant fort. In den zurückliegenden 20 Jahren hat sich die Zahl der neuen Ausbildungsverhältnisse nahezu halbiert. Und dies, obwohl sich in dem gleichen Zeitraum die Anwaltszahlen fast verdoppelt haben. Die Entwicklung ist gegenläufig, auch gegenüber dem Bundes-trend und sogar dem der Freien Berufe. Nach dem aktuellen Berufsbildungsbericht der Bundesregierung ist die Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge im Vergleich zum Vorjahr steigend, und der Bundesverband der Freien Berufe kann einen konstanten Anstieg von 1,8% nach 2% im Vorjahr verkünden. Träger des Aufschwungs der Neuverträge bei den Freien Berufen sind die medizinischen Berufe mit Zuwächsen zwischen 3% bis 17%. Dort geht es also, und es drängt sich die Frage auf, was so grundlegend falsch läuft, das den Niedergang der Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten in Anwaltskanzleien erklärlich macht. Die neue, seit 2015 geltende Ausbildungsverordnung konnte diese Entwicklung offensichtlich nicht ausbremsen.

Böse These

„Stirbt der Beruf des Rechtsanwaltsfachangestellten aus?“ Diese Frage diskutierten die Teilnehmer der BRAK-Konferenz zur Zukunft der Anwaltschaft am 17.4. in Berlin. Eigentlich hat die Entwicklung der zurückliegenden Jahre doch erwiesen, dass dieser Beruf bedroht ist und es düster für ihn aussieht. Das Impulsreferat provozierte denn schon mit der Frage, was eigentlich den Anwalt qualifiziere, Mitarbeiter in seiner Kanzlei auszubilden. Gegenstand der Anwaltsausbildung sei diese Qualifikation jedenfalls nicht, und die erforderliche Wissensvermittlung und Menschenführung nicht gerade anwaltliche Kerntugend. Am Geld allein aber könne das Desinteresse junger Menschen jedenfalls nicht mehr liegen. So wurde die Vergütung in den letzten Jahren aufgrund der Kammerempfehlungen deutlich angepasst. Und eine in der Ausbildung



engagierte Teilnehmerin wies darauf hin, dass kein Arbeitgeber gehindert sei, die Rahmenarbeitsbedingungen aufzubessern, um interessierte und qualifizierte Auszubildende zu finden. Einig waren sich die Diskussionsteilnehmer, dass vielerorts ausbildungsbereite Rechtsanwaltsfachangestellte Mangelware sind. Die Statistik der BRAK belegt, dass dies insbesondere Kanzleien trifft, die sich außerhalb von Ballungszentren niedergelassen haben. Dort ist der Rückgang mit bis zu 20% überaus hoch, während in den großen Städten noch Zuwächse zu verzeichnen sind. Nicht nur die Attraktivität der Ausbildung und des Gehalts, sondern auch die des persönlichen Umfelds spielen wohl eine Rolle für die Berufsentscheidung. Allerdings braucht es nicht nur interessierten Nachwuchs, sondern auch engagierte Ausbilder. Und dass diese gerade im ländlichen Raum fehlen, beklagten mehrere Vertreter von Rechtsanwaltskammern. Dort falle es zunehmend schwer, Kanzleien für diese Aufgabe zu finden. So darf es dann nicht verwundern, dass der ausbildungsbereite Nachwuchs dort andere Wege geht, wenn sich keine Kanzlei für die Ausbildung interessiert.

Ausbildung muss sich anpassen

Fazit der Diskussion: Ganz so düster sieht es derzeit nicht aus, denn Rechtsanwaltsfachangestellte werden in den Anwaltskanzleien weiter gebraucht. Dies gilt jedenfalls für mittlere, aber auch für kleine Kanzleien in Ballungszentren, sofern sie im klassischen Anwalts-geschäft tätig sind. Aber es wird eng. Die Ausbildung wird sich, und darin bestand Einigkeit bei den Teilnehmern der BRAK-Konferenz, an zeitgemäße Kanzlei-strukturen anpassen müssen, um für Ausbilder und den Nachwuchs gleichermaßen attraktiv zu bleiben. Die Veränderungen, die in der Anwaltschaft in Folge von Legal Tech, Globalisierung und dadurch bedingten berufsrechtlichen Veränderungen einhergehen, werden auch das Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten verändern. Darauf gilt es sich einzustellen, damit die böse These nicht Realität wird. ◦

Neuwahl des BRAK-Präsidenten vorgezogen. Das kam dann doch überraschend: BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer hat seinen Rücktritt erklärt. Aus gesundheitlichen Gründen, wie er sagt – nicht wegen des „beA“, dessen Wiederinbetriebnahme noch immer nicht konkret absehbar ist. Tatsächlich war im kleineren Kreis bekannt, dass Schäfer im vergangenen Jahr länger aus Krankheitsgründen pausieren musste. Am 28.5. soll ein Nachfolger gewählt werden, wie die NJW exklusiv vorab auf ihrer Internetseite berichtet hat. Schäfer hatte selbst angeregt, die Wahl zunächst so schnell wie möglich durchzuführen, sobald mindestens drei Regionalkammern das beantragen. Anders als dies zunächst allgemein verstanden worden war, soll es aber dabei bleiben, dass er auch dann erst am 14.9. um 14 Uhr sein Amt aufgibt. Gegebenenfalls soll auf der Versammlung im Mai außerdem ein Vizepräsident nachgewählt werden. Das könnte etwa dann nötig werden, wenn Ulrich Wessels, Präsident der Anwaltskammer Hamm, auf den Stuhl des BRAK-Präsidenten aufrückt. Er gilt als Favorit und gehört bereits dem Präsidium an. Noch nicht klar ist, ob die Prüffirma Secunet bis zu diesem Termin auch ihr Sicherheitsgutachten über das digitale Anwaltspostfach fertig hat.

Stephan Göcken ist Rechtsanwalt und Sprecher der Geschäftsführung der BRAK, Berlin



Im Stich gelassen

Die Buchhändlerin Sylvia Schmunz hat viel Zeit darauf verwendet, sich auf die
Doch stadtbekannte Abmahnanwälte stehen bereit, die neuen Regeln

EU-Datenschutzverordnung vorzubereiten.
für ihre Zwecke zu missbrauchen.

Auf Hilfe des Senats brauchen Berlins Gewerbetreibende nicht zu hoffen

VON MARTIN PFAFFENZELLER

Ein Sonnabend in Schöneberg. Sylvia Schmunz steht an der Ladentheke der Akazienbuchhandlung und vertröstet einen Jugendlichen: Das Buch, das er suche, müsse sie erst bestellen.

Business as usual, könnte man meinen. Doch zum Bücherverkauf kam die Buchhändlerin zuletzt selten. Der Grund: Am 25. Mai wird die europäische Datenschutzgrundverordnung (kurz: DSGVO) nach einer zweijährigen Übergangsphase scharf gestellt. Was Schmunz einen Haufen Arbeit in den vergangenen Monaten gemacht hat: Die 48-Jährige ist die Datenschutzbeauftragten der Akazienbuchhandlung und der Schwesterfiliale in Charlottenburg und füllt damit nun einen Job aus, der ab Freitag Pflicht für jedes Unternehmen mit mehr als neun Mitarbeitern ist. „Meine Kolleginnen waren froh, dass sie es nicht machen müssen. Das war keine Kampfkandidatur“, sagt Schmunz, die seit zwölf Jahren im Buchladen arbeitet. Die Akazienbuchhandlung beugt sich damit den neuen Datenschutzregeln. Etwas anderes bleibt ihr auch gar nicht übrig: Bei Verstößen drohen heftige Bußgelder bis zu 20 Millionen Euro oder, bei Großkonzernen, vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes.

Die Furcht vor Bußgeldern hat die Berliner Unternehmen aufgerüttelt: Denn die Verordnung trifft eben nicht alleine Konzerne und Internetdienstleister, sondern auch Kleingewerbe wie Friseursalons, Blumenläden – oder eben Buchhändler wie Sylvia Schmunz. Sie

alle mussten sich in den vergangenen Monaten – notgedrungen – mit der Verordnung auseinandersetzen, und das kostet Zeit. Oder sie engagieren Berater – was wiederum Geld kostet. Zudem fürchten die Firmen, dass sie von Privatpersonen oder Mitbewerbern abgemahnt werden und Schadensersatz oder Strafgerichte zahlen müssen.

Dass die Verordnung kommt, ist dabei lange bekannt. Schon 2016 einigten sich Europäischer Rat, Parlament und Kommission auf die Einführung – ab Freitag nun muss sie in den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Doch viele Berliner Firmen haben die beiden Jahre verstreichen lassen, ohne sich auf die neue Verordnung vorzubereiten. Laut einer Umfrage der Berliner Industrie- und Handelskammer (IHK) gaben Ende März acht von 22 befragten Un-

ternehmen an, dass sie sich noch gar nicht mit der DSGVO befasst hätten. Die Berliner sind keine Nachzügler – die Zahlen gleichen den Werten aus größer angelegten Umfragen in anderen deutschen Regionen.

Viele Unternehmer suchen Rat bei der Berliner IHK. „Bei uns klingeln die Drähte heiß“, berichtet die zuständige Sachbearbeiterin Bettina Schoenau. Die IHK dürfe jedoch aus rechtlichen Gründen keine Einzelfallberatung anbieten und verweise auf Checklisten des Bundes-

wirtschaftsministeriums und des Berliner Landesdatenschutzbeauftragten.

Auch die Akazienbuchhandlung hat die DSGVO lange verdrängt. „So etwas überfällt einen ja erst, wenn es kurz bevorsteht“, sagt Schmunz. Sie schätzt den zusätzlichen Arbeitsaufwand für sie selbst und ihre Kolleginnen in den vergangenen Wochen auf insgesamt mindestens 180 Arbeitsstunden: Sie haben sich durch Internetforen zur DSGVO geackert, die Geschäftsbedingungen auf der Webseite und dem Newsletter überarbeitet, die Verträge mit den Buchgroßhändlern und dem Dienstleister des Webshops angepasst und die eigenen Datenbanken nach Karteileichen abgesucht. Ihre Maßnahmen haben sie sorgfältig dokumentiert, wie es in der DSGVO vorgesehen ist. „Jetzt fehlen noch ein paar Feinheiten, dann sind wir fertig“, sagt Schmunz. Und doch ist sie unsicher, ob wirklich juristisch alles „wasserdicht“ ist.

Doch eine Rechtsberatung ist teuer. Johanna Hahn, die Geschäftsführerin vom Börsenverein der Buchhändler, geht davon aus, dass sich die Kosten „locker im vierstelligen Bereich bewegen“. Sie fragt sich, ob der Mehraufwand für die Buchhändler in einem gesunden Verhältnis zum Nutzen der Verordnung steht. „Wenn Ihr Nachbar sieht, welches Buch Sie in der Buchhandlung bestellt haben, entsteht Ihnen nicht wirklich ein Schaden“, sagt Hahn, „im Gesundheitsbereich ist das anders – da sind die Daten viel intimer.“ Auch die IHK sieht in der zusätzlichen Bürokratie eine unnötige Belastung für die Einzelhändler.

Die Berliner Landesdatenschutzbeauftragte Maja Smoltczyk kennt diese Kritik – weist sie aber zurück. „Diese Vorgaben stellen den bewussten Umgang mit personenbezogenen Daten in Unternehmen und Verwaltung sicher“, teilte Smoltczyk auf Anfrage mit. „In Zeiten der Digitalisierung, in der Datenverarbeitungsprozesse

immer komplexer werden, ist das eine wichtige Grundvoraussetzung für die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.“ Sie sieht vor allem die Vorteile für die Unternehmen: dass nun europaweit die gleichen Standards herrschen und laxer Datenschutz in anderen EU-Ländern nicht zum Standortnachteil für Berliner Unternehmer werden kann. Da das Niveau in Deutschland ohnehin hoch sei, gehe sie davon aus, dass die Anpassungen „überschaubar“ seien.

Vor großen Kontrollen müssen sich Berlins Unternehmen indes nicht fürchten: Smoltczyks Haus hatte 15 Stellen beantragt, die die Umsetzung der DSGVO kontrollieren sollen. Genehmigt hat die Senatsverwaltung davon allerdings nur zehn – wovon wiederum lediglich drei bislang besetzt sind. Aufgrund des „aktuell extrem hohen Bedarfs an qualifizierten Beschäftigten“ im Bereich Datenschutz sowohl im öffentlichen Bereich als auch in der Wirtschaft sei es zu diesem späten Zeitpunkt „nicht mehr leicht“, geeignete Bewerber zu finden. Auf die drei Kontrolleure wartet also eine Menge Arbeit: Allein in der Akazienstraße gibt es nach Schmunz' Schätzung mindestens 60 Gewerbe, die irgendwie mit personenbezogenen Daten arbeiten.

Wenn sich Privatpersonen über Verstöße beschweren, müssen Smoltczyks Prüfer jedoch aktiv werden. Bei Verstößen soll es allerdings nicht unmittelbar zu Bußgeldern kommen: Die Unternehmer bekommen demnach eine letzte Verwarnung und eine Frist, um ihr Geschäft an die DSGVO anzupassen.

Doch fürchten die Unternehmer nicht nur Bußgelder von der Datenschutzbeauftragten, sondern auch juristische Auseinandersetzungen. „Die Abmahnkanzleien sitzen sicher schon in den Startlöchern, wie immer, wenn es neue Regeln gibt“, vermutet etwa Bettina Schoenau

von der IHK. Buchhändlerverband und Datenschutzbeauftragte gehen ebenfalls von Abmahnversuchen aus. Die DSGVO ermöglicht Privatpersonen, dass sie Schadensersatz einklagen können, wenn ihre Daten gegen ihren Willen gespeichert und nicht gelöscht werden. Unternehmen können Mitbewerber abmahnen lassen, wenn die Datenschutzerklärung auf ihren Webseiten unvollständig sind oder wenn sie ohne Einwilligung der Kunden Webtracking-Tools, sogenannte Cookies, verwenden.

Eine Nachfrage bei mehreren Kanzleien, die für Abmahnungen bekannt sind, zeigt: Die Sorge von Kammer und Verband vor Abmahnschikanen sind berechtigt. „Wir gehen aktuell davon aus, dass eine Vielzahl unserer Mandanten ihr Recht auf Auskunft durchsetzen wollen, um sodann – je nach Auskunft – weitere

Rechte geltend zu machen, zum Beispiel Löschung und Schadensersatz“, schreibt etwa Philipp Brandt von der Kanzlei BaumgartenBrandt, „insoweit haben wir außergerichtliche Anwaltschreiben bereits vorbereitet.“ Der Rechtsanwalt Daniel Sebastian hat nach eigenen Angaben keine Schreiben formuliert. Er will seinen Mandanten dabei helfen, Abmahnungen vorzubeugen: „Es lohnt sich, schon vorher für qualifizierten Rechtsrat etwas Geld in die Hand zu nehmen, das kann einem später viele böse Überraschungen ersparen.“ Damit beschreibt er ein Geschäftsmodell, das um die DSGVO entstanden ist und die Verunsicherung der Unternehmer nutzt: Im Internet werben Dutzende Anbieter mit Seminaren und Einzelfallberatungen. Die IHK rät abgemahnten Unternehmern davon ab, Un-

terlassungserklärungen in Panik zu unterschreiben. Oft seien die Verstöße rechtlich gar nicht eindeutig. Sobald die Erklärungen unterzeichnet seien, drohten jedoch Strafen. Betroffene Unternehmer sollten sich Rechtsberatung einholen, empfiehlt die IHK.

Trotz Mehrkosten und drohender Abmahnwelle: Die Landesdatenschutzbeauftragte bezeichnet die DSGVO schon jetzt als großen Erfolg: „Sie hat Wirtschaft, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger enorm für das Thema sensibilisiert“, heißt es aus dem Büro von Smolczyk.

Es ist allerdings auch ein Erfolg, der Kleinbetriebe ungleich schwerer belastet als Konzerne wie Google oder Facebook. Ein Erfolg zudem, der für kleine Gewerbetreibende noch teure Konsequenzen nach sich ziehen könnte.

Brennpunkt Europäischer Haftbefehl

Im Zuge der Festnahme des katalanischen Ex-Präsidenten Carles Puigdemont in Deutschland hat der Europäische Haftbefehl eine beachtliche Aufmerksamkeit erfahren. Doch was unterscheidet ihn von anderen Instrumenten des Auslieferungsrechts und was prüft die deutsche Justiz in solchen Fällen? Fragen an Prof. Dr. Frank Meyer von der Universität Zürich.

NJW: Was ist der Europäische Haftbefehl (EuHb)?

Meyer: Der EuHb ist das zentrale Instrument des Auslieferungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Rein technisch gesprochen handelt es sich um eine justizielle Entscheidung aus einem EU-Mitgliedstaat, mit der die Überstellung einer gesuchten Person zur Strafverfolgung oder -vollstreckung aus einem anderen Mitgliedstaat angeordnet wird.

NJW: Inwiefern unterscheidet sich dieses Verfahren vom übrigen Auslieferungsrecht?

Meyer: Zentral ist, dass es von einer Anerkennungs- und damit Vollstreckungspflicht des EuHb ausgeht. Die Auslieferungsvoraussetzungen haben dazu eine Straffung erfahren, am deutlichsten sichtbar an den engen Bearbeitungsfristen sowie der Reduzierung und starken Harmonisierung der Ablehnungsgründe, auch auf Betreiben des EuGH. Mit dem neuen System ist zudem eine starke Verrechtlichung und Justizialisierung des Verfahrens verbunden. Politik und Exekutive werden gezielt aus dem operativen Auslieferungsgeschäft herausgehalten. Die Unabhängigkeit der Justiz spielt eine tragende Rolle in dem Gesamtsystem. Dies geht in der aktuellen Diskussion um Puigdemont etwas unter.

NJW: Was prüft ein deutsches Gericht, das auf der Grundlage eines EuHb über die Auslieferung eines EU-Bürgers zu entscheiden hat?

Meyer: Das kommt ganz auf die Verfahrensphase an. Eine Prüfung ist in vier Situationen vorstellbar: Bei der Vorführung vor das Amtsgericht nach vorläufiger Festnahme, beim Entscheid über vorläufige Auslieferungs-

haft und später Auslieferungshaft sowie im Zulässigkeitsverfahren vor dem OLG. Im Haftverfahren wird nur grob und auf limitierter Tatsachenbasis darauf geachtet, dass es sich wirklich um die gesuchte Person handelt, sie kein Alibi hat und eine Überstellung nicht von vornherein unzulässig erscheint. Entscheidend ist das Zulässigkeitsverfahren vor dem OLG, in dem alle formellen und materiellen Voraussetzungen nach dem IRG zu prüfen sind; sowohl solche, die den Rahmenbeschluss (RB) EuHB implementieren, als auch autonome deutsche Regeln wie § 9 IRG, wo der RB-EuHB Lücken lässt. Zu beachten ist auch, dass die Prüfung auf der Basis der im EuHB genannten Tatsachen und beigefügter Dokumente erfolgt. Auf deren Richtigkeit wird grundsätzlich vertraut. Keinesfalls muss der ausländische Staat den Tatverdacht bzw. die Richtigkeit der Vorwürfe vor dem OLG beweisen. Die Unterlagen selbst erfahren nur eine sehr reduzierte Überprüfung, nämlich ob die Angaben schlüssig und kohärent sind und ein strafrechtlich relevantes Verhalten erkennen lassen.

NJW: Stichwort „beiderseitige Strafbarkeit“. Welche Funktion hat dieser Grundsatz im Rahmen des EuHb?

Meyer: „Beiderseitige Strafbarkeit“ ist die wohl klassische Auslieferungsvoraussetzung. Danach müsste das Verhalten, das im EuHb geschildert wird, grundsätzlich auch im Vollstreckungsstaat strafbar gewesen sein, wenn es sich dort zugetragen hätte. Beim EuHb wurde jedoch für einen langen Katalog von Kriminalitätsphänomenen auf diese Prüfung verzichtet. Die Justiz prüft dann nur noch die Plausibilität des Ankreuzens einer dieser Deliktgruppen auf dem EuHb-Formular. Im Fall Puigdemont sind indessen Delikte betroffen, für die der Grundsatz weiterhin gilt. Man kann sich frei-



lich grundsätzlich fragen, ob es sich dabei um einen Anachronismus handelt. Die theoretische Begründung der beiderseitigen Strafbarkeit ist weit weniger klar als weithin angenommen. Und auch rechtspolitisch und im Lichte menschenrechtlicher Untersuchungs- und Schutzpflichten erscheint es diskussionswürdig, dass jemand, der im Ausland angeblich eine Straftat begangen hat, seiner Überstellung entgehen soll, weil das besagte Verhalten am Ort des Ergreifens nicht ebenfalls strafbar ist. Das lässt sich allenfalls für Verhaltensweisen begründen, die aufgrund von Grund- und Menschenrechten nicht kriminalisiert werden dürfen oder dem *ordre public* zuwiderlaufen. Manchmal gewinnt man in der Diskussion aber den Eindruck, als gäbe es ein ungeschriebenes Recht auf Auslieferungsverhinderung oder -erschwerung. Und die beidseitige Strafbarkeit ist dazu ein beliebter Hebel.

NJW: Eine wichtige Rolle spielt außerdem das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen, das aber Grenzen hat. Wo verlaufen diese?

Meyer: Der EuHb muss zunächst einmal bestimmte formelle Voraussetzungen erfüllen, um überhaupt anerkennungsfähig zu sein. Das wird anhand der Unterlagen von Generalstaatsanwaltschaft und gegebenenfalls OLG auch nachgeprüft. Ferner listet der RB-EuHb diverse Gründe auf, aus denen die Anerkennung versagt werden kann, etwa Bagatellen oder ne bis in idem. Eine neuere Entwicklung ist, dass der EuGH auch ungeschriebene Versagungsgründe zum Schutz von Unionsgrundrechten anerkennt; die denkbaren Fallgruppen bedürfen aber noch weiterer Konkretisierung.

NJW: Was sind die wichtigsten Auslieferungshindernisse in der Praxis?

Meyer: Verhältnismäßigkeitsfragen spielen häufig eine Rolle, ebenso Haftstandards, Abwesenheitsurteile, Verjährung oder beiderseitige Strafbarkeit.

NJW: Könnten die aktuellen Entwicklungen, die in Polen und Ungarn zu beobachten sind, ein Auslieferungshindernis darstellen?

Meyer: In beiden Ländern ist die Unabhängigkeit der Justiz in Gefahr, was sich beim EuHb auf drei Ebenen auswirken könnte. Steht eine Einflussnahme auf das konkrete Verfahren zu befürchten, könnte eine drohende eklatante Rechtsverweigerung (wohlgermerkt ein ungeschriebener Versagungsgrund) die Überstellung unzulässig machen. Zweitens könnte man argumentieren, dass ein systemischer Mangel an Unabhängigkeit in einem System, das sich Justizialisierung und Verrechtlichung verschrieben hat, eine zwingende Funktionsvoraussetzung entfallen lässt, womit über eine Suspendierung der Beteiligung am EuHb-System nachgedacht



Seit 2011 lehrt Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M., Strafrecht und Strafprozessrecht unter Einschluss des internationalen Strafrechts in Zürich. Im gleichen Jahr hat er sich an der Universität Bonn habilitiert und war Visiting Professor an der Hebrew University in Jerusalem. Fragen rund um den Europäischen Haftbefehl und die Rechtshilfe kennt der gebürtige Lübecker nicht nur aus seiner wissenschaftlichen Tätigkeit: 2008 wurde er zur Anwaltschaft zugelassen und war bis 2011 bei Redeker Sellner Dahs in Bonn als Anwalt beschäftigt; seit Juli 2011 ist er dort Of Counsel.

werden müsste. Drittens würde das gegenseitige Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit der beteiligten Länder als Basis gegenseitiger Anerkennung erschüttert, wenn politische Einflussnahme auf allen Ebenen nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Die permanente Negierung von gemeinsamen Werten und rechtsstaatlichen Grundüberzeugungen in Polen und Ungarn stellt das gegenseitige Vertrauen auf eine echte Probe.

NJW: Kann der nationale Gesetzgeber über die in Art. 3, 4 und 4a RB-EuHb normierten Versagungsgründe weitere kodifizieren?

Meyer: Das kann er durchaus; zum einen dort, wo der RB-EuHb Lücken lässt. Zum anderen können ungeschriebene Versagungsgründe normiert werden. Der Rechtsprechung des EGMR lassen sich einige anerkannte Auslieferungshindernisse entnehmen, die im RB-EuHb nicht abgebildet sind, von der Grundrechtecharta aber wohl gefordert sind.

NJW: Der EuHB soll zur Verwirklichung eines gemeinsamen europäischen Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts beitragen. Sind die Mitgliedstaaten insoweit zumindest auf einem guten Weg?

Meyer: Sicherlich wird die Rechtsdurchsetzung gestärkt und damit auch die demokratische Selbstbestimmung der von den Taten betroffenen Gesellschaften. Wir können auch einen klaren Zugewinn an Rechtsstaatlichkeit verzeichnen. Die nationalen Grenzen behalten aber weiter ihre Bedeutung. Von einem echten gemeinsamen Strafrechtsraum kann daher noch keine Rede sein. Wichtiger erscheint mir im Moment aber ohnehin, dass mit den Fortschritten auf Strafverfolgungsseite eine ähnliche Entwicklung bei den Beschuldigtenrechten einhergeht, welche spezifisch der Funktionsweise des EuHb Rechnung trägt und Schutzlücken schließt. Hier wurden mit der Umsetzung der Roadmap „Verfahrensrechte“ Fortschritte verbucht. Es gibt aber sicherlich noch einige Baustellen. •

Interview: Monika Spiekermann



Atomausstieg

EU-Kommission hilft Deutschland

● Die Bundesregierung hat gute Chancen, einen teuren Rechtsstreit über die Stilllegung zweier Atomkraftwerke zu gewinnen. Der schwedische Konzern Vattenfall hatte den deutschen Staat vor dem Schiedsgericht der Weltbank (ICSID) in Washington verklagt, weil er nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima die pannenanfälligen AKW Krümmel und Brunsbüttel abgeschaltet hatte. Vattenfall sieht darin eine Enteignung und fordert inklusive Zinsen rund 5,7 Milliarden Euro Schadensersatz. Nun gerät die Klage ins Wanken. Anfang März hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Urteile von internationalen Schiedsgerichten bei Streitigkeiten über Investitionen zwischen EU-Staaten unzulässig sind. Die EU-Kommission hat sich nun auf Anfrage des ICSID dieser Meinung angeschlossen. Die Kommission fungiert in dem Rechtsstreit seit 2015 als unbeteiligte Partei, die zu wichtigen Fragen Stellung nehmen darf. Die erneute Konsultation der Kommission durch das Schiedsgericht wertet man in Berlin als Zeichen, dass das ICSID der EuGH-Vorgabe folgen wird. Die atompolitische Sprecherin der Grünen teilt diese Einschätzung. »Die Stellungnahme aus Brüssel könnte zum letzten Sargnagel der Vattenfall-Klage werden«, sagt Sylvia Kotting-Uhl. ssu



EU reißt der Geduldsfaden

Die EU-Kommission hat Deutschland wegen überhöhter Stickoxidwerte in Großstädten vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt. **Diesel-Fahrverbote rücken damit wieder näher.**

R. Berschens, S. Kersting, D. Neuerer
Brüssel, Berlin

Rund 400 000 Bürger der Europäischen Union sterben alljährlich an Autoabgasen - viele davon in deutschen Großstädten. Immer wieder ermahnte die EU-Kommission die Bundesregierung, für Abhilfe zu sorgen. Vergeblich. Nun platzte der Brüsseler Behörde der Kragen: Sie verklagt Deutschland und fünf weitere EU-Staaten vor dem Europäischen Gerichtshof. Die sechs Länder hätten „in den zurückliegenden zehn Jahren genügend letzte Chancen erhalten, um die Situation zu verbessern“, sagte EU-Umweltkommissar Karmenu Vella. Noch länger könne man nun nicht mehr warten, denn der Schutz der Gesundheit gehe vor.

Fast alle deutschen Großstädte, darunter Berlin, München, Hamburg und Köln, überschreiten regelmäßig den EU-Grenzwert für Stickoxide. Die in Stuttgart gemessenen Jahreskonzentrationen waren 2016 doppelt so hoch wie von der EU erlaubt. „Chronisch schwere Krankheiten wie Asthma, Herzkreislauf-Probleme und Lungenkrebs“ seien „oftmals unmittelbar auf Luftverschmutzung zu-

rückzuführen“, erklärte die Kommission.

Neben Deutschland verklagt die EU-Kommission auch Frankreich, Ungarn, Italien, Rumänien und das Vereinigte Königreich. Die Länder hätten „keine überzeugenden, wirksamen und zeitgerechten Maßnahmen“ ergriffen, um die Verschmutzung mit Stickoxiden und Feinstaub „schnellstmöglich“ unter die Grenzwerte zu drücken.

Falls Deutschland weiterhin nichts unternimmt, droht der Bundesregierung nun eine Geldbuße. Die Höhe dieser Buße lässt sich nicht vorhersehen, steht allerdings im Verhältnis zum entstandenen Schaden - und der ist in diesem Fall beträchtlich.

Die Kommission hatte gegen insgesamt 13 Mitgliedstaaten ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Luftverschmutzung eingeleitet. Anders als Deutschland haben manche Länder daraus bereits Lehren gezogen. Spanien, die Slowakei und Tschechien hätten „geeignete Maßnahmen“ ergriffen, erklärte die Kommission. Auch die belgische Hauptstadt Brüssel hat inzwischen Diesel-Fahrverbote eingeführt, die in den nächsten Jahren schrittweise verschärft werden.

„

Darauf zu hoffen, dass sich das Problem von selbst erledigt, ist spätestens jetzt keine Option mehr.

Svenja Schulze (SPD)
Bundesumweltministerin



Dagegen verstößt Deutschland sogar mehrfach gegen EU-Umweltvorschriften. Nicht nur EU-Grenzwerte für Stickoxid werden missachtet, sondern auch die EU-Regeln für die Genehmigung neuer Fahrzeugtypen. Sie verbieten Abschaltvorrichtungen, wie sie zum Beispiel in VW-Dieselmotoren eingebaut sind. Deshalb läuft seit Dezember 2016 ein zweites EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. Nun seien wieder „neue Unregelmäßigkeiten bei der Motorsteuerung“ aufgetaucht, moniert die Kommission und nennt namentlich die Fahrzeuge Porsche Cayenne, Volkswagen Touareg und verschiedene Audi A6 und A7. Die Kommission forderte die Bundesregierung auf, zu diesen Fällen eine Stellungnahme abzugeben.

Regierung fordert Nachrüstungen

„Wir bedauern, dass die Kommission unsere bisherigen Anstrengungen - zum Beispiel das Sofortprogramm saubere Luft - nicht für ausreichend hält“, kommentierte Bundesumweltministerin Svenja Schulze (SPD) die Entscheidung. Gleichzeitig nutzte sie die Gelegenheit, zu mehr Engagement in Sachen Luftreinhaltung aufzurufen. „Wenn wir vor Gericht bestehen wollen, brauchen wir größere und schnellere Fortschritte, um die Luft sauber zu bekommen“, sagte Schulze. „Darauf zu hoffen, dass sich das Problem von selbst erledigt - wie manche das offenbar tun -, ist spätestens jetzt keine Option mehr. Blockieren und aussitzen sollte in dieser Frage niemand mehr.“

Damit wandte sich Schulze vor allem an die Automobilindustrie: Sie fordere schon lange technische Nachrüstungen für Diesel-Pkw, sagte die SPD-Politikerin. Diese würden jetzt so schnell wie möglich gebraucht, und zwar auf Kosten der Automobilhersteller. Denn die hätten das Problem verursacht. Wer sich weiter diesem Weg versperre, der riskiere nicht nur Fahrverbote und weitere Wertverluste bei den Dieselaautos, sondern auch eine Niederlage vor dem Europäischen Gerichtshof.

Unions-Fraktionsvize Georg Nüsslein kritisierte Brüssel: „Die Klage der EU-Kommission bringt die Luftqualität in unseren Städten über“

Schlechte Luft über deutschen Straßen

Stickstoffdioxid-Belastungen in deutschen Städten, Jahresmittel 2017

München Landshuter Allee	78 µg/m ³
Stuttgart Am Neckartor	73 µg/m ³
Stuttgart Hohenheimer Straße	69 µg/m ³
Köln Clevischer Ring	62 µg/m ³
Reutlingen Lederstraße Ost	60 µg/m ³
Hamburg Habichtstraße	59 µg/m ³
Limburg Schiede 28-30	58 µg/m ³
Düren Euskirchener Straße	58 µg/m ³
Stuttgart Arnulf-Klett-Platz	56 µg/m ³
Düsseldorf Corneliusstraße	56 µg/m ³
Kiel Theodor-Heuss-Ring	56 µg/m ³
Heilbronn Weinsberger Straße Ost	55 µg/m ³
Backnang Eugen-Adolff-Straße	53 µg/m ³
München Stachus	53 µg/m ³
Darmstadt Hügelstraße	52 µg/m ³



nichts“, sagte der CSU-Politiker. Auch in Brüssel dürfte angekommen sein, dass Deutschland mit Hochdruck daran arbeite, mit einem breiten Maßnahmenmix die Luft in den Städten sauberer zu machen. „Das geht aber nicht auf richterlichen Knopfdruck.“ Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) sagte in Sofia, die Bundesregierung habe beispiellose Förderprogramme für betroffene Kommunen aufgelegt. „Wir sind auf einem sehr, sehr guten Weg.“

Die Bundesregierung hatte 2017 ein milliarden-schweres Programm für saubere Luft auf den Weg gebracht. 750 Millionen Euro stellt der Bund bereit, damit die Kommunen Maßnahmen finanzieren können, hatte Berlin nach den Dieseltreffen von August und November des vergangenen Jahres zugesagt. Weitere 250 Millionen Euro finanzieren die Autobauer. Doch die Bundesregierung setzt ihre Vorsätze nur langsam um. Zwar wurden mittlerweile fünf Modellstädte ausgewählt, in denen Maßnahmen getestet werden sollen, darunter Großstädte wie Bonn, Essen und Mannheim sowie Herrenberg, eine Kleinstadt bei Stuttgart, und Reutlingen. Doch noch immer wurden die Vorschläge der Städte nicht abschließend geprüft und bewertet. Dabei liegen die Papiere seit mehr als einem Monat vor.

Fahrverbote möglich

Damit rückt das unbeliebte Thema Fahrverbote wieder in den Fokus. Ende Februar entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass Fahrverbote gegen Dieselautos grundsätzlich zulässig seien, verlangte aber gleichzeitig, dass Verhältnismäßigkeit gewahrt werden müsse. Viele Städte stehen massiv unter Druck. Hamburg kündigte als erste deutsche Großstadt in dieser Woche bereits an, Dieselfahrverbote an zwei besonders belasteten Straßenabschnitten durchsetzen zu wollen. Ab wann das Fahrverbot gilt, ist noch offen. Die Umweltbehörde wartet auf die schriftliche Begründung des Bundesverwaltungsgerichts vom Februar. Damit wird noch in dieser Woche gerechnet.

Der Generalsekretär des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH), Holger Schwannecke, warnte eindringlich vor den Folgen möglicher Dieselfahrverbote in deutschen Innenstädten. „Niemand kann ein Interesse daran haben, dass Innenstädte durch Fahrverbote nicht mehr angefahren und somit auch nicht mehr versorgt werden können. Deshalb sollten jetzt alle an einem Strang ziehen, um Fahrverbote zu vermeiden“, sagte Schwannecke dem Handelsblatt.

Der ZDH-Generalsekretär rief Politik, Städte und Kommunen zu sofortigem Handeln auf. Sie sollten alle zur Verfügung stehenden Optionen zur Schadstoffreduzierung „noch intensiver“ umsetzen. Als Beispiele nannte Schwannecke den zügigen Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), intelligente Verkehrsleitsysteme sowie die Nachrüstung von Dieselnissen.

Die Dieselpolitik und die in einigen Städten drohenden Fahrverbote brennen den Handwerksbetrieben „massiv auf den Nägeln“, betonte Schwannecke. „Wenn es wirklich dazu kommt, wird das für manche Betriebe existenzgefährdend.“ Die Fuhrparks bestünden zu 80 bis 90 Prozent aus Dieselfahrzeugen und die Betriebe seien mangels Alternativen an entsprechenden elektrischen Nutzfahrzeugen auch bis auf Weiteres darauf angewiesen.

Insgesamt geht die Belastung durch Stickoxide in deutschen Städten zurück - doch Ende vergangenen Jahres lag die Zahl derjenigen Kommunen, die die Grenzwerte für Stickoxide überschritten, noch immer bei 70.

Viele Städte und Kommunen seien bereits dabei, den Verkehr zukunftsweisend und effizient zu gestalten, hieß es beim Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA). Die Luftqualität werde seit Jahren kontinuierlich besser. In den nächsten Jahren würden nur noch vereinzelte Städte die Grenzwerte überschreiten, hier müssten passende Konzepte vorangetrieben werden. „Das ist der falsche Zeitpunkt für eine Klage“, sagte Carsten Taucke, Vorsitzender des BGA-

Wissenschaftsausschusses. „Brüssel sollte vielmehr die erheblichen Fortschritte würdigen.“

Umweltschützer sehen dagegen keinerlei Grund zur Entwarnung und begrüßten die Nachricht aus Brüssel: Die Klage der EU-Kommission zeige klar, dass die bislang von der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen bei Weitem nicht ausreichen, die Luft in absehbarer Zeit sauberer zu machen und die Grenzwerte einzuhalten, erklärte Hubert Weiger, Vorsitzender des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).



Greenpeace forderte, ab 2025 keine weiteren Diesel und Benzinern mehr zuzulassen. Nur wenn die Bundesregierung schon heute ein solches Ausstiegsdatum festlege, könne sich die Autoindustrie ganz auf die nötige Verkehrswende konzentrieren, statt weiter in perspektivlose Diesel und Benzinern zu investieren.

Auch Klaus Müller, Chef des Verbraucherzentrale-Bundesverbands (VZBV), begrüßte das Vorgehen der Kommission gegen die Untätigkeit der Bundesregierung. Die angekündigte Klage müsse ein „Weckruf“ sein, sagte Müller dem Handelsblatt. Die Beschlüsse der Dieseltreffen vom vergangenen Jahr reichten bei Weitem nicht aus, um die Luftqualität in den Städten signifikant zu verbessern.

„Statt wenig wirksame Updates von den Herstellern einzufordern, muss die Bundesregierung diese endlich verpflichten, den von Fahrverboten betroffenen Dieselbesitzern kostenlose Hardware-Nachrüstung anzubieten“, forderte der VZBV-Chef. Und sie müsse das Programm saubere Luft, mit dem etwa Elektrobusflotten und der Radverkehr gefördert werden, „verstetigen“. Zur Finanzierung müssen aus Sicht Müllers zudem die Verursacher, also die Autohersteller, herangezogen werden.

Müller verlangte zudem harte Konsequenzen für diejenigen, die weiterhin die Abgasanlagen an den Diesel-Fahrzeugen manipulierten. „Die Bundesregierung muss endlich Sanktionen verhängen, damit die Trickereien ein Ende haben.“

Der Grünen-Politiker Cem Özdemir forderte die Bundesregierung und „die Autobosse“ auf, in Brüssel „zur Abwechslung einmal für ambitionierte Umweltstandards zu kämpfen, statt weiter auf der Innovationsbremse zu stehen“. Die schlechte Luft in unseren Städten, so Özdemir, sei keine Werbung für „unsere Vorzeichen“.

”

**Niemand
kann ein
Interesse
daran haben,
dass
Innenstädte
durch
Fahrverbote
nicht mehr
angefahren
werden
können.**

Holger Schwannecke
Zentralverband des
Deutschen Handwerks



die nachricht

EU verklagt Deutschland wegen zu schlechter Luft

Die Klage Brüssels wurde beim EU-Gerichtshof eingereicht, weil die seit 2010 gültigen Grenzwerte für die Stickstoff-Emissionen in vielen Städten noch immer verletzt werden

Das Neue

Die EU-Kommission in Brüssel hat Deutschland und fünf weitere Staaten wegen schmutziger Luft auf den Straßen verklagt. Die Klage wurde beim EU-Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg eingereicht, weil die seit 2010 gültigen Grenzwerte für die Luftqualität immer noch verletzt werden. Außerdem habe Deutschland keine geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die vereinbarten Grenzwerte möglichst schnell wieder einzuhalten, kritisiert die EU-Behörde. Parallel zu der Klage vor dem EuGH treibt die Kommission ein Verfahren im Zusammenhang mit dem Dieselskandal bei Volkswagen und anderen Autoherstellern voran. Der Vorwurf hier: Deutschland habe EU-Vorschriften für die Typgenehmigung von Fahrzeugen missachtet.

Der Kontext

Die Klage kommt nicht überraschend – sie war bereits im Januar angekündigt worden. Damals räumte die ehemalige Bundesumweltministerin Barbara Hendricks ein, dass die EU-Grenzwerte für

Stickoxide in 66 Städten überschritten werden, in 20 Kommunen sogar deutlich. Verantwortlich dafür sind vor allem Diesel-Fahrzeuge. Im Zuge des Dieselskandals stellte sich heraus, dass sie im Normalbetrieb wesentlich mehr Schadstoffe ausstoßen als in Tests. Doch die Bundesregierung tat zu wenig, um den Betrug zu beenden und die Emissionen einzudämmen.

Die Reaktionen

Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer hat die Kritik der EU-Kommission am Umgang mit dem Dieselskandal zurückgewiesen. „Kein anderer Mitgliedsstaat hat so umfassende und strenge Maßnahmen ergriffen wie Deutschland“, behauptete der CSU-Politiker.

Auch Bundesumweltministerin Svenja Schulze (SPD) bedauerte, dass Brüssel die deutschen Anstrengungen nicht für ausreichend halte. Gleichzeitig appellierte sie an die Autoindustrie: „Ich fordere schon lange technische Nachrüstungen für Diesel-Pkw. Wir brauchen sie jetzt so schnell wie möglich, und zwar auf Kosten der Automobilherstel-

ler.“ Doch die Branche mauert. Der Verband der Automobilindustrie behauptet sogar, die europäischen Reduzierungsziele seien zu ambitioniert; sie könnten die Transportbranche „überfordern“. Anders die Umweltverbände: „Um Städte wirklich sauber zu bekommen, dürfen in Deutschland ab 2025 keine weiteren Diesel und Benziner mehr zugelassen werden“, fordert Greenpeace.

Die Konsequenz

Unmittelbare Folgen hat die Klage nicht. Verfahren vor dem EuGH dauern viele Monate, manchmal Jahre. Doch die EU-Kommission erhöht damit den Druck auf Deutschland und die anderen betroffenen Länder, etwas gegen die dicke Luft auf den Straßen zu unternehmen. Zwei Möglichkeiten werden bereits diskutiert: die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen oder Fahrverbote. Doch die Bundesregierung ist gegen Verbote. Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht Fahrverbote in Städten bereits im Februar grundsätzlich erlaubt. Allerdings müssten sie verhältnismäßig sein.

Eric Bonse, Brüssel



Italiens Koalition erpresst die EU: Transfer-Union oder Euro-Austritt, moniert **Clemens Fuest**.

Römisches Illusionstheater

Die Fünf-Sterne-Bewegung und die Lega Nord haben im italienischen Wahlkampf versprochen, massiv Steuern zu senken und Staatsausgaben zu erhöhen. Wie ein Land mit einer Staatsschuldenquote von 132 Prozent seiner Wirtschaftsleistung das finanzieren soll, war bislang unklar.

Mittlerweile ist eine erste Fassung eines Koalitionsvertrags der beiden Parteien in die Öffentlichkeit geraten, der klärt, woher das Geld kommen soll: Aus dem Geldbeutel der Steuerzahler in anderen Ländern der Euro-Zone. Wenn die nicht mitspielen, wollen die Koalitionäre aus der Euro-Zone austreten.

Wie soll der Geldtransfer funktionieren? Die Europäische Zentralbank soll italienische Staatsanleihen für 250 Milliarden Euro, die sie im Rahmen des „Quantitative Easing“ gekauft hat, annullieren. Damit wäre Italien gut zehn Prozent seiner Staatsschulden los. Noch keine dauerhafte Sanierung, aber für ein paar Jahre hätte man Luft.

Zwischenzeitlich hat Matteo Salvini, der Chef der Lega Nord, allerdings bekanntgegeben, diese Forderung sei nicht mehr aktuell. Möglicherweise hat ihn jemand darauf hingewiesen, dass das EZB-Kaufprogramm für Staatsleihen eine Haftung der nationalen Notenbanken für die Anleihen des eigenen Landes vorsieht. Die Annullierung der italienischen Staatsanleihen würde also bei der italienischen Zentralbank ein Loch in die Bilanz reißen. Da diese Bank dem italienischen Staat gehört, wäre für die neue italienische Regierung nichts gewonnen. Das ist so, als würde man eine Bank ausrauben, die einem selbst gehört.

Finanzielle Entlastung für Italien gibt es nur, wenn die anderen Euro-Staaten die Kosten tragen. Das durchzusetzen könnte man auf anderem Weg versuchen. Die italienische Notenbank ist ihrerseits mit rund 440 Milliarden Euro beim Rest des Euro-Systems verschuldet – mit diesen Krediten hat die italienische Notenbank unter anderem den Kauf der italienischen Staatsanleihen finanziert.

Wenn die italienische Notenbank insolvent wäre, müsste die Europäische Zentralbank diese Forderungen abschreiben. Eine Insolvenz der Bank von Italien ist wohl nur denkbar, wenn Italien aus dem Euro austritt. Aber dann schon. Mit der Drohung, aus dem Euro auszutreten und die Target-Schulden von 440 Milliarden Euro nicht zu begleichen, könnte Italien erheblichen Druck ausüben, damit die 250 Milliarden Euro an Schulden bei der Bank von Italien doch von anderen Ländern übernommen werden.

Vorgehen wie Bankräuber

Das führt zur zweiten Forderung, die im Koalitionspapier zu finden ist. Eine Austrittsklausel für die Euro-Zone. Die Mitgliedstaaten der Euro-Zone sollen in die Lage versetzt werden, ihre „monetäre Souveränität wiederzuerlangen, wenn die Bevölkerung das will“. Das hört sich an, als wollten die Koalitionäre mit einer Volksabstimmung drohen, ob das Land den Euro und damit auch die als Zwangsjacke empfundenen Verschuldungsregeln in der Euro-Zone abschütteln will.

Wie wenig die Koalitionäre von der gegenwärtigen Architektur der Euro-Zone halten, wird auch in den Passagen zum Europäischen Stabilitäts-



und Wachstumspakt und zum Fiskalpakt deutlich. Dort sind die Schuldengrenzen und die Verfahren zur wirtschaftspolitischen Koordination verankert. Das Papier von Lega Nord und Fünf Sterne bezeichnet diese Verträge ausdrücklich als „ökonomisch und sozial unbegründet und nicht nachhaltig“. Dass Italien selbst diese Verträge unterzeichnet hat, kümmert sie nicht.

Die Botschaft dieses Koalitionsvertrags ist klar: Entweder Deutschland, Frankreich und der Rest der Euro-Zone übernehmen einen erheblichen Teil der Schulden Italiens - vorerst 250 Milliarden Euro, später vielleicht mehr - oder das Land tritt aus der Euro-Zone aus. Die Politik in Deutschland sollte deshalb beginnen, ernsthaft darüber nachzudenken, welche dieser unattraktiven Optionen sie für das geringere Übel hält.

Nun liegt auf der Hand, dass die neue Regierung Italiens die europäischen Partner nicht ganz so brutal vor die Wahl stellen wird, zu zahlen oder den Austritt Italiens aus dem Euro hinzunehmen. Die Antwort auf eine so unverblümete Erpressung könnte ja nur lauten, dass Italien austreten muss.

Getarnte Erpressung

Auch in Italien gäbe es dann massive Widerstände gegen einen solchen Schritt. Lega-Chef Matteo Salvini hat auch schon beteuert, es handle sich bei dem Koalitionspapier um eine veraltete Fassung, die nicht mehr aktuell sei. Tatsächlich stammt das Papier allerdings vom Montag dieser Woche, und es kommt eher selten vor, dass Politiker einen vorläufigen Koalitionsvertrag verfassen und ihn der Presse zuspiesen, nur um ihn anschließend ins Gegenteil zu verkehren.

Man muss also damit rechnen, dass die neue Regierung in Rom mit dem Euro-Austritt spielen wird, um finanzielle Konzessionen in der Euro-Zone durchzusetzen.

Was ist für die nächsten Wochen und Monate zu erwarten und was können die deutsche Politik und die europäischen Institutionen tun, um ihre Interessen zu wahren?

Wenn die neuen Machthaber in Rom nicht in kürzester Zeit eine 180-Grad-Wende vollziehen, droht ein Horrorszenario. Die Unruhe an den Finanzmärkten wird wachsen. Bislang sind die Investoren erstaunlich sorglos. Die Risikozuschläge auf Staatsanleihen Italiens sind nach der Veröffentlichung des Koalitionspapiers innerhalb eines Tages um 17 Basispunkte gestiegen. Das ist ein Warnsignal, aber noch keine Panik.

Offenbar glauben viele Investoren noch an einen Kurswechsel, aber das kann sich schnell ändern. Wenn die Investoren das Vertrauen verlieren, würde großer Schaden entstehen, nicht nur für die fragilen Staatsfinanzen. Auch die italienischen Banken würden unter Druck geraten und die Kreditvergabe drosseln. Der ohnehin verhaltene Konjunkturaufschwung in Italien käme zum Erliegen.

Wie sollten die europäischen Institutionen auf eine solche Entwicklung reagieren? Sicherlich wird es Forderungen geben, die EZB müsse Italien stützen, Banken mit Liquiditätshilfen versorgen und mehr Staatsanleihen kaufen. Das wäre jedoch gefährlich.

Privates Kapital, das aus Italien flieht, beispielsweise weil italienische Sparer aus Angst vor dem Euro-Austritt ihr Geld ins Ausland überwei-



Das Vertrauen zwischen den neuen Machthabern in Rom und dem Rest der Euro-Zone ist durch das Koalitionspapier gestört, bevor die Zusammenarbeit überhaupt begonnen hat.



sen, würde durch Liquidität aus dem Euro-System ersetzt. Die Folge wäre, dass die Target-Schulden Italiens noch weiter ansteigen. Die im Fall eines Italexit drohenden Verluste für Deutschland und für den Rest der Euro-Zone würden ins Unermessliche wachsen. Das würde die Verhandlungsposition der Fünf-Sterne-Lega-Nord-Regierung massiv stärken. Der Rest der Euro-Zone wäre so erpressbar.

Die Europäische Zentralbank könnte ein solches Szenario nur verhindern, wenn sie die italienische Regierung zwingt, Kapitalverkehrskontrollen einzuführen. Ähnliches hat die EZB im Jahr 2015 gegenüber der Tsipras-Regierung in Griechenland durchgesetzt, wenn auch sehr spät. Dieses Szenario ähnelt der Griechenlandkrise des Jahres 2015, nur würde ein Land im Fokus stehen, dessen Wirtschaftsleistung fast das Zehnfache beträgt.

Wie sehen die Perspektiven aus, wenn es nicht so schlimm kommt und die neue Regierung in Rom wider Erwarten ihre Forderungen aufgibt? Leider ist der Prozess der Euro-Zonen-Reform bereits jetzt deutlich beschädigt. Die Chancen waren schon vor der Veröffentlichung des italienischen Koalitionspapiers bescheiden, auch weil aus Deutschland konstruktive Vorschläge fehlen. Nun dürften sie auf den Nullpunkt gesunken sein.

Erpressbare Euro-Zone

Eine Vertiefung der Euro-Zone erfordert ein Mindestmaß an gegenseitigem Vertrauen und gemeinsamen politischen Vorstellungen. Das Vertrauen zwischen den neuen Machthabern in Rom und dem Rest der Euro-Zone ist durch das Koalitionspapier gestört, bevor die Zusammenarbeit überhaupt begonnen hat. Aber es fehlt auch an gemeinsamen Vorstellungen über die Zukunft der gemeinsamen Währung.

Wie sehr es daran fehlt, wird an einem weiteren Baustein des Koalitionspapiers von Lega Nord und Fünf Sterne deutlich. Dort wird der Vorschlag aufgegriffen, synthetische europäische Staatsanleihen zu schaffen, „European Safe Bonds“. Die Idee besteht darin, Staatsanleihen aus allen Euro-Staaten zu bündeln und durch Ausgabe neuer Anleihen zu finanzieren, von denen eine Tranche vorrangig ist und die andere nachrangig.

Die Banken in der Euro-Zone sollen statt heimischer Staatsanleihen künftig die vorrangige Tranche des neuen Wertpapiers kaufen. Sie wären dann besser diversifiziert und weniger krisenanfällig. Entscheidend ist, dass es dabei keinerlei Gemeinschaftshaftung der beteiligten Staaten gibt.

Im Koalitionsvertrag von Lega Nord und Fünf Sterne werden European Safe Bonds unterstützt, aber es ist von „synthetischer Gemeinschaftshaftung“ die Rede. Kritiker dieser Anleihen befürchten, dass damit die Gemeinschaftshaftung durch die Hintertür kommt. Sie werden hier bestätigt. So lange die Vorstellungen über die Zukunft der Euro-Zone so weit auseinander liegen, kann der Euro vielleicht mühsam aufrechterhalten werden. Zum Erfolg werden kann er nicht.

Der Autor ist Präsident des Ifo-Instituts in München.

Sie erreichen ihn unter:
gastautor@handelsblatt.com



Datenschutz als

Verbraucherschützer jubeln, viele Unternehmen ächzen über die neuen Datenregeln für Europa. Die Gesetze sollen auch die Internetriesen aus den USA in die Schranken weisen, auch kleine Firmen jammern über Rechtsunsicherheit

Aus Berlin **Tanja Tricarico**

Seit Monaten geistert sie wie ein Schreckgespenst durch viele Firmen. Chefs und Mitarbeiter stöhnen über das Bürokratiemonster namens DSGVO – kurz für Datenschutzgrundverordnung. Ab 25. Mai gilt sie in allen EU-Staaten. Die DSGVO soll die Bürger vor dem Zugriff von Datensaugern bewahren und den Schutz privater Informationen über deren wirtschaftliche Verwertung stellen.

Während Verbraucher- und Datenschützer jubeln, ächzen viele Unternehmen. Die einen, weil sie ihr Geschäft mit dem Datenhandel in Gefahr sehen. Die anderen, da sie sich von der Regulierungswut der EU-Bürokraten in die Ecke getrieben fühlen.

„Bei uns ist die Hölle los“, sagt der Geschäftsführer eines IT-Unternehmens mit etwa 50 Mitarbeitern in Baden-Württemberg. In der Zeitung will er nicht namentlich genannt werden. Aber aus seiner Wut über die EU-Bürokraten macht er keinen Hehl. Das Problem: Der Mittelständler hat Angst, dass auf ihn horrende Bußgelder zukommen, wenn er sich nicht an die DSGVO hält. Aber: Was heißt das eigentlich? Viele Chefs schimpfen über die vielfach unklare juristische Auslegung der Verordnung. Was ist erlaubt, was geht gerade so, was nicht? Es geht um viel: Sündern drohen nämlich Strafen in Höhe von bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes – für Facebook wären das, nur mal zum Beispiel, etwa 1,6 Milliarden Dollar.

Schreckgespenst

„Viele Unternehmen werden bis zum Stichtag am 25. Mai nicht in der Lage sein, alle Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung umzusetzen“, sagt Rebekka Weiß. Für die Datenschutzreferentin beim IT-Brancheverband Bitkom liegt das vor allem an der Masse der neuen Auflagen. „Es gibt an vielen Stellen zu viel Rechtsunsicherheit“, sagt Weiß.

Zum Beispiel beim neuen Recht auf Daten-Portabilität. Gemeint ist ein gemeinsamer technischer Standard, der es

ermöglichen soll, dass Daten zwischen Unternehmen ausgetauscht werden. Doch wie das technisch und praktisch funktionieren kann, weiß keiner genau. Ähnlich sieht es bei der Verarbeitung von Daten aus: Reicht eine Einwilligungserklärung, die den Kunden vorgelegt wird, damit sie zustimmen, dass ihre Adresse, ihre Einkäufe oder Dienstleistungen gespeichert werden? Wie umfangreich muss diese Einwilligung sein?



Vor zwei Jahren wurde die DSGVO auf EU-Ebene verabschiedet. Sie sollte die bisherigen Datenschutzregeln vereinheitlichen und reformieren. Die alten EU-Datenschutzregeln stammen aus einer Zeit, in dem Analog „Goldstandard“ war, nämlich von 1995. Auch 24 Monate nach dem EU-Beschluss sind etliche Firmen nicht in der Spur. Vor allem für kleinere Firmen oder Start-ups sei die DSGVO „ein riesengroßes Paket“, sagt Bitkom-Referentin Weiß.

Auch Stephan Wernicke, Chefjustitiar des Deutschen Industrie- und Handelskammertags, spricht von großen Herausforderungen, der Bürokratie und den vielen Regeln, die „kaum sinnvoll in den unternehmerischen Alltag zu integrieren“ seien. Deshalb fordert er eine längere Schonfrist, die Verordnung umzusetzen. Schärfer fällt das Urteil des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI) aus. Die vielen in der DSGVO verankerten „Rechenschaftspflichten kosten Ressourcen, Zeit und Geld“, sagt Iris Plöger, Mitglied der BDI-Hauptgeschäftsführung. Vielen Firmen fehlten Fachkräfte für den Datenschutz. „Datenschutzrecht darf nicht zum Innovationshemmnis und Standortnachteil werden“, klagt Plöger.

Schuld an der Misere sind laut Bitkom-Expertin Weiß auch die Behörden. Sie hätten die Unternehmen zu spät über die Vorgaben informiert. Außer Juristen und IT-Experten könne ja kaum einer das Regelwerk verstehen. Die Behörden hätten hier viel stärker mit konkreten Handreichungen und verbindli-

chen Hilfestellungen unterstützen können.

In Großunternehmen gibt es in der Regel Datenschutzbeauftragte oder komplette Abteilungen, die sich nur um den Schutz von Kunden- und Nutzerdaten kümmern – diese arbeiten derzeit vor allem daran, dass die Datenschutzgrundverordnung umgesetzt wird. Der Berliner Online-Händler Zalando hat sogar ein interdisziplinäres DSGVO-Team formiert. Juristen,

Techniker, Designer und Produktexperten arbeiten daran, dass ab dem 25. Mai alles klappt. Zalando stehe mit anderen Digitalfirmen im Austausch, um sich über die Interpretation der DSGVO zu informieren, heißt es aus dem Unternehmen.

Grund für den Aktionismus sind – auch – die happigen Bußgelder. Angst davor haben ebenso kleine und mittelständische Firmen. Sie müssen nun einen Beauftragten bestel-

len, der sich um die Einhaltung der Vorschriften kümmert. Weiß rechnet mit einer regelrechten Abmahnwelle, sobald die Verordnung gilt. Denn die neue Gesetzeslage hat bereits neue Geschäftsmodelle entstehen lassen. So haben sich Anwaltskanzleien auf die Einhaltung der DSGVO spezialisiert, andere „vermieten“ sogar Datenschutz-Experten. Mindestens einen hauptamtlich Zuständigen fordert nämlich die

DSGVO für Firmen, die Daten verarbeiten.

Bitkom-Fachfrau Weiß geht von langwierigen Verfahren aus. Das Personal der Datenschutzbehörden auf Landes- und Bundesebene wurde zwar aufgestockt. Dabei haben die Beamten aber eigentlich andere Aufgaben. „Die Aufsichtsbehörden“, sagt Weiß, „sollen beraten und unterstützen – nicht nur Bußgelder verhängen und Sanktionen aussprechen.“



taz vom 18.05.2018

Widersprechen, löschen, umziehen

Ab kommender Woche haben alle 500 Millionen Europäer deutlich mehr Rechte im Netz. Das steht drin in der

Von **Hannes Koch**
und **Tanja Tricarico**

*Wer in diesen Tagen sein Konto bei Facebook öffnet, wird zunächst gestoppt. Ein Kasten erscheint, der über Neuerungen informiert. Beispielsweise können die Nutzer*innen nun Werbung blockieren, die ihnen bisher automatisch zugeschickt wurde. Hier machen sich die neuen EU-Regeln zum Datenschutz bemerkbar, die ab 25. Mai für alle 500 Millionen Europäer*innen gelten. Für die Verbraucher*innen stellen sie eine deutliche Verbesserung dar – wenn man sie tatsächlich anwendet. Sie gelten auch für US-Konzerne, wenn sie in der EU tätig sind.*

Mehr Kontrolle über die Daten

Datenverarbeiter wie Facebook müssen ihren Nutzer*innen künftig die Möglichkeit einräumen, den Abfluss der eigenen Daten durch Weiterverkauf an andere Firmen zu verringern. Informationen zum Datenschutz etwa bei Facebook finden sich in den persönlichen Nutzer-„Einstellungen“ unter anderem bei den Menü-Punkten „Apps“ und „Werbeanzeigen“. Beim Eintrag „Datenschutz“ erläutert Facebook außerdem Änderungen durch die Datenschutzgrundverordnung.

Weg mit der Werbung

Mit wenigen Klicks können Nutzer*innen künftig Werbung aus ihrem Account verbannen. Ohne Begründung kann Widerspruch gegen die Verwendung von Daten für Direktmarketing eingelegt werden. Dazu gehören Anzeigen, die Nutzern individuell zugesandt werden, nachdem Facebook oder andere Firmen die jeweilige Kommunikation ausgewertet haben. Dadurch wissen Firmen beispielsweise, wer gerne in welche Länder reist oder sich für E-Gitarren interessiert. Solche

Werbung lässt sich mittlerweile blockieren, indem man zum Beispiel bei Facebook die persönlichen „Einstellungen für Werbeanzeigen“ ändert.

Recht auf Datenauskunft

Betroffen sind alle Unternehmen, die Nutzerdaten verarbeiten – sie müssen ihren Kund*innen künftig auf Verlangen Auskunft über eventuell gespeicherte persönliche Daten geben und unter bestimmten Voraussetzungen die Einwilligung zur Weiterverwertung einholen.

Recht auf Vergessen

Bürger*innen haben künftig bessere Chancen, Informationen über sich, die sie für schädlich halten, aus dem Internet zu tilgen. Bisher ist es kompliziert, langwierig und manchmal unmöglich, unvorteilhafte Partyfotos, Informationen über Jahrzehnte zurückliegende Rechtsstreits oder gar Lügen zu

löschen. Mit dem Recht auf Vergessen müssen beispielsweise Suchmaschinen wie Google Fotos aus den eigenen Suchergebnissen entfernen.

Recht auf Datenumzug

Wer beispielsweise Whatsapp verlassen will, kann bei der Facebook-Tochter nun die Herausgabe der kompletten Kommunikation und Kontaktliste verlangen. Das gibt Kunden die Möglichkeit, zu anderen Messenger-Diensten umzuziehen. Dieses Verfahren ähnelt dem aus Branchen wie der Telekommunikation und der Stromversorgung.

Neue Altersbegrenzung

Messengerdienste oder Online-Plattformen dürfen künftig erst ab 16 Jahren genutzt werden. Jüngere Nutzer*innen brauchen die ausdrückliche Zustimmung der Eltern. Bei Whatsapp galt bisher ein Mindestalter von 13 Jahren. Ein Nachweis etwa per Ausweiskopie

EU-Datenschutzgrundverordnung

wird jedoch nicht verlangt. Die entsprechende Option zum Altersnachweis muss lediglich angeklickt werden.

Regeln bei Pannen und Verstößen

72 Stunden haben Firmen Zeit, Datenschutz-Lecks an eine Aufsichtsbehörde zu melden und die Betroffenen zu informieren. Bemerken Nutzer*innen einen Verstoß, können sie sich an ihre lokalen Datenschutzbehörden wenden. Wird ein Regelbruch nachgewiesen, müssen Firmen bis zu vier Prozent ihres weltweiten Jahresumsatzes an Strafen zahlen.

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Datenschutz soll künftig schon beim Planen („privacy by design“) von Geräten oder Software und durch datenschutzfreundliche Standardeinstellungen („privacy by default“) berücksichtigt werden.



Datenschutz wird zum MACHTMITTEL

Viele Unternehmen sind noch nicht auf die neue Regeln vorbereitet. Was die Chefs nervt, kann den Mitarbeitern Vorteile bringen

Monatelang konnten sich deutsche Unternehmen auf die neue europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorbereiten. Trotz langer Vorlaufzeit werden es drei Viertel aller Firmen aber nicht rechtzeitig zum Start der Verordnung am 25. Mai schaffen, ihren Datenschutz zu aktualisieren. Das ergab jetzt eine Umfrage des Digitalverbands Bitkom. Aber nicht nur im Verhältnis zu den Kunden sind neue Regeln zu befolgen, auch gegenüber den Arbeitnehmern – und besonders in bestehenden Betriebsvereinbarungen.

VON STEPHAN MAASS

Diese Verträge zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten regeln von Abfindungsbestimmungen bis zur Zugangskontrolle potenziell alles, wofür ein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmervertretung existiert. „Es hängt von der Detailversessenheit des Betriebsrats ab, wie viele Betriebsvereinbarungen es in einem Unternehmen gibt“, sagt der auf Arbeitsrecht spezialisierte Jurist Boris Dzida, Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer in Hamburg, gegenüber WELT.

Bundesweit sind es Zehntausende. „Das ist ein Thema, das vielen Personalern und Betriebsräten derzeit richtig Kopfzerbrechen bereitet. Streng genommen müssen alle Betriebsvereinbarungen, die sich mit Beschäftigtendatenschutz im weitesten Sinne befassen, angesehen und in vielen Fällen erheblich angepasst werden“, sagt Dzida.

Laut Thomas Spaeing, Vorstand des Bundesverbands der Datenschutzbeauftragten (BvD), „gibt es noch eine Reihe von Unternehmen, die nicht ausreichend auf den Start der DSGVO vorbereitet sind“. Doch ab dem 25. Mai ist Transparenz in Firmen gegenüber ihren Mitarbeitern wichtig. Die Person, deren Daten verarbeitet werden, muss jederzeit wissen, warum und wie lange genau welche Informationen verarbeitet werden, welche Wege sie gehen und wie sie gespeichert und geschützt werden.

Zu den Datenschutzprinzipien gehört künftig auch, dass einfache und verständliche Erklärungen verwendet und Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen. Die Daten dürfen nicht länger als nötig gespeichert und müssen so schnell wie möglich anonymisiert oder gelöscht werden. Dzida: „Der Mitarbeiter muss verstehen können, worum es geht.“

„Aktuell geltende Betriebsvereinbarungen, die etwa zu eingesetzten IT-Systemen abgeschlossen wurden, müssen auf den datenschutzrechtlichen Prüfstand gestellt werden“, sagt der Datenschutzexperte Peter Wedde, Professor an der Frankfurt University of Applied Sciences, gegenüber WELT. Es könne sein, dass sie Punkte enthalten, die im Widerspruch zu den strikten Vorgaben des neuen Datenschutzrechts stehen.

Die Welt vom 23.05.2018

Wedde nennt als Beispiel eine Formulierung aus einer Betriebsvereinbarung zu einem IT-System im Personalbereich: „Die mit dem System verarbeiteten Daten können für alle Zwecke der Personalverwaltung verwendet werden.“

Diese allgemeine Festlegung stehe im klaren Widerspruch zur engen Zweckbindung, die die DSGVO vorsehe, wenn Daten verarbeitet werden. „Werden Beschäftigtendaten allein auf Grundlage dieser unbestimmten Formulierung verarbeitet, kann das für die Arbeitgeber hohe Geldbußen zur Folge haben“, sagt Wedde.

Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes können künftig gegen Firmen verhängt werden, die gegen Vorschriften der DSGVO verstoßen. „Da die Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, ist zu erwarten, dass sie im Einzelfall deutlich höher ausfallen werden als bisher“, so Wedde. Allein die Höhe

der potenziellen Strafe habe die Firmen alarmiert, etwas zu tun. „Bei vielen Unternehmen dominiert gerade die Furcht vor Kontrollen und Sanktionen nach dem Stichtag 25. Mai“, sagt auch Spaeing.

„Die Rechte von Beschäftigten werden durch die DSGVO in Detailfragen gestärkt“, sagt Wedde. Wichtig sei auch das „Recht auf Vergessen-werden“ im Zusammenhang mit den neuen und strikteren Regelungen zur Datenlöschung. „Damit können Beschäftigte Arbeitgeber zwingen, die personenbezogenen Daten zu löschen, für die es keine zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gibt.“ Die Dax-Konzerne haben sich laut Wedde alle auf den 25. Mai vorbereitet – ob ausreichend, werde sich zeigen. Aber im Mittelstand sei vielfach die blanke Panik ausgebrochen, und bei kleinen Firmen herrsche oft weitgehend Ignoranz oder Ratlosigkeit ob der neuen Datenschutzregeln.

Im Hinblick auf mögliche Strafen sei es übrigens besser, irgendetwas zu tun als gar nichts. Denn wenn eine Datenschutzbehörde sehe, dass eine Firma die DSGVO völlig ignoriert habe, müsse man mit höheren Strafen rechnen als eine Firma, die die neuen Regeln falsch umgesetzt habe, sagt der Datenschutzexperte.

Es müssen wohl nicht alle alten Betriebsvereinbarungen, die irgendwie mit der Behandlung von Mitarbeiterdaten zu tun haben, ganz neu ausgehandelt werden. Eine Lösung könne laut Arbeitsrechtsexperte Dzida sein, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter auf einen Anhang zu allen bestehenden Betriebsvereinbarungen einigen, in dem die Anforderungen gemäß DSGVO thematisiert werden.

„Aber dafür ist die Zustimmung beider Parteien nötig“, so Dzida. Der neue Datenschutz besitze eine Menge Sprengpotenzial, denn es bestehe das Risiko für den Arbeitgeber, dass sich sein Betriebsrat einer Anhanglösung widersetzt und lieber eine neue Betriebsvereinbarung aushandeln wolle: „Künftig könnte ein Betriebsrat, der gegenüber seinem Arbeitgeber ein bisschen Druck aufbauen will, eine Anzeige bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde absetzen.“ Und Wedde rät Betriebsräten, dass sie im Rahmen der Verhandlungen darauf achten, dass die Gesamtregelungen nicht verschlechtert werden.

Dzida geht nicht davon aus, dass deutsche Gerichte den in der DSGVO vorgegebenen Rahmen für Geldstrafen ausschöpfen. Mehr dürfte es aber auf jeden Fall werden. Dazu nennt der Jurist ein Beispiel: Gegen den Discounter Lidl wurden vor acht Jahren wegen

schwerwiegender Datenschutzverstöße Bußgelder im Gesamthöhe von 1,46 Millionen Euro verhängt.

Das Unternehmen hat Mitarbeiter per Kameraüberwachung unrechtmäßig bespitzelt. Lidl habe dem Datenschutz einen zu geringen Stellenwert beigemessen, rügte das baden-württembergische Innenministerium. Dzida: „Bei so einem Fall werden Sie an die Strafsomme künftig wohl eine Null dranhängen müssen.“

Allerdings sieht der BvD keinen Grund für große Panik. Zwar könne es vereinzelt vor allem bei Unternehmen, die sich noch nicht mit den neuen Anforderungen auseinandergesetzt hätten, zu Überprüfungen durch die Landesdatenschutzbehörden kommen. Aber das Gros der Betriebe könne auch nach dem 25. Mai die Datenschutz-Prozesse weiter ausbauen, so Vorstandsvorstand Spaeing.

Die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände sieht in der DSGVO vor allem einen Klotz am Bein: „Für die deutsche Wirtschaft bedeutet die konkrete Umsetzung allerdings ein hohes Maß an zusätzlicher Bürokratie, an Kosten und Aufwand“, heißt es im Verband. Die Verordnung sei „sicherlich kein Beitrag, die Digitalisierung von Wirtschaft und Arbeit zu unterstützen“.

Rechts und Gesetz

Im NSU-Prozess ist nicht nur der Angeklagte Ralf Wohlleben eine Größe in der extremistischen
Fünf Jahre lang haben sie zumindest die Form gewahrt, kurz vor Ende des Verfahrens

Szene, auch seine drei Verteidiger gehören dazu.
lassen sie nun alle Hemmungen fallen

VON ANNETTE RAMELSBERGER

München – Jetzt, ganz am Schluss, ist Tarnung nicht mehr nötig. Fünf Jahre lang haben die Verteidiger des früheren NPD-Funktionärs Ralf Wohlleben die schwarze Robe getragen und immerhin so getan, als respektierten sie die formalen Regeln des Rechtsstaats. Nun aber ist klar: Sie halten das, was im NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München geschieht, nur für ein Schauspiel im „vermeintlich demokratischen Gesinnungsstrafrecht“. Sie haben schon bisher alles getan, um diesen Prozess zu sabotieren: mit immer neuen Befangenheitsanträgen. Nun lassen sie alle Hemmungen fallen.

Verteidigerin Nicole Schneiders hatte den Ton gesetzt und den Richtern schon angekündigt, sie müssten sich mit ihrem Urteil vor „dem Richterstuhl des Ewigen“ verantworten – ein Zitat des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß. Ihr Kollege Olaf Klemke bemühte dann Reichsmarschall Hermann Göring. Der hatte einst gesagt: „Wer Jude ist, bestimme ich.“ Und Klemke warf Oberstaatsanwalt Jochen Weingarten vor, er wolle – wie Göring – nun bestimmen, wer Nazi sei und wie „schön menschenverachtend“ er zu sein habe. Er benutze den Angeklagten Wohlleben nur als Sündenbock für die Morde des NSU, weil er „nach wie vor nationaler und volkstreuere Gesinnung ist, weil er seine Ideale nicht verraten hat“. Der Staatsanwalt wolle „um jeden Preis einen Nazi zur Stecke bringen“.

„Wohlleben wird mit diesem Urteil leben müssen“, sagt Klemke ans Gericht gewandt, „aber Sie auch“

Klemke macht noch nicht halt. Nun wendet er sich an das Gericht. Er sei sich sicher, dass die Richter Wohlleben verurteilen würden, obwohl er unschuldig sei. „Ralf Wohlleben wird mit diesem Urteil leben müssen, aber Sie auch“, sagt er. Und dann fügt er leise an: „Ich hoffe, Sie können das nicht.“ Es fühlt sich genauso an, wie es gemeint ist: Die Richter sollen keine ruhige Nacht mehr haben.

Es war immer da, die ganze Zeit, all die fünf Jahre: diese Verachtung, dieser drohende Unterton, diese Angriffe, die unvermittelt um die Ecke kamen. Die drei Verteidiger des bekennenden Rechtsextremisten Wohlleben ließen immer wieder durchblitzen, auf welcher Seite sie stehen: auf der ganz rechten. Und nun nutzen sie diese letzten Tage des Prozesses zu einem Schaulaufen für die rechte Szene, für ein Fanal ihrer Unbeugsamkeit, für die Stilisierung ihres Mandanten als Opfer des Systems.

Und sie teilen nun so aus, wie man es aus der rechten Szene kennt: ohne Hem-

mung, bewusst persönlich. Der Verteidiger des Aussteigers Carsten S., der Wohlleben schwer belastet, sei „weichgeklopft und gehirngewaschen durch die öffentliche Meinung“. Der Angeklagte Carsten S. wolle sich „den Judaslohn“ sichern, indem er Wohlleben zu Unrecht belaste. Und die Presse, die über den Prozess berichtet, ist natürlich „links-grün durchsetzt“. Außerhalb des Gerichtssaals heißt das in diesen Kreisen dann „links-grün versifft“. Aber ein wenig Zurückhaltung im Saal muss ja sein. Es ist nah an der Beleidigungsgrenze, an der sich Wohllebens Verteidiger bewe-

gen. Die Angegriffenen ertragen es stoisch. Sie wissen, wer da spricht.

Wohlleben, 43, ist eine Szenegröße, früher NPD-Funktionär, für den seine rechten Kameraden mit T-Shirts auflaufen, auf denen sie „Freiheit für Wölle“ fordern. Sie sitzen oft auf der Besuchertribüne. Die Solidarität mit ihm ist ungebrochen. Er hat – bevor er am 24. Verhandlungstag sein Schweigen vor Gericht brach – ausdrücklich auf rechten Internetseiten betont, dass das nichts an seiner Verbundenheit mit seinen Kameraden ändere. Er war mit Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe



Süddeutsche Zeitung vom 23.05.2018

Böhnhardt eng befreundet. Die Bundesanwaltschaft wirft ihm vor, die „steuernde Zentralfigur“ bei der Unterstützung des NSU-Trios gewesen zu sein. Sie hat zwölf Jahre Haft für Wohlleben gefordert – wegen Beihilfe zum neunfachen Mord, weil er die Tatwaffe Ceska organisiert haben soll.

Auch Wohllebens Anwälte sind Szene-Exponenten. Verteidigerin Schneiders, 38, begrüßte Wohlleben am ersten Verhandlungstag mit Küsschen, sie sind befreundet. Sie haben sich kennengelernt, als sie in Jena Jura studierte. Sie haben dort gemeinsam die NPD aufgebaut, sie gab den

rechten Kameraden Rechtsschulungen. Zum Beispiel, wie man sich bei Hausdurchsuchungen durch die Polizei verhält. Mit ihrer Familie lebt Schneiders in Baden-Württemberg – und beschwert sich, dass in ihrem Ort Zettel aufgehängt wurden, die die Nachbarn vor ihrem Treiben warnten.

Olaf Klemke aus Cottbus ist das Gegenstück zur bürgerlich wirkenden Schneiders. 53 Jahre alt, kahlköpfig, mit schneidender Stimme. Er verteidigt immer wieder rechtsradikale Straftäter. Er war im Verfahren gegen Neonazis in Koblenz dabei, das die Verteidiger zum Platzen brachten. Er ist im NSU-Prozess derjenige, den die anderen Juristen fachlich ernst nehmen.

An seiner Seite ist Wolfram Nahrath, 55, früher Vorsitzender der verbotenen Wiking Jugend. Er stammt aus einer Familie, die sich seit drei Generationen dem Rechts extremismus verschrieben hat. Ein Überzeugungstäter, schon lang NPD-Mitglied. Manche Prozessbeteiligten flüchten aus der Herrentoilette, wenn er auftaucht. Nahrath ist bekannt dafür, überall zu agitieren.

Der Nationalsozialismus wollte nur Frieden, legt Verteidiger Nahrath nahe

Der Anwalt ruft nun seitenweise Hitler, Goebbels, Heß als Kronzeugen dafür auf, dass der Nationalsozialismus nur Frieden und Völkerverständigung wollte. Nahrath folgert: Die NSU-Täter Mundlos und Böhnhardt könnten sich also nie wirklich mit dem Nationalsozialismus befasst haben. Im Saal breitet sich Fassungslosigkeit aus. Sein Mandant Wohlleben sei kein Ausländerfeind, sagt Nahrath. Wohlleben habe seine Unterstützung für Mundlos und Böhnhardt im Jahr 2001 eingestellt. „Wenn er ein überzeugter Unterstützer gewesen wäre, dann hätte er nicht aufgehört.“ Wohlleben sei freizusprechen und zu seiner Familie zu entlassen. Wohllebens Frau sitzt als Beistand neben ihm auf der Anklagebank und tätschelt ihm das Knie.

Die Verteidigung Wohllebens hat immer wieder provoziert in diesem Prozess. Doch oft verstanden das nur Kundige. Einmal schickte Verteidigerin Schneiders ihren Kanzleipartner Steffen Hammer als Vertretung. Der Mann trug Anwaltsrobe, das schon, aber er war auch 20 Jahre lang der Leadsänger der rechtsextremen Band *Noie Werte*. Er sang die Hassgesänge, mit denen der NSU eine Version seines Bekennervideos unterlegt hat. Der Sänger der Gewalt als Organ der Rechtspflege. Fünf Meter entfernt saßen an diesem Tag die Witwe und der Sohn des vom NSU getöteten Enver Simsek. Der Sohn wusste genau, wer da vor ihm stand.

Neuer Eklat im NSU-Prozess Wohlleben-Anwalt benutzt rechte Parolen

MÜNCHEN - Im NSU-Prozess haben zwei Verteidiger des Angeklagten Ralf Wohlleben mit extremen Parolen provoziert. Olaf Klemke verglich einen Vertreter der Bundesanwaltschaft mit Hermann Göring, dem zweiten Mann des NS-Regimes. Oberstaatsanwalt Jochen Weingarten nehme „frei nach Hermann Göring: wer Jude ist, bestimme ich“ für sich in Anspruch, „wer Nazi ist, bestimme ich“, sagte Anwalt Olaf Klemke am Donnerstag im Oberlandesgericht München.

Die Bundesanwaltschaft wirft dem bekennenden Rechtsextremisten Wohlleben vor, aus ideologischer Nähe den NSU unterstützt zu haben. Wohlleben soll die Beschaffung der Pistole Ceska 83 initiiert haben, mit der die Terroristen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos neun Migranten ermordeten.

Ein noch stärker ideologisch geprägtes Plädoyer trug Wohllebens dritter Verteidiger vor. Wolfram Nahrath, einst Anführer der 1994 verbotenen Wiking Jugend,

zitierte ausführlich Adolf Hitler, Rudolf Heß und weitere Nazi-Größen. Mit Hitler-Sprüchen wie „unsere Bewegung hat Gewalt nicht nötig“ und „ich will den Frieden“ versuchte Nahrath eine Art menschenfreundlichen Nationalsozialismus zu präsentieren.

Der Anwalt betonte dazu, auch Wohlleben habe Gewalt immer abgelehnt. Für Nahrath wie auch Klemke liegt nahe, dass die NSU-Mörder Mundlos und Böhnhardt eher Psychopathen waren als politisch motivierte Gewalttäter. „Ich wage die Wertung, dass der NSU gewiss U war, aber nicht NS“, rief Nahrath in den Saal.

Mehrere Prozessteilnehmer folgten dem Plädoyer mit konsterniertem Blick. Am Schluss beantragte Nahrath wie schon die Co-Verteidiger Klemke und Nicole Schneiders, Wohlleben sei freizusprechen und sofort aus der Untersuchungshaft zu entlassen. FRANK JANSEN

NSU-Prozess: Verbalattacken gegen Richter

Anwältin fordert Freispruch für Wohlleben

MÜNCHEN - Die Stimme klingt spöttisch klagend. Nicole Schneiders redet, als habe sie es mit lauter verbohrt Menschen zu tun, die ja doch nicht zu belehren sind. „Ich habe lange mit mir gehandelt, ob ich überhaupt einen Schlussvortrag halten soll“, sagt die Verteidigerin des Angeklagten Ralf Wohlleben am Dienstag zu Beginn ihres Plädoyers im NSU-Prozess. Aus Sicht der Anwältin steht das Urteil gegen ihren Mandanten schon lange fest, auch wegen der „medialen Vorverurteilung“. So sieht sich Schneiders berechtigt, kräftig auszuteilen. Ihr Plädoyer ist eine Anklage.

Der 425. Tag in dem Prozess am Oberlandesgericht München bietet erneut schrille Momente. Schneiders attackiert die Bundesanwaltschaft, den Verfassungsschutz, die Presse, den Mitangeklagten Carsten S. und dessen Anwälte – und am heftigsten die Richter. „Sie meinen, Sie seien nicht befangen? Befangener geht’s doch gar nicht“, die Stimme ist jetzt eine Oktave höher. Schneiders und die Co-Verteidiger Olaf Klemke und Wolfram Nahrath haben den 6. Strafsenat mit Befangenheitsanträgen überzogen wie niemand sonst im Prozess. Ohne Erfolg. Die Konfliktstrategie der Anwälte Wohllebens ist gescheitert.

Der 43 Jahre alte Neonazi sitzt trotz aller Manöver seit November 2011 in Untersuchungshaft und wird vermutlich hart verurteilt. Die Bundesanwaltschaft wirft ihm vor, die Beschaffung der Mordwaffe Ceska 83 dirigiert zu haben. Mit der Pistole hatten die Terroristen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos neun Migranten türkischer und griechischer Herkunft erschossen. Für die Ankläger ist Wohlleben schuldig, Beihilfe zu neunfachem Mord geleistet zu haben. Der Rechtsextremist und seine szenenahen Verteidiger bestreiten den Vorwurf vehement.

Schneiders insinuiert in ihrem Plädoyer, die Richter hätten politische Vorgaben. Und sie deutet an, die Verteidiger des Mitangeklagten Carsten S. könnten ihm eine falsche Aussage eingeredet haben. S. hatte zu Beginn des Prozesses gestanden, die Tatwaffe zu Böhnhardt und Mundlos gebracht zu haben. Er nannte Wohlleben als Drahtzieher. Die Aussage hat enorme Bedeutung für das Bild, das die Bundesanwaltschaft von Wohlleben hat. Demnach war der Neonazi zumindest in den ersten Jahren nach dem Abtauchen von Böhnhardt, Mundlos und Beate Zschäpe die „steuernde Zentralfigur der gesamten Unterstützerszene“ des NSU. Schneiders hingegen sagt, Wohlleben sei „kein Ausländerhasser“, sondern ein „Realo“. FRANK JANSEN



Bayerisches Oberstes mit zwei Außensenaten

München – Für das neue Bayerische Oberste Landesgericht sollen neben dem Sitz in München zwei Außensenate eingerichtet werden – in Nürnberg und Bamberg. Somit würden in die Änderung auch „Ziele der Heimatstrategie mit einbezogen“, meldete die Staatskanzlei am Dienstag nach der Sitzung des Kabinetts. Die Regierung beschloss neben einem Maßnahmenpaket für den Wohnungsmarkt im Freistaat eben auch den Gesetzentwurf für das Gericht. Es soll noch 2018 gegründet werden, das entsprechende Gesetz wolle man vor der Landtagswahl im Oktober verabschieden. „Unsere Entscheidung ist ein wichtiger Schritt für die Rückkehr einer traditionsreichen Institution der bayerischen Rechtskultur in neuem Gewand. So unterstreichen wir unsere Eigenständigkeit gegenüber dem Bund“, sagte Justizminister Winfried Bausback (CSU). Gleichzeitig steht das Gericht „mehr als jedes andere Gericht für die besondere Wertschätzung, die unsere Justiz im Freistaat genießt“.

Bausback will Kompetenzen vom Bundesgerichtshof zurück

Insgesamt werde künftig ein Gericht „über wichtige Rechtsfragen im Bereich des Zivil- und Strafrechts für ganz Bayern entscheiden und vor allen Dingen als Rechtsmittel-Instanz fungieren“. Laut Bausback Sorge dies für mehr Rechtssicherheit und stärke das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat. Auch vom Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe will Bausback Kompetenzen in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten nach Bayern zurückholen. Zur Änderung der entsprechenden Regelungen stünden demnächst Gespräche mit dem Bund an, sagte der Justizminister bereits Mitte April. Ministerpräsident Markus Söder (CSU) hatte die Einrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts damals in seiner Regierungserklärung erstmals angekündigt. 2003 hatte die Landesregierung unter Edmund Stoiber den Plan erdacht, das Gericht aus Kostengründen zu schließen und dessen Aufgaben den drei bestehenden Oberlandesgerichten in München, Nürnberg und Bamberg zu übertragen. 2006 war das Gericht dann bereits Geschichte – die Ersparnis soll bei weniger als 1,5 Millionen Euro gelegen haben. Das neue Gericht solle nicht in den alten Strukturen rekonstruiert werden, hieß es, sondern „zeitgemäß“ und mit Personalkosten von etwa einer Million Euro vergleichsweise schlank aufgestellt sein. OJO

„Eine Art Vollstreckungs-Soft-Law“

Das BVerfG hütet die Verfassung. Bei der Vollstreckung seiner Entscheidungen stößt es aber an Grenzen, wie sich im Fall „Wetzlar“ wieder zeigte. Deshalb greift das Gericht schon mal auf unkonventionelle Mittel zur Rechtsdurchsetzung und Vollstreckung zurück.

NJW: Das BVerfG hat die Stadt Wetzlar im März vergeblich dazu verpflichtet, der NPD eine Halle zu vermieten, und im Nachhinein von der Kommunalaufsicht eine Stellungnahme verlangt. Sind die Karlsruher Richter im Ernstfall machtlos?

Waldhoff: Anders als die Entscheidungen der Fachgerichtsbarkeit müssen Urteile und Beschlüsse des BVerfG regelmäßig gar nicht vollstreckt werden. Ein Gesetz, das für verfassungswidrig erklärt wird, ist nichtig – zu vollstrecken gibt es da nichts. Wird auf eine Urteilsverfassungsbeschwerde hin eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung aufgehoben, stellen sich gewöhnlich ebenfalls keine Fragen der Durchsetzung. Wir sehen, dass Vollstreckungsfragen in Karlsruhe die große Ausnahme sind. Das zeigt auch ein Vergleich der Rechtsregime: Während sich in der ZPO rund 250 Paragraphen mit der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung befassen, reicht dem Verfassungsprozessrecht letztlich mit § 35 BVerfGG eine einzige Bestimmung aus. Sie lässt zudem offen, wer vollstreckt und wie vollstreckt wird, das Gericht kann das frei bestimmen. Für einzelne Verfahrensarten finden sich dann freilich konkretere Vorschriften, die mit der Vollstreckung zu tun haben (etwa § 78 und § 79 BVerfGG für die Normenkontrolle; § 46 III 2 BVerfGG im Parteiverbotsverfahren).

NJW: Der neue Koalitionsvertrag von Schwarz-Rot umfasst 177 Seiten, doch nirgendwo ist die Rede von einem Arbeitsauftrag des höchsten Gerichts an den Bundestag: Bis 18.6. dieses Jahres muss er die Entschädigung von Energieversorgern für den vorzeitigen Ausstieg aus der Atomkraft festsetzen. Zwar arbeitet das Bundesumweltministerium mittlerweile an einem

Gesetzentwurf – aber was können die Unternehmen tun, wenn der bis dahin nicht in Kraft ist?

Waldhoff: Dass Entsprechendes in dem in der Tat detailliert gehaltenen Koalitionsvertrag nicht steht, wundert mich nicht, denn der Auftrag besteht ohnehin. Sie sprechen jedoch in der Sache ein ganz anderes Problem an: Das Karlsruher Gericht hat seine Aussprüche zu den Entscheidungsfolgen in den über 60 Jahren seiner Tätigkeit differenziert. Statt der Nichtigerklärung verfassungswidriger Gesetze gibt es heute ein vielfältiges Tableau auch von Aufträgen an den Gesetzgeber. Das erscheint auf der einen Seite als differenziertes und damit an den Einzelfall angepasstes, schonendes Mittel. Auf der anderen Seite sieht es jedoch so aus, dass der Eindruck einer verstärkten politischen Einmischung entsteht. Zudem stellt sich die Frage, was geschieht, wenn der politische Prozess die gesetzte Frist nicht einhält – was schon oft geschehen ist! Hier bleibt dem Gericht zunächst nur, zu mahnen; auf einer zweiten Stufe kann es auch drohen, etwa damit, selbst eine Regelung zu schaffen. Das ist zwar seinerseits alles andere als unproblematisch – man denke nur an die Gewaltenteilung! Es bleibt im Extremfall zumindest theoretisch jedoch als letzte Maßnahme. Die potenziell Begünstigten, hier also die Atomkonzerne, können mehr oder weniger förmliche Anträge beim Gericht stellen, diese Wege zu beschreiten; ein Anspruch auf etwas besteht jedoch nicht.

NJW: Nichts zu hören ist aus den Regierungsfractionen auch zu einer weiteren Anordnung aus Karlsruhe: Das Parlament muss bis zum Jahresende das Tarifeinkommensgesetz korrigieren.



Waldhoff: Dieser Fall scheint mir komplizierter zu liegen, da es nicht „nur“ um Geld geht, sondern ein politisch sehr umstrittenes Feld nachjustiert werden muss. Bei all diesen Fristen plant das Gericht nicht ein, dass es zu einem vergleichsweise langen politischen Stillstand kommt, wenn nach einer Bundestagswahl die Regierungsbildung zunächst misslingt und dann sehr lange dauert. Einen Nachholstau gibt es jedoch auch auf anderen Politikfeldern.

NJW: Die Unbotmäßigkeit der Politik hat Tradition: Die jüngste Reform der Erbschaftsteuer wurde erst nach Verstreichen der Frist realisiert – die Richter hatten bereits gedroht, sich erneut mit dem Thema zu befassen. Ein hilfloses Signal oder geschickte Diplomatie?

Waldhoff: Die Unsitte des Verstreichenlassens gesetzter Fristen hat eine wesentlich ältere Geschichte. Der erste bis heute bekannte Fall war der Gesetzgebungsauftrag in Art. 6 V GG, die unehelichen Kinder den ehelichen gleichzustellen – gesellschaftspolitisch in den 1950er und 1960er Jahren mindestens so prekär wie heute die Fragen der Tarifeinheit und der Erbschaftsbesteuerung. Die Gleichstellung wurde 1958 erstmals angewandt (NJW 1958, 2059). Als der Auftrag im Januar 1969 immer noch nicht erfüllt war, drohte der Erste Senat, nach Ablauf der Legislaturperiode sei „der Wille der Verfassung soweit wie möglich von der Rechtsprechung zu verwirklichen“ (NJW 1969, 597). Hier hatte das Gericht freilich den „Hebel“, die Fachgerichtsbarkeit aufzufordern, gegen die formal geltenden Gesetze verfassungsmäßig zu urteilen.

NJW: Ähnlich unkonventionell war der Weg von BVerfG-Vize Ferdinand Kirchhof, an Bundestagspräsident Norbert Lammert einen Mahnbrief zu schreiben, als 2013 die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften bei der Grunderwerbsteuer im Vermittlungsausschuss festhing. Wie kann Karlsruhe widerspenstige Länder an die Kandare nehmen?

Waldhoff: Die Unkonventionalität mancher Maßnahme resultiert aus der geringen Normdichte verfassungsgerichtlicher Rechtsdurchsetzung. Wenn Verfahren gesetzlich kaum geregelt sind, muss man unter Umständen zu unkonventionellen und somit oft informellen Mitteln greifen. Die Möglichkeiten gegenüber den im Bundesrat agierenden Ländern sind prinzipiell keine anderen als gegenüber dem Bundestag selbst, wenn er einem Gesetzgebungsauftrag aus Karlsruhe nicht nachkommt. Das extremste denkbare, aus gutem Grund noch nie eingesetzte, Mittel, den fehlenden Bundesratsbeschluss zu ersetzen, wäre freilich genauso problematisch, wie selbst zur Gesetzgebung zu schreiten. Soweit musste und müsste es in dem inzwischen ja gelösten Fall nicht kommen, da das BVerfG die Fachgerichte auffordern könnte, die Diskriminierung gleichgeschlecht-

Prof. Dr. Christian Waldhoff ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Finanzrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin. Auch am BVerfG ist er mehrfach aufgetreten, so als Prozessvertreter für den Bundesrat beim Antrag für ein NPD-Verbot. Ein ausführliches Interview mit Christian Waldhoff erscheint in Heft 4/2018 der Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP).

licher Lebenspartnerschaften durch Gesetzeskorrektur bei der Rechtsanwendung zu verhindern.

NJW: Es gibt das alte Diktum: „Das BVerfG kann keinen Gerichtsvollzieher in Marsch setzen.“ Sollte man dem Gericht zusätzliche Mittel an die Hand geben?

Waldhoff: Nein, das halte ich weder für praktikabel noch für sinnvoll. Weil die Situationen der Rechtsdurchsetzung und der Vollstreckung hier so vielfältig und auch unvorhersehbar, meistens einzelfallspezifisch sind, wäre es kaum möglich, eine ähnlich umfängliche Regelung wie etwa in der ZPO zu ergänzen. Notfalls könnte das Gericht angesichts von § 35 BVerfGG sehr viel tun. Es ist jedoch auf Akzeptanz angewiesen. Wenn es keine Grundakzeptanz zur Befolgung etwa zivilgerichtlicher Urteile gäbe, wäre auch dort der Vollstreckungsapparat machtlos. Hier wie dort müssen ab und zu die „Instrumente gezeigt werden“, muss der Rechtsdurchsetzungsanspruch des Staates glaubhaft bleiben. Ich bin mir sicher, dass das Gericht die Akzeptanz seiner Entscheidungen im politischen Prozess wie bei den Bürgerinnen und Bürgern sehr genau im Auge hat.

NJW: Gilt das auch für den „Fall Wetzlar“?

Waldhoff: Dort ging es nicht um die zeitgerechte Erfüllung eines Gesetzgebungsauftrags, sondern um ein tatsächliches Verhalten. Hier stoßen die Möglichkeiten des Gerichts noch am ehesten an Grenzen. Die Stadt Wetzlar hatte schon mehrere Zwangsgelder der Verwaltungsgerichte verwirkt, und die Landesregierung hatte – sehr problematisch – politische Unterstützung zugesagt. Gewerkschaftsfunktionäre lobten die Stadt, die durch die „Art ihres Widerstands in die Geschichte eingehen“ werde. Zudem handelte es sich um ein Eilverfahren. Parallele Fälle sind einstweilige Anordnungen etwa bei der Abschiebung Ausreisepflichtiger: Wenn vollendete Tatsachen geschaffen wurden, sind diese nicht ohne Weiteres korrigierbar. Der Vizepräsident des Gerichts hat im Wetzlar-Fall gegenüber der Kommunalaufsicht angeregt, eine Art Monitoring-Verfahren mit Anzeigepflichten der Kommunen zu installieren. So etwas könnte sich zu einer Art Vollstreckungs-Soft-Law entwickeln. *